

Geschäftsnummer:  
6 KLS 182 Js 117681/10



182 Js 117681/10  
Staatsanwaltschaft Stuttgart

## Landgericht Stuttgart

6. Große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer -  
Im Namen des Volkes

# Urteil

Strafsache

gegen

1. **M..... W.....**

geboren am                    in

Wohnanschrift:

verheiratet,                    , vormals Land- und Forstwirt,  
deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger:

Rechtsanwalt M.R.....,

S.

2. **L..... W.....**

geboren am                    in

Wohnanschrift:

verheiratet,                    , deutsche Staatsangehörige

Verteidiger:

Rechtsanwalt A.U.....,

R.

wegen

Menschenhandels ua

Das Landgericht Stuttgart - 6. Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer - hat in der Sitzung mit 45 Verhandlungstagen in der Zeit vom 18. Februar 2020 bis 7. Juli 2021, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht N.....	als Vorsitzender
Richterin am Landgericht F.....	als Beisitzerin - BE -
Richterin G.....	als Beisitzerin
M.V.....	
H.L.....	als Schöffen
Oberstaatsanwalt T.....	
Oberstaatsanwalt H.....	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt R.....	als Verteidiger des Angeklagten M.W.....
Rechtsanwalt U....	als Verteidiger der Angeklagten L.W.....
Justizfachangestellte F.....	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am **7. Juli 2021** für **Recht** erkannt:

Die Angeklagten L.W..... und M.W..... sind jeweils des gewerbsmäßigen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft in 3 Fällen, des versuchten gewerbsmäßigen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 19 Fällen, des vorsätzlichen Bankrotts in 3 Fällen und des vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit Abfällen schuldig.

Der Angeklagte M.W..... wird deswegen zu der  
Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren 3 Monaten  
verurteilt.

Die Angeklagte L.W..... wird deswegen zu der  
Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren  
verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Als Kompensation für die überlange Verfahrensdauer gelten bei beiden Angeklagten  
5 Monate der Gesamtfreiheitsstrafen als bereits vollstreckt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 233 Absatz 3, 232 Absatz 3 Nr. 3 StGB aF, 266a Absätze 1 und 2, 283 Absatz 1 Nr. 7b, Absatz 6, 326 Absatz 1 Nr. 4a StGB aF, 14 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1, 22, 23, 25 Absatz 2, 52, 53, 56 StGB.

Gründe	5
I. Persönliche Verhältnisse	6
1. Angeklagter M.W.....	6
– Vorstrafen des Angeklagten M.W.....	8
2. Angeklagte L.W.....	11
II. Vorgeschichte	12
1. Bauernhof W.....	13
– Polnische Beschäftigte	15
– Unterkunft „polnisches Haus“	16
– Kartoffelschälen im „Schäler“	16
– Kartoffelkochen in der S.Z..... GmbH	16
– Geschäft mit dem Kartoffelsalat	17
– Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen	18
– Feldscheune	18
– Buchhaltung	19
– Scheinvertragsverhältnis „polnischer Dienstleister“	19
– Finanzielle Schieflage	21
2. S.Z..... GmbH	23
3. Gemeinschaftliche Bewirtschaftung	26
III. Taten	26
1. Menschenhandel	26
a) Beschäftigungsbedingungen	27
b) Atmosphäre von Angst und Zwang	28
c) Betroffene Beschäftigte	29
– A.A.....	29
– J.P..... †	30
– M.S..... †	32
– A.F.....	35
2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	37
a) Jahr 2010	38
b) Jahr 2011 (7 Monate bis Juli)	39
3. Bankrott	40
4. Unerlaubter Umgang mit Abfällen	42
IV. Geschehen nach der Tat	44
V. Einlassungen	46
1. Angeklagter M.W.....	46
2. Angeklagte L.W.....	47
VI. Beweiswürdigung	51
1. Vorgeschichte	53
a) Praktische Verschmelzung	55
b) Faktische Geschäftsführung	56
c) Scheinvertragsverhältnis „polnischer Dienstleister“	58
2. Menschenhandel	65
a) Beschäftigungsbedingungen	65
b) Atmosphäre von Angst und Zwang	69
c) Einzelne 4 Beschäftigungsverhältnisse	73

3.	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	77
4.	Bankrott	83
5.	Unerlaubter Umgang mit Abfällen	84
VII.	Rechtliche Würdigung	85
1.	Menschenhandel	85
a)	Zwangslage	87
b)	Auslandsspezifische Hilflosigkeit	87
c)	Ausbeuterisches Arbeitsverhältnis	88
	– Auffälliges Missverhältnis zu vergleichbaren Anstellungen	89
	– rücksichtsloses Gewinnstreben	90
d)	Dazu bringen (dazu veranlassen)	90
e)	Gewerbsmäßigkeit	90
2.	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	91
3.	Bankrott	91
4.	Unerlaubter Umgang mit Abfällen	92
VIII.	Strafen	93
1.	Strafrahmen	93
a)	Menschenhandel	93
b)	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	94
c)	Bankrott	94
d)	Unerlaubter Umgang mit Abfällen	94
2.	Einzelstrafen	94
	– Tabelle Einzelstrafen	98
	– Tagessatzhöhe	99
3.	Gesamtfreiheitsstrafen	99
	– Kein Härteausgleich	99
IX.	Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung	100
X.	Kosten	101

## Gründe

- bezüglich der Angeklagten L.W..... abgekürzt gemäß § 267 Absatz 4 StPO -

Die beiden Angeklagten bewirtschafteten gemeinsam in arbeitsteiliger Weise den Bauernhof W..... in G..... und die S.Z..... GmbH in B..... Dazu bedienten sie sich hauptsächlich polnischer Beschäftigter, die sie überwiegend zum Schälen und Weiterverarbeiten von Kartoffeln einsetzten. Sie sorgten dafür, dass die Arbeitnehmer nicht vorzeitig ohne ihre Erlaubnis abreisten, um sie für den festen Tageslohn von 30 Euro ungeachtet unzähliger Überstunden nahezu rund um die Woche bei miserabler Unterkunft für sich ertragreich arbeiten zu lassen, zumal auch keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Als Mittel zur Einwirkung auf die Arbeitskräfte diente, den versprochenen Lohn - abgesehen von dem wöchentlichen „Essensgeld“ von 25 Euro und unregelmäßigen geringen Bargeld-Vorschüssen - erst zum Ende der Aufenthaltsdauer zu zahlen. Das war damit verbunden, im Falle eigenmächtiger Abreise keinerlei Entgelt zu erhalten. Die vorherrschende und von den Angeklagten genährte Atmosphäre von Angst und Zwang ergänzte das System, die Arbeiter in ihrem Sinne zu beeindrucken und zu manipulieren. Bei alledem zogen die Angeklagten zutreffend ins Kalkül, die polnischen Arbeitskräfte würden sich mangels ausreichender Sprachkenntnisse und Zahlungsmittel ihre Rechte nicht selbst erstreiten oder mit behördlicher Hilfe in Anspruch nehmen können. Nach dem Willen beider Angeklagter sollten sich im Jahr 2010 insbesondere die Polen A.A..... , J.P..... (19 Jahre alt), M.S..... und A.F..... (19 Jahre alt) auf diese Weise von der Heimfahrt abhalten und zur Arbeit an den beiden Betriebsstätten anhalten lassen. Dies gelang auch eine Zeitlang bei den drei erstgenannten Arbeitskräften. A.F..... reiste jedoch bei der ersten Gelegenheit, die sich bot, ab, und gab seinen restlichen Lohn damit auf.

Die Angeklagten haben als Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für ihre polnischen Beschäftigten im Jahr 2010 von insgesamt 185.279,16 Euro und von Januar bis Juli 2011 von insgesamt 70.279,16 Euro nicht abgeführt.

Die Angeklagte L.W..... als Geschäftsführerin und der Angeklagte M.W..... als faktischer Geschäftsführer der S.Z..... GmbH unterließen es, obwohl die Firma, wie sie wussten, seit mindestens Januar 2008 zahlungsunfähig war, die Bilanzen für die Jahre 2007, 2008 und 2009 zum 30. Juni des jeweils darauffolgenden Jahres zu erstellen. Diese Pflicht oblag ihnen bis zum 14. Januar 2011, bevor tags darauf die S.Z..... GmbH die Zahlungen einstellte.

Vom 19. August 2010 bis zum 4. August 2011 lagerten die Angeklagten in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken zwei ausgediente Lieferfahrzeuge, vormals zugelassen auf die S.Z..... GmbH beziehungsweise auf die Angeklagte L.W..... , auf geschottertem Untergrund des Grundstücks mit der Feldscheune, das dem Angeklagten M.W..... gehörte. Dabei nahmen sie die Gefährdung des Erdreichs und des Grundwassers durch nachhaltige Verunreinigung mit auslaufenden Betriebsstoffen billigend in Kauf.

## I. Persönliche Verhältnisse

### 1. Angeklagter M.W.....

Der Angeklagte M.W..... wurde am... in..... geboren. Er wuchs bei den Eltern auf. Sein Bruder M... ist 2 Jahre älter als er, der Bruder A... 7 Jahre jünger.

Die Familie lebte zunächst in S.....-V..... und seit seinem zweiten Lebensjahr in S..... Sein Vater war Vertriebsbeauftragter für Installations-technik bei der Firma S.....; seine Mutter, eine gelernte Schneiderin, war Hausfrau.

Seine Schulbildung durchlief er in S..... über die Grundschule, eine weiterführende Schule und das Pro-Gymnasium U..... im Aufbau, wo er im Jahr 1984 das Abitur ablegte.

1981 hatte er sich im Alter von 16 Jahren bereits für die Landwirtschaft interessiert. Den Anfang machte er mit 100 Hasen und gepachteten Grundflächen für Kartoffeln und Feldgemüse wie Kopfkraut.

Das nach dem Abitur angefangene Studium der Agrarwissenschaften in H..... beendete er nach 6 Semestern im Jahr 1987, als das Vordiplom anstand. Die Landwirtschaft hatte ihn zunehmend in Anspruch genommen. Er brauchte deswegen keinen Wehrdienst zu leisten, der damals an sich noch verpflichtend war.

Während des Studiums war er im Jahr 1986/87 mit L.W..... in deren damaliger Wohnung in G..... - D..... zusammen gezogen. Sie heirateten am 7. Mai 1989. Es kamen die Kinder F..... im August 1991, M..... im März 1994 und S.... im April 1997 zur Welt.

Bald nach der Hochzeit konnten die Eheleute die Doppelhaushälfte D..... Straße 58 in G..... - D..... beziehen. M.W..... war der Erwerb des Gebäudegrundstücks von seinen Eltern mit dem Erlös aus dem Verkauf des ererbten Hauses der Großmutter, die 1988 verstorben war, ermöglicht worden.

Seit 1. Oktober 2016 leben die Eheleute M..... und L.W..... getrennt.

Der Angeklagte M.W..... ist gesundheitlich angeschlagen. Während und nach der Tatzeit erlitt er insgesamt 4 Schlaganfälle, die jeweils in der Klinik für Neurologie der Kliniken S.....behandelt wurden. Die Klinikaufenthalte dauerten vom 13. bis 23. September 2010, vom 2. bis 8. Dezember 2010, vom 22. Dezember 2011 bis 4. Januar 2012 und vom 16. bis 23. Dezember 2019. Ihnen folgten zeitnah jeweils Rehabilitations-Maßnahmen in der Rehaklinik O. in W. , zuletzt vom 4. bis mindestens 28. Januar 2012 und vom 30. Dezember 2019 bis 20. Januar 2020. Daneben litt er schon seit vielen Jahren unter Bluthochdruck, der während der Hauptverhandlung durch geeignete Medikation zuletzt gut eingestellt war.

Als Folge der Schlaganfälle sind Lähmungserscheinungen der rechten Körperseite, die sich in Gangunsicherheiten zeigen, und Sprechstörungen verblieben. Zur Fortbewegung benutzt er den Rollstuhl. Der Pflegegrad 2 ist bei ihm zugeordnet worden. Die beeinträchtigte Beweglichkeit und der wirtschaftliche Niedergang haben bei ihm zu mitunter trübsinnigen Sichtweisen geführt. Seine geistigen Fähigkeiten sind davon jedoch nicht beeinträchtigt. Er kann Gesprächen folgen, gezielt Fragen stellen und adäquat antworten. Kognitiv ist er lediglich insoweit betroffen, als die Dauer seiner Konzentrationsfähigkeit verringert ist und ihm eine morgendliche Antriebslosigkeit das Aufstehen erschwert. Dem hat die Strafkammer auf Anregung der rechtsmedizinischen Sachverständigen durch eine Verkürzung der Sitzungstage mit Beginn zur Mittagszeit Rechnung getragen.

Die Familiensituation ist aktuell wie folgt: Der Sohn F..... hat eine Ausbildung zum Training Manager angefangen mit dem Ziel, Filialleiter im Einzelhandel zu werden. Er will Ende Juli 2021 zu seiner Freundin ziehen. Der Sohn M..... lebt seit der Trennung der Eltern bei der Mutter. Er ist im zweiten Ausbildungsjahr zum Heizungstechniker. Die Tochter S.... wohnt noch beim Vater. Sie ist ausgebildete Altenpflegehelferin und überlegt, noch eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau zu beginnen.

Die finanziellen Verhältnisse des Angeklagten sind eng: Er erhält monatlich 451 Euro Erwerbsunfähigkeitsrente (Auszahlungsbetrag nach Abzug von Krankenversicherung) und 318 Euro Pflegegeld. Im Rahmen des am 7. Dezember 2011 eröffneten Privatinsolvenzverfahrens (Amtsgericht S..... 5 IN 949/11 verbunden zu 5 IN 1219/11), das auf dem Antrag der Kreissparkasse B..... vom 22. September 2011 und auf seinem Eigenantrag vom 29. November 2011 beruht, ist sein Vermögen verwertet worden. Nur das Wohnhaus steht noch zur Zwangsvollstreckung an. Die Krankenversicherung IKK Classic verfolgt Sozialversicherungsbeiträge von 1,18 Millionen Euro für die Jahre 2005 bis 2011 als Insolvenzforderung. Obgleich das Insolvenzverfahren noch andauerte, konnte das Insolvenzgericht mit Beschluss vom 12. April 2018 die Restschuldbefreiung gemäß § 300 InsO erteilen, soweit es nicht um vorsätzliche unerlaubte Handlungen ging.

– Vorstrafen des Angeklagten M.W.....

Die beiden letzten Vorstrafen liegen zeitlich nach den hier verurteilten Taten.

Vorstrafe 1: Am 26. Dezember 1991 verstieß der Angeklagte durch Verwendung eines unversicherten Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr gemeinschaftlich und vorsätzlich gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVersG). Das Amtsgericht B..... verurteilte ihn deswegen mit Strafbefehl vom Juni 1992, rechtskräftig seit 14. Juli 1992, zu der Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40 DM (6 Cs 778/92).

Vorstrafe 2: Am 19. Oktober 1991 machte sich der Angeklagte einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig (§§ 230, 232 StGB). Das Amtsgericht B..... verurteilte ihn deswegen mit Urteil vom 23. Juni 1992, rechtskräftig seit diesem Tag, zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 70 DM (6 Ds 285/92).

Vorstrafe 3: In der Zeit von November 1991 bis März 1992 verstieß der Angeklagte gegen das Tierschutzgesetz (§ 17 TierSchG). Er hatte seine 1.000 Mutter-schafe auf dem Hofgut „P.....“ in T..... nicht ordentlich versorgt, weshalb 100 Tiere verhungerten. Das Amtsgericht T..... verurteilte ihn deswegen mit Strafbefehl vom 13. November 1992, rechtskräftig seit 26. Mai 1993, zu der Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 50 DM (5 Cs 403/92). Mit Beschluss

vom 24. September 1993 wurde mit den beiden vorstehenden Verurteilungen eine Gesamtgeldstrafe gebildet.

Vorstrafe 4: Wegen unerlaubten Betriebens von Anlagen (§ 327 Absatz 2 Nr. 2 StGB) im Dezember 1993 verurteilte ihn das Amtsgericht B..... rechtskräftig am 16. Dezember 1994 zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 DM (12 Cs 1664/93).

Vorstrafe 5: Wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz in 7 Fällen, zuletzt am 18. November 1995 (§ 92 Absatz 1 Nr. 1 AuslG), verurteilte ihn das Amtsgericht B..... mit Strafbefehl vom 5. März 1996, rechtskräftig seit 26. März 1996, zu der Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 50 DM (12 Cs 375/96).

Vorstrafe 6: Wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis am 4. Oktober 1996 verurteilte ihn das Amtsgericht B..... mit Strafbefehl vom 11. März 1997, rechtskräftig seit 2. April 1997, zu der Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 40 DM (9 (8) Cs 75 Js 82478/96).

Vorstrafe 7: In der Zeit vom 7. Oktober 1994 bis 4. März 1996 beziehungsweise bis 11. Oktober 1996 ließ der Angeklagte 2 Schrott-Lkw auf unbefestigtem Gelände seiner Flurstücke 708 und 769/3 der Gemarkung G..... - D..... stehen, ohne Vorkehrungen gegen das Auslaufen von Altmotorenöl, Batterieflüssigkeit und Dieselkraftstoff zu treffen. Das Amtsgericht B..... verurteilte ihn deswegen mit Strafbefehl vom 13. März 1997, rechtskräftig seit 8. April 1997, wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung in 2 Fällen (§§ 326 Absatz 1 Nr. 4a, 53 StGB) zu der Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 50 DM, gebildet aus Einzelstrafen zu je 30 Tagessätzen (12 Cs 174 Js 67461/96).

Vorstrafe 8: Wegen vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen (§ 326 Absatz 1 Nr. 4a StGB) verurteilte ihn das Amtsgericht B..... mit Strafbefehl vom 27. Oktober 1999, rechtskräftig seit 11. Dezember 2000, zu der Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Bewährung 6 Cs 170 Js 104224/98). Die Strafe wurde nach Ablauf von 3 Jahren Bewährungszeit erlassen am 30. Dezember 2003.

Vorstrafe 9: Im Zeitraum von Februar 1999 bis April 2004 beschäftigte er während 51 Monaten insgesamt 39 polnische Arbeitskräfte in unterschiedlichen Beschäftigungszeiträumen, darunter den späteren Vorarbeiter J.F..... „Jan“, auf dem Bauernhof W....., für die er die einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht bei Fälligkeit am 15. des jeweiligen Folgemonats an die zuständige Einzugsstelle IKK Baden-Württemberg abführte, insgesamt 23.782,53 Euro. Außerdem organisierte er die Anwerbung von 3 polnischen Arbeitnehmern, die keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse hatten, für die S.Z..... GmbH, wo sie jedenfalls am Durchsuchungstag vom 6. April 2004 von den Geschäftsführern L. W..... und W.H..... beschäftigt waren. Das Amtsgericht B..... verurteilte den Angeklagten mit Strafbefehl vom 24. Januar 2005 (im Bundeszentralregister mit Datum 14. Januar 2005 verzeichnet), rechtskräftig seit 10. Februar 2005, wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 51 Fällen (§ 266a Absatz 1 StGB) und Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz in 3 Fällen (§ 92 AuslG, 27 Absatz 1, 53 StGB) zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr mit Bewährung (17 Cs 184 Js 94688/03). Die Strafe wurde erlassen mit Wirkung vom 20. März 2009.

Vorstrafe 10: Der Bauernhof W..... erzielte steuerpflichtige Umsätze aus Gewerbe, für die teils 7 Prozent und teils 9 Prozent Umsatzsteuer anfielen. Für die Kalenderjahre 2006 bis 2008 reichte der Angeklagte jedoch keine Umsatzsteuererklärungen beim zuständigen Finanzamt B..... ein. Die Umsatzsteuer, die er dadurch hinterzog, berechnete das Finanzamt für das Jahr 2006 bei Steuersätzen teils mit 7 Prozent und teils mit 9 Prozent aus gesamten Umsätzen von 171.000 Euro auf 22.170 Euro, für das Jahr 2007 aus gesamten Umsätzen von 561.173 Euro auf 45.905 Euro und für das Jahr 2008 aus gesamten Umsätzen von 592.000 Euro auf 48.420 Euro. Dies hatte nach Berücksichtigung der Vorauszahlungen noch eine Steuerverkürzung bei der Einkommensteuer zur Folge, für das Jahr 2006 aus 143.169 Euro Einkünften von 41.988 Euro, für das Jahr 2007 aus 221.640 Euro Einkünften von 36.757 Euro und für das Jahr 2008 aus 235.693 Euro Einkünften von 33.457 Euro. Deswegen erging Strafbefehl vom 5. November 2011 (21 Cs 145 Js 94607/12), gegen den

der Angeklagte Einspruch eingelegte. Das Amtsgericht S..... hielt den Strafausspruch wegen Steuerhinterziehung in 5 Fällen und versuchter Steuerhinterziehung mit Urteil vom 13. März 2013, rechtskräftig seit 21. März 2013, aufrecht. Es erkannte auf die Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr auf Bewährung – die Einzelstrafen lagen zwischen 2 und 5 Monaten – (§§ 369, 370 Absatz 1 Nr. 2, 149 AO, 18 UStG, 25 EStG, 22, 23, 53 StGB). Die Bewährungszeit von 3 Jahren wurde wegen der nachfolgenden Beleidigung mit Beschluss vom 30. März 2016 um 1 Jahr verlängert und danach mit Beschluss vom 28. April 2017 erlassen.

Vorstrafe 11: Am 5. Oktober 2015 war er im Rollstuhl zusammen mit seinem Sohn F..... auf dem Feld mit den Flurstücken 4111 bis 4113 der Gemarkung G..... - D..... Den Polizeibeamten PHK S....., der nach dem Rechten sehen wollte, weil Strohballen verbrannt wurden, nannte er einen „Flachwichser“. Das Amtsgericht B..... verurteilte den Angeklagten deswegen mit Strafbefehl vom 3. März 2016 zu der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30 Euro (§§ 185, 194 StGB), die es auf seinen Einspruch hin bezüglich der Tagessatzhöhe mit Beschluss vom 15. Februar 2016 auf 10 Euro herabsetzte, rechtskräftig seit 27. Februar 2016 (8 Cs 102 Js 122610/15). Die Geldstrafe wurde bezahlt.

## **2. Angeklagte L.W.**

Die Angeklagte L.W....., geborene H....., wurde am ..... in ..... geboren. Der Vater hatte als Landwirt eine Schafhaltung. Ihr Elternhaus war das Gebäude D..... Straße 79 in G.....- D..... Ihre Schwestern H.... und G..... sind 9 Jahre beziehungsweise 6 Jahre älter als sie. Ihr Bruder S..... ist 3 Jahre jünger als sie. Der Vater starb am 27. Oktober 2004, die Mutter am 3. Juli 2007.

L.W..... erlernte nach dem Hauptschulabschluss den Beruf der Tierarzhelferin. In diesem Beruf war sie noch eine Zeitlang in einer Tierarztpraxis tätig. Das gab sie auf, als sie sich in der Landwirtschaft auf dem Bauernhof W..... engagierte.

Die Pläne einer im Jahr 1989 begonnen Wanderschäfferei mit dem Ehemann und dem Bruder S.H..... zerbrachen, als dieser beständig bei seiner Ehefrau am Wohnsitz in W.....im Landkreis L.....sein wollte. Das gemeinsame Projekt endete im Jahr 1994 im Streit um die von S.H..... geforderte Abfindung ohne Anteil an den aufgenommenen Schulden. In dieser Situation musste L.W..... allein die Aufgabe bewältigen, mit 1.000 Schafen aus der R..... nach Hause zu ziehen.

Für die ehelichen Daten wird auf die Ausführungen bei M.W..... Bezug genommen. Im Zuge der Trennung zog L.W..... zum 1. Oktober 2016 mit dem Sohn M..... in den Nachbarort A..... Zunächst arbeitete sie dort als Köchin in einem Restaurant, später bei dem Inhaber des Cafés F..... in B....., J.H....., an einem von mehreren Standorten.

Ihre finanziellen Verhältnisse sind bescheiden. Sie bezieht ein Gehalt von 2.500 Euro brutto, von dem ihr 1.900 Euro netto ausgezahlt werden. Davon bestreitet sie die Miete von monatlich 780 Euro einschließlich der Vorauszahlung für die Nebenkosten. Für ihr Auto, das sie für die Fahrt zur Arbeit benötigt, zahlt sie Raten von 115 Euro monatlich. Sie hat 20.000 Euro Schulden bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse, was aus der Einstufung mit einem fiktiven Gehalt während ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin der S.Z..... GmbH herrührt, sowie weitere 500 Euro Schulden für kleinere Anschaffungen. Sie rechnet mit baldigen Unterhaltsverpflichtungen, wenn der Ehemann wegen der vom Insolvenzverwalter verfolgten Zwangsversteigerung aus dem Haus ausziehen muss.

## **II. Vorgeschichte**

Die begangenen Taten der Angeklagten, insbesondere der Menschenhandel, standen vor dem Hintergrund der mehr und mehr marodierenden Betriebe der Eheleute infolge von Misswirtschaft und betriebswirtschaftlicher Fehlentscheidungen. Mit Hilfe von „billigen“ polnischen Arbeitskräften, die „sozialabgabenfrei“ beschäftigt wurden und ihren geringen Lohn immer häufiger nicht vollständig

bekamen, war es den Angeklagten lediglich möglich, den endgültigen wirtschaftlichen Niedergang hinauszuzögern.

### 1. Bauernhof W.....

Die Eheleute W..... bewirtschafteten gemeinsam den Bauernhof W..... bis zur Durchsuchung im vorliegenden Verfahren am 4. August 2011. Zur Beschäftigung von Arbeitnehmern war bei der Sozialversicherung die Betriebsnummer 67957257 zugeordnet. Das Geschäftsjahr ging vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Im Verhältnis der Eheleute untereinander bestimmte der Angeklagte M.W..... vorwiegend die wirtschaftliche Ausrichtung nach seiner Vorstellung. Erworbene Grundstücke, insbesondere Ackerflächen, gelangten sämtlich in sein alleiniges Eigentum.

Er war schon früh bestrebt, die Landwirtschaft auf dem Bauernhof W..... hauptsächlich mit der Produktion von Kartoffeln groß zu machen. Daneben sollten auch Feldgemüse, Schafhaltung und forstwirtschaftliche Erträge aus dem Verkauf von Brennholz zum Umsatz beitragen.

Die Weiterverarbeitung der Kartoffeln sollte dann eine weitere Einnahmequelle erschließen. Es wurde zur Aufgabe der Angeklagten L.W....., die Kartoffeln zu Produkten wie Kartoffelsalat oder gewürfelten Kartoffeln zu verarbeiten. Der Verkauf und die Auslieferung an Großküchen und Kantinen vervollständigte das gewerbliche Standbein des Bauernhofs.

Bereits im Jahr 1995 pachtete M.W..... von dem Landwirt A.M....., der seine Landwirtschaft altershalber aufgab, die Kartoffelscheune auf dessen Aussiedlerhof in G..... - D..... sowie Ackerflächen zum Anbau von Kartoffeln. Die Scheune mit einem Innenraummaß von 1.200 Kubikmeter und dem Fassungsvermögen von rund 900 Tonnen Kartoffeln diente der Lagerung zum stetigen Nachschub über das ganze Jahr für die Produktion der Kartoffelprodukte. Etwa 25 Hektar Anbaufläche waren damals vom Bauernhof W..... bewirtschaftet. Nach der Ernte war die Scheune regelmäßig voll.

Das Pachtverhältnis mit A.M..... endete im Streit. M.W..... verlangte 30.000 Euro Schadensersatz, weil es in die Kartoffelscheune geregnet habe. Nach Kündigung und anschließender Räumungsklage war das Pachtverhältnis im Jahr 2008 erledigt.

Mit dem Landwirt F.S..... aus B.....-D..... hatte der Bauernhof W..... seit Mitte der 1990er Jahre eine weitere langjährige Geschäftsverbindung, die über den Maschinenring B..... -C... zustande gekommen war und bis zum Schluss im August 2011 währte. Damit vermochte F.S..... seine eigenen landwirtschaftlichen Maschinen auszulasten und im wechselseitigen Austausch von Anbauflächen die empfohlene Fruchtfolge einzuhalten. Er war vorwiegend zum Bepflanzen, der Pflege mit Pflanzenschutzmitteln, dem Mähen und Heupressen eingesetzt. Die überwiegend bar erfolgten Zahlungen auf seine jährlich erstellten Rechnungen erhielt er schleppend. Im Insolvenzverfahren meldete er rund 27.000 Euro an für verbliebene Rückstände aus Rechnungen vom Januar 2009 über 6.015,21 Euro und 13.982,65 Euro, April 2010 über 13.585,10 Euro und März 2011 über 14.652,80 Euro.

Der Nebenerwerbslandwirt R.G..... aus G..... - D..... erledigte seit etwa dem Jahr 2003 bis zum Schluss im August 2011 mit seinen eigenen Maschinen für den Angeklagten M.W..... spezielle landwirtschaftliche Arbeiten wie das Fräsen im Frühjahr und das Pflügen der Kartoffeläcker im Herbst sowie bei der Heuernte. Das Heu hatte er an umliegende Reiterhöfe zu liefern, wo der Angeklagte W..... polnische Arbeiter einsetzte, die beim Abladen halfen. R.G..... vermochte sich nicht mit ihnen zu unterhalten, da sie nicht Deutsch konnten.

Seit dem Jahr 2004/2005 hatte M.W..... bis zum Schluss im August 2011 eine Geschäftsbeziehung mit dem Landwirt A.M..... von den R..... in S....., der ebenfalls auf den Anbau von Kartoffeln spezialisiert war und vollautomatisierte Erntemaschinen hatte. Von ihm ließ M.W..... zunehmend seine Anbauflächen von 25 Hektar im Zusammenhang mit den Erntearbeiten bewirtschaften, die jährlich einen Ertrag von rund 1.000 Tonnen Kartoffeln erbrachten.

– Polnische Beschäftigte

Die Angeklagte L.W..... hatte mit der Zubereitung kleiner Mengen Kartoffelsalat zum Verkauf angefangen. Um die aus 25 Hektar erwirtschaftete Kartoffelmenge beim Kartoffelschälen und zur Verarbeitung zu bewältigen, waren zusätzliche Arbeitskräfte vonnöten. Das geschah von den Ursprüngen an mit polnischen Beschäftigten, die als Saisonarbeiter auf dem Bauernhof W..... zu einem Tageslohn angestellt wurden, der zuletzt 30 Euro betrug. Der nachmalige Vorarbeiter J.F..... war schon etwa seit dem Jahr 1995 dabei. Erste Vermittlungen erfolgten auch über das Arbeitsamt (Arbeitsagentur seit 2004). Dort war der Sachbearbeiter H.S..... für die damals erforderlichen Arbeitsgenehmigungen zuständig. Die Arbeitsmöglichkeit sprach sich bald in der polnischen Heimat herum und J.F..... machte sich nützlich bei der Anwerbung.

Die polnischen Arbeiter konnten in aller Regel nicht oder kaum deutsch sprechen. Die später als Vorarbeiter fungierenden J.F....., A.S..... und R.P..... hatten über die Jahre hinweg etwas Deutsch gelernt. Der Angeklagte M.W..... konnte sich auf Polnisch verständlich machen, während die Angeklagte L.W..... praktisch kein Polnisch konnte, sich aber mit Zeichensprache behalf. Die Vorarbeiter füllten die sprachlichen Lücken als Übersetzer aus.

Die polnischen Arbeitskräfte, die in Polen keine Verdienstmöglichkeiten hatten, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen zu bestreiten, nutzten für die Fahrten zwischen Polen und Deutschland polnische Personen-Transporteure, die sich auf diesen Geschäftszweig spezialisiert hatten. Sie bevorzugten Kleinbusse mit Sitzplätzen für 8 Passagiere. Die Kosten für eine einfache Fahrt lag in der Größenordnung von umgerechnet 75 Euro. Telefonisch konnte die Abholung bestellt werden. Das ging auch kurzfristig, sogar für denselben oder den nächsten Tag. Mitunter wurde die Anreise vom Bauernhof W..... verauslagt und mit dem Lohn verrechnet.

– Unterkunft „polnisches Haus“

Die Unterkunft der polnischen Beschäftigten war im Gebäude D..... Straße 85 in G..... - D..... , das im Eigentum des Angeklagten W..... stand. Es wurde von den Arbeitern „das polnische Haus“ genannt. Unter beengten Verhältnissen konnten dort Schlafstätten von bis zu 16 Personen gleichzeitig genutzt werden. Die andauernd wechselnde Belegung führte schließlich zu einem verschmutzten, abgenutzten und schadhaften Zustand des Gebäudes. Es fehlten Fensterscheiben, es gab nur in einer von zwei Duschköglichkeiten warmes Wasser, geflieste Fußböden waren aufgerissen. Immerhin war die Unterkunft für die polnischen Beschäftigten kostenlos.

– Kartoffelschälen im „Schäler“

In einem Nebenraum des Gebäudes D..... Straße 79 in G..... - D..... , dem ehemaligen Elternhaus von L.W....., richteten die Angeklagten den sogenannten „Schäler“ ein, einen gefliesten Raum zum Waschen und Schälen der Kartoffeln. Die handgeschälten Kartoffeln waren ein Qualitätsmerkmal, das sich bei den Kunden herumsprach. Eine Rädemaschine genügte für das Schneiden der Kartoffeln in Scheiben.

Im Jahr 2011, als der Geschäftsbetrieb der S.Z..... GmbH eingestellt war, verlegten die Angeklagten das Kartoffelschälen in die Räume der S.Z..... GmbH.

– Kartoffelkochen in der S.Z..... GmbH

Das Kochen der geschälten Kartoffeln vom Bauernhof W..... fand in den Nachtstunden in der S.Z..... GmbH statt, während der Geschäftsbetrieb der Großküche überwiegend tagsüber lief. Diese Kombination war möglich und wurde umgesetzt, bald nachdem die Angeklagte L.W..... am 30. September 2002 Geschäftsführerin zusammen mit W.H..... geworden war.

Zu zeitlichen Überschneidungen beim Kartoffelkochen und Großküchenbetrieb kam es nachts. Der Koch W.H..... – er war in dieser Funktion bis März 2007 für die S.Z..... GmbH aktiv - fing üblicherweise

zwischen 1 und 2 Uhr mit seiner Arbeit an. Dann begegnete er auch dem Kartoffelkoch, der mit regelmäßigen Arbeitszeiten ab 17 Uhr noch bis gegen 6 Uhr oder 7 Uhr morgens zugange war. Er hatte die Kartoffeln in geräumigen Dampfschränken zu garen, wobei fahrbare Wannen mit 300 kg hinein geschoben wurden. 4 oder 5 Wannen wurden so in der Nacht gekocht.

Die Mitnutzung der Räumlichkeiten war durch ein Mietverhältnis geregelt, wonach der Bauernhof W..... an die S.Z..... GmbH monatlich 300 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer schuldete.

#### – Geschäft mit dem Kartoffelsalat

Die Angeklagte L.W..... bereitete den Kartoffelsalat lange Zeit im Untergeschoss des Wohnhauses D..... Straße 58 zu. Dort war für diesen Zweck eine Edelstahlküche eingebaut worden. Die fertig gekochten Kartoffeln wurden von der S.Z..... GmbH dorthin gefahren. Der von L.W.... hergestellte Kartoffelsalat ging wieder zurück an die S.Z..... GmbH zum Portionieren, Vakuumieren, Verpacken und Ausliefern.

Später, wohl erst nach dem Ausscheiden des Kochs W.H..... im März 2007, stellte L.W..... mit 2 Hilfskräften den Kartoffelsalat in den Räumen der S.Z..... GmbH in der Zeit zwischen 3.30 Uhr und 5 Uhr her und erledigte Reinigungsarbeiten bis 6 Uhr. Danach blieb sie meist noch für Büroarbeiten im Betrieb.

Als Fahrer waren insbesondere tätig: der Landwirt A.M..... aushilfsweise bis 2005, K.W..... im Jahr 2006, der Rentner W.S..... aushilfsweise rund 10 Jahre lang bis Juli 2010, der Nebenerwerbslandwirt R.G..... aushilfsweise bis zum Schluss mit der Durchsuchung vom 4. August 2011 und der Rentner R.B..... ab November 2009 auf 450-Euro-Basis ebenfalls bis zuletzt.

Von der S.Z..... GmbH aus erfolgten der Verkauf und die Lieferung des Kartoffelsalats an den jeweiligen Kundenstamm des Bauernhofs W..... und der S.Z..... GmbH. Dazu ergänzte der Bauernhof W..... seine Angebote um Produkte, die von der S.Z..... GmbH hergestellt wurden, etwa Spätzle und Maultaschen. Diese Gemengelage ging einher mit halbjährlichen oder jährlichen Hin- und Her-

Rechnungen zwischen den beiden Betrieben. Eine überschaubare Trennung der Betriebe war daraus nicht nachvollziehbar, zumal auch die Geschäftsjahre zu unterschiedlichen Zeitpunkten endeten.

Die Erstellung der wechselseitigen Rechnungen gehörte zu den Aufgaben von L.W..... Die Jahresrechnung 2008 vom 31. Dezember 2008 des Bauernhofs W..... an die S.Z..... GmbH für verschiedene Arten von Kartoffeln betrug 252.464,21 Euro. Hauptsächlich ging es um 45.176,47 kg Kartoffeln verschiedener Schnittformen, 21.480 kg Risoleekartoffeln und 76.565,94 kg Kartoffeln für Salat. Auch eine Position Rückvergütung von 19.816,18 Euro war darin enthalten. Die S.Z..... GmbH verlangte im Gegenzug vom Bauernhof W..... mit Jahresrechnung 2008 vom 31. Dezember 2008 für verschiedene Produkte wie Spätzle und Maultaschen den Betrag von 269.128,77 Euro. Darin enthalten war auch die Position Jahresmiete für 3.600 Euro plus Umsatzsteuer.

#### – Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Der Angeklagte M.W..... ging ab dem Jahr 2008, als die Pacht von A.M..... beendet war, verstärkt dazu über, die Nutzflächen für den Bauernhof W..... nach und nach aufzukaufen anstatt zu pachten, auch wenn dies in der Landwirtschaft unüblich war und unnötig Kapital band. Der Buchhalter K.W..... fand mit seinem Hinweis, der Erwerb der Grundstücke sei unrentierlich, kein Gehör bei M.W..... Schließlich umfassten die rund 150 landwirtschaftlichen Grundstücke, die in seinem Eigentum standen, eine Fläche von rund 50 Hektar, davon waren 25 Hektar Ackerland. Die Finanzierung erfolgte durch die Kreissparkasse B.....

#### – Feldscheune

Im Jahr 2008 ließ der Angeklagte M.W..... zur Lagerung des Kartoffelvorrats für rund 750.000 Euro eine neue Feldscheune mit einer Größe von rund 1.000 Quadratmetern auf ihm gehörenden Flurstücken 4111 bis 4113 (Gewann U..... W.....) der Gemarkung G.....- D..... erstellen. Dafür nahm er einen Kredit bei der Kreissparkasse B..... in der Größenordnung von 500.000 Euro bis 600.000 Euro auf. Dabei ging er eine wechselseitige Allianz mit

A.M..... ein, der eine ihm gehörende Fotovoltaikanlage auf dem Dach anbringen durfte. Dieser trug zur weiteren Finanzierung mit Darlehen von 50.000 Euro am 3. April 2009 und 250.000 Euro im August 2009 bei. Daneben blieb A.M..... mit seinen Maschinen für den Bauernhof W..... bei der Bewirtschaftung von Anbauflächen tätig, wobei der Schwerpunkt auf der Ernte von Kartoffeln lag. Dabei gab es undurchsichtige Absprachen zur Verrechnung für die vom Bauernhof W..... für die Feldarbeit zur Verfügung gestellten polnischen Arbeitskräfte, den Verkauf von Frühkartoffeln von A.M..... an den Bauernhof W..... und den Verkauf eines Teils der dort geernteten späteren Kartoffeln an A.M.....

#### – Buchhaltung

Die Buchhaltung des Bauernhofs W..... war nicht verlässlich und fand zuletzt überhaupt nicht mehr statt. Seit dem Geschäftsjahr 2008/2009 gab es keine Jahresabschlüsse mehr.

Der langjährige Buchhalter K.W..... aus V..... war neben dem Steuerberater H...., mit dem er zusammen arbeitete, für die Finanzbuchhaltung bis zum Geschäftsjahr 2007/2008 mit dem Jahresabschluss zum 30. Juni 2008 befasst. Mit der Lohnbuchhaltung hatte er noch bis 2010 zu tun. Die Zusammenarbeit mit dem Bauernhof W..... war schwierig, weil die Unterlagen in Form einer Zettelwirtschaft bestanden. Oftmals waren die Belege unvollständig oder unverständlich. Regelmäßig drängte der Angeklagte M.W..... darauf, kurzfristig erteilte Aufträge unter Zeitdruck sofort erledigen. Nach gemeinsamer Beendigung des Mandats seitens des Buchhalters und des Steuerberaters fand der Angeklagte M.W..... keinen effektiven Ersatz. Das beauftragte Nachgebüro R.... Steuerberatung GmbH in K... wurde nicht mehr wirkungsvoll aktiv. Weitere Jahresabschlüsse wurden dort nicht erstellt.

#### – Scheinvertragsverhältnis „polnischer Dienstleister“

Auf die Durchsuchung am 6. April 2004 im Zuge des Ermittlungsverfahrens wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt für polnische Arbeitskräfte (Vorstrafe 9 Seite 10) entschlossen sich die Angeklagten, die gesetzlichen Vorschriften künftig mit Hilfe einer scheinvertraglichen Konstruktion mit dem Beschäftigten

J.F....., Jahrgang 1975, zu umgehen, der mittlerweile als Vorarbeiter eine herausgehobene Stellung inne hatte. Der Beitritt Polens zur europäischen Union zum 1. Mai 2004 erleichterte diese Verfahrensweise. Die Angeklagten veranlassten ihn, in Polen am 26. April 2004 die Firma Usługi Rolnicze J.F..... zu gründen (im Juni 2006 umbenannt in Usługowo-Handlowa F..... J.....), bei der die polnischen Beschäftigten formal ihre Anstellung haben sollten. Als „polnischer Dienstleister“ sollte er gegen Entgelt die polnischen Landsleute auf dem Bauernhof W..... einsetzen. Der Lohn sollte über diese Firma an die Beschäftigten gezahlt werden. Vorgeblich sollten alle Anweisungen fortan vom „Dienstleister“ F..... gegeben werden.

Entsprechende schriftliche „Dienstleistungsverträge“ vom 21. April 2004, ergänzend vom 2. Mai 2005 mit dem Bauernhof W..... und vom 1. März 2005 mit der S.Z..... GmbH wurden nicht wirklich gelebt. Die Verhältnisse der Beschäftigten blieben, abgesehen von der Nutzung auch dieses Zahlungswegs, gleich. Das wöchentliche Essensgeld und Vorschüsse wurden weiterhin auf dem Bauernhof W..... ausbezahlt. Die Anweisungen gingen nach wie vor von den Angeklagten über den jeweiligen Vorarbeiter an die Beschäftigten.

Im Vorfeld des ersten Vertrags vom 21. April 2004 hatten sich die Angeklagten bei dem Sachbearbeiter S.. der Arbeitsagentur wegen einer solchen vertraglichen Konstruktion erkundigt. Seine Beratung umfasste auch einen Ortstermin zur Besichtigung der Verhältnisse auf dem Bauernhof. Sie verschwiegen ihm aber, dass es sich lediglich um eine Scheinkonstruktion handeln würde, um Sozialabgaben und Lohnsteuern zu „sparen“. Im Übrigen war auf den weiterhin erforderlichen Arbeitsgenehmigungen, die für die Beschäftigten zu beantragen waren, die Einschränkung deutlich aufgedruckt: „Die Arbeitserlaubnis-EU gilt nicht für eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer“.

Als Vorarbeiter zog sich J.F..... ab dem Frühjahr 2009 immer mehr zurück, bis er spätestens Mitte 2009 vom Bauernhof W..... verschwunden war. Sein Girokonto bei der Kreissparkasse B..... nutzte er von Februar 2007 bis Mitte 2009. Darüber liefen in diesem Zeitraum rund 262.500 Euro

von Konten der Angeklagten beziehungsweise der S.Z.....  
..... GmbH beim selben Bankinstitut. Die letzte Gutschrift von 5.000 Euro war  
am 18. Juni 2009. J.F..... verfügte darüber im Wesentlichen durch  
Barabhebungen und Weiterleitung auf sein eigenes Konto in Polen.

Das Verhältnis zu J.F..... war von regelmäßigen Streitigkeiten über  
die Höhe der Zahlungen an ihn geprägt. Der Gesellschafter J.H.....  
der S.Z..... GmbH wurde wiederholt als Schlichter  
hinzugezogen, um mit nicht mehr nachvollziehbaren handschriftlichen Notizen  
die Beträge festzulegen. Seit dem Weggang von J.F..... gab es an  
Beschäftigte der Angeklagten überhaupt keine Zahlungen mehr über ihn.

Als zeitlich zweiter Vorarbeiter folgte ihm ab dem Frühjahr 2009 A.S.....,  
Jahrgang 1978, zunehmend. Er verdiente nun 50 Euro täglich. Er war zuvor auch  
schon seit etwa 2004 immer wieder auf dem Bauernhof W..... als  
gewöhnlicher Arbeiter beschäftigt gewesen und kannte sich mit den Gepflogen-  
heiten aus. Sein letzter Arbeitstag auf dem Bauernhof W..... war am  
15. Dezember 2010.

Als zeitlich dritter Vorarbeiter kam nun R.P....., Jahrgang 1985, mit dem  
Spitznamen „Putyn“ zum Zuge. Sein Tageslohn von 30 Euro blieb indes unver-  
ändert. Er war auch schon mindestens seit dem Jahr 2005 immer wieder auf dem  
Bauernhof W..... tätig gewesen. Er war bis zuletzt dort. Am Tag der  
Durchsuchung vom 4. August 2011 war er zusammen mit R.S....., dem  
Bruder von A.S....., frühmorgens nach Hause gefahren. R.P.....  
hatte die Absicht, nach 2 Wochen Urlaub wieder zurück zu kommen, da er bei  
der Abreise lediglich 200 Euro Vorschuss von L.W..... erhalten hatte, nicht  
jedoch den verbliebenen restlichen Lohn, der nach seiner Berechnung  
9.000 Euro ausmachte.

#### – Finanzielle Schieflage

Trotz des zuletzt im Jahresabschluss 2007/2008 ausgewiesenen Gewinns von  
rund 256.000 Euro geriet der Bauernhof W..... in eine zunehmende finanzielle  
Schieflage.

Auf dem Buchhaltungskonto 8010, bezeichnet als „Einnahmen aus Kartoffelverkauf“, waren im Geschäftsjahr 2004/2005 Umsätze von 697.489 Euro, im Geschäftsjahr 2005/2006 Umsätze von 665.252 Euro, im Geschäftsjahr 2006/2007 Umsätze von 801.067 Euro und im Geschäftsjahr 2007/2008 Umsätze von 1.020.862 Euro verzeichnet.

Angesichts der danach nicht mehr zuverlässig fortgeführten Buchhaltung und der unübersichtlichen Zettelwirtschaft ging die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse verloren. Ein Großteil der Einnahmen wurde in den angeschafften landwirtschaftlichen Grundstücken gebunden. Beim Buchhalter W... liefen über 5.000 Euro Rückstände auf, die der Angeklagte M.W..... dann doch im Jahr 2009 ausglich, um ihn – vergeblich – zur Fortsetzung der buchhalterischen Tätigkeiten zu bewegen.

Am 7. Dezember 2011 wurde auf Antrag der Kreissparkasse B..... wegen Zahlungsunfähigkeit und dem daraufhin auch gestellten Eigenantrag das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Angeklagten M.W..... eröffnet, das insolvenzrechtlich auch den Bauernhof W..... einbezog. Als Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt R..... betraut.

Die angemeldete Forderung der Kreissparkasse B..... betrug rund 1.873.000 Euro zuzüglich Zinsen und Kosten, überwiegend waren dies Darlehen aus den Jahren 2007 bis 2009. Die Kreissparkasse war vollständig grundbuchrechtlich abgesichert und wurde inzwischen aus dem Erlös der Grundstücke befriedigt.

Zu den angemeldeten Forderungen gehörten auch die von der zuständigen Krankenkasse IKK Classic geltend gemachten Sozialversicherungsbeiträge in der Größenordnung von 1.245.000 Euro für die vom Bauernhof W..... in den Jahren 2005 bis 2011 beschäftigten polnischen Arbeitskräfte. Der Insolvenzverwalter bestritt bisher diese Forderung vorläufig im Hinblick auf das laufende Strafverfahren.

Der Insolvenzverwalter rechnete zuletzt mit verbleibenden Insolvenzforderungen von 5 Millionen Euro gegenüber 750.000 Euro Insolvenzmasse. Der noch bevorstehende Verkauf des Wohnhauses war dabei mit 140.000 Euro eingerechnet.

## 2. S.Z..... GmbH

Seit 30. September 2002 waren die Angeklagte L.W..... und der Koch W.H.... einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der S.Z..... GmbH, die seit dem Jahr 1990 bestanden hatte, mit dem Geschäftssitz zuletzt in der Junkersstraße 12 in B..... Zur Beschäftigung von Arbeitnehmern war die Betriebsnummer 68040955 zugeordnet. Das Geschäftsjahr war das Kalenderjahr.

Am 15. Oktober 2004 verteilten sich die Gesellschaftsanteile von 160.000 DM auf die Angeklagte L.W..... und W.H..... mit Anteilen zu je 60.000 DM (je 37,50 Prozent) und auf J.H..... zu 40.000 DM (25 Prozent).

Im März 2007 musste sich W.H..... für ihn unerwartet einer Herzoperation unterziehen und schied deshalb abrupt aus dem operativen Geschäft aus.

Der Angeklagte M.W..... war als faktischer Geschäftsführer ebenfalls verantwortlich. Er bestimmte die unternehmerischen Entscheidungen von Anfang an mit. Er hatte sich als Interessent bei dem Gesellschafter J.H..... gemeldet, als dieser die Großküche angeboten hatte, weil sein damaliger Mitgesellschafter E.W..... aussteigen wollte. M.W..... brauchte, wie er J.H..... wissen ließ, die Produktionsräume der S.Z..... GmbH, während er seinen Kundenstamm dagegen schon hatte. Bei der Trennung der Kunden sollte es auch bleiben. Es sollte kein Konkurrenzverhältnis gegenüber den Abnehmern entstehen.

Der Angeklagte M.W..... warb den Küchenleiter W.H..... von der I...-Kantine für die S.Z..... GmbH ab mit der Aussicht, man könne doch etwas machen mit dem Betrieb. Der Angeklagte kannte W.H....., weil die I...-Kantine bereits Kundin des Bauernhofs W..... gewesen war. Mit der Auswahl von W.H..... setzte sich M.W..... gegen J.H..... durch, der keinen gelernten Koch für das geplante Geschäft mit Convenience-Produkten für erforderlich gehalten hatte.

Der Koch F.T..... war schon seit dem Jahr 1995 bei der S.Z.....  
..... GmbH beschäftigt und wurde im Jahr 2002 unter der neuen  
Geschäftsführung der Angeklagten L.W..... und W.H.....  
übernommen. Er wurde nach dem Weggang von W.H..... im  
März 2007 zum Küchenchef und schied seinerseits Ende September 2009 aus,  
nachdem er mit anwaltlicher Hilfe gegen die neu angeordnete regelmäßige  
Samstagsarbeit vorgegangen war. Zuletzt war B.R..... Küchenchef bis zur  
Betriebseinstellung im Januar 2011.

Der Angeklagte M.W..... trat in Vertragsverhandlungen mit der Kreis-  
sparkasse B... dominierend und federführend für die Interessen der  
S.Z..... GmbH ein. Schon beim ersten Bankgespräch stellte er  
das Konzept vor. Er hatte im Oktober 2002 der Bank gegenüber in Höhe von  
150.000 Euro für ein Darlehen der S.Z..... GmbH zur Ablösung  
einer Kreditverbindlichkeit von 950.000 Euro aus dem Erwerb des Betriebsgrund-  
stücks gebürgt. In diesem Vertragsverhältnis erfolgte eine weitere Bürgschafts-  
erklärung vom 21. Dezember 2006 über 80.000 Euro neben den Gesellschaftern  
W.H..... und J.H.....

Die polnischen Beschäftigten bildeten einen gemeinsamen Vorrat an Arbeits-  
kräften zum Einsatz auf dem Bauernhof W..... und in der S.Z.....  
..... GmbH. Die Verteilung der Beschäftigten, wo und was sie zu  
arbeiten hatten, entsprach der gemeinsamen Entscheidung der Eheleute.

Bis zur Bilanz 2004 vom 29. Dezember 2006 war der Steuerberater M..... mit  
den Jahresabschlüssen beauftragt. Er war von W.H..... eingesetzt, der  
ihn auch privat wegen seiner eigenen Steuern beauftragt hatte. In der  
Bilanz 2004 war ein Jahresfehlbetrag von rund 61.000 Euro ausgewiesen, der  
mit dem Gewinnvortrag von 194.000 Euro aus dem Vorjahr aufgefangen wurde.

Der Steuerberater M..... kündigte das Mandat wegen offenen gebliebener  
Forderungen aus seinen Rechnungen, die der Angeklagte M.W.....  
gegenüber W.H..... als zu teuer beklagte. Daraufhin entschieden sich  
die Eheleute W....., den Steuerberater H.... und den Buchhalter K.W....  
..... auch für die S.Z..... GmbH zu beauftragen. Es blieb

jedoch bei der Bilanz 2005, die der Steuerberater H... erstellte und die von L.W..... am 3. November 2007 unterschrieben wurde. Der Jahresüberschuss war mit rund 13.500 Euro ausgewiesen bei Umsatzerlösen von rund 1.552.000 Euro. Zu weiteren Jahresabschlüssen kam es nicht. Offene Rechnungen für die Beratung und Buchhaltung, fehlende Belege und ein gestörtes Vertrauensverhältnis seitens der Berater waren der Grund. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 kündigten der Steuerberater H... und der Buchhalter W... gemeinsam das Vertragsverhältnis mit der S.Z..... GmbH.

Als Geschäftsführerin stand L.W..... ein Gehalt von monatlich 2.500 Euro brutto zu. Mangels ausreichender Liquidität zahlte sie sich das aber nicht aus.

Mindestens seit Januar 2008 war die S.Z..... GmbH, wie beide Angeklagten wussten, zahlungsunfähig (dazu bei Bankrott III.3, Seite 40).

Am 15. Januar 2011 stellte die S.Z..... GmbH den Geschäftsbetrieb ein. Die dort schon bisher angesiedelten Tätigkeiten für den Bauernhof W..... – wie das Kartoffelkochen, Portionieren, Vakuumieren, Verpacken, Bereitstellen zum Ausliefern - liefen jedoch weiter. Von da an wurde auch das Schälen der Kartoffeln dort ausgeführt. Dies geschah dann tagsüber. So stellte sich die Situation auch dem Einsatzbeamten KOK E.... bei der Durchsuchung am 4. August 2011 dar.

Im Auftrag von L.W..... reichte Rechtsanwalt H... den Insolvenzantrag vom 24. Januar 2011 für die S.Z..... GmbH beim Insolvenzgericht Stuttgart ein (15 IN 68/11). Dieses wies den Insolvenzantrag mit Beschluss vom 2. Mai 2011 zurück, da trotz Aufforderung dem Gericht keine nachvollziehbare und nachprüfbare Übersicht über das Vermögen der S.Z..... GmbH vorgelegt werden konnte.

In der Folge ließ sich der Gesellschafter J.H..... von den übrigen Gesellschaftern als Liquidator bestellen. Er veräußerte das Betriebsgrundstück, ließ die seit dem Jahr 2006 fehlenden Bilanzen erstellen und liquidierte die Firma endgültig. Sie wurde im Handelsregister am 3. September 2013 wegen Vermögenslosigkeit gelöscht.

### **3. Gemeinschaftliche Bewirtschaftung**

Die beiden Angeklagten bewirtschafteten den Bauernhof W..... und die S.Z..... GmbH in arbeitsteiliger Weise gemeinsam. Dabei war M.W..... hauptsächlich für das Tagesgeschäft auf dem Bauernhof und L.W..... für das Tagesgeschäft in der S.Z..... GmbH zuständig. Die polnischen Beschäftigten pflegten neben M.W....., der für sie der Chef war, auch L.W..... als Chefin zu respektieren und sie daher mit „szefi“ (Chefin) anzusprechen.

## **III. Taten**

### **1. Menschenhandel**

Im Jahr 2010 waren die 4 polnischen Beschäftigten A.A....., J.P....., M.S..... und A.F..... von dem System der Angeklagten betroffen, das auf der finanziellen, sprachlichen und rechtlichen Abhängigkeit basierte, um deren Arbeitskraft auf dem Bauernhof W..... unter den miserablen Beschäftigungsbedingungen mit dem Ziel auszupressen, ungeachtet betriebswirtschaftlicher Fehlentscheidungen Gewinne zu erwirtschaften. Bis auf A.F..... ließen sie sich auf diese Weise auch für eine Zeitlang zur Fortsetzung der Tätigkeit bewegen.

Alle 4 genannten Polen konnten nicht genügend deutsch sprechen, um sich selbst aus der Situation zu befreien oder um Hilfe bei den Nachbarn im Ort zu bitten. Der an sich mögliche Anruf bei dem polnischen Kleinbus-Fahrer war allein keine Lösung. In diesem Fall riskierten sie den bisher verdienten Lohn nicht zu erhalten. Den Rechtsanspruch waren sie mangels Sprachkenntnissen nicht in der Lage durchzusetzen. Zu den sprachlichen Schwierigkeiten kamen Hemmungen hinzu, sich an die Polizei zu wenden, selbst als sie bei Kontrollen zugegen war.

### a) Beschäftigungsbedingungen

Die Arbeit der betroffenen Beschäftigten aus Polen bestand hauptsächlich im Schälen von Kartoffeln im „Schäler“ in unmittelbarer Nähe der Unterkunft. Die dort von den Angeklagten vorgegebenen Konditionen waren ein Tageslohn von 30 Euro. Überstunden wurden nicht extra vergütet. Die Eheleute W..... hielten es für angebracht, den restlichen Lohn erst am Ende des gesamten Aufenthalts bei der Abreise zu zahlen, um ein vorzeitiges Heimfahren zu verhindern. Wer ohne ihr Einverständnis abreiste, riskierte es, den noch ausstehenden Arbeitslohn nicht zu erhalten. Diese Praxis wurde den Beschäftigten gegenüber offen kommuniziert.

Auf den versprochenen Lohn gab es lediglich nach Gutdünken der Eheleute W..... ausnahmsweise Vorschüsse. Regelmäßig wurde nur das sogenannte „Essensgeld“ von 25 Euro pro Woche samstags als Vorschuss ausbezahlt.

Der Arbeitsbeginn war planmäßig um 7 Uhr. Das Ende eines Arbeitstages im günstigsten Fall war nach 11 Stunden um 18 Uhr. Das regelmäßige Arbeitsende war jedoch später. Denn nach den Vorgaben der Angeklagten war stets solange zu arbeiten, bis das Tagespensum erledigt war. Das Tagespensum hing wiederum von der Menge der aktuellen Bestellungen der Kunden ab. Daher kam es häufig zu Arbeitstagen über 12 und 13 Stunden bis 19 Uhr oder 20 Uhr. Es gab gelegentlich Tage, an denen 15 Stunden bis 22 Uhr oder gar 19 Stunden bis 2 Uhr nachts gearbeitet wurde. Arbeitszeiten bis zum nächsten Morgen kamen ebenfalls vor. Es gab  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stunde Mittagspause und kurze Pausen für die Toilette, welche bei den vorgenannten Arbeitszeiten jeweils in Abzug zu bringen sind. Grundsätzlich war täglich zu arbeiten. Die Sonntage mit üblicherweise hohen Bestellmengen waren besonders arbeitsintensiv.

Einzelne polnische Beschäftigte wurden auch beim Kartoffelkochen und bei Hilfsarbeiten in der „Küche“ eingesetzt. Damit war die S.Z..... GmbH gemeint. Dort begann die Arbeitszeit beim Kartoffelkochen um 17 Uhr und ging regelmäßig bis 7 Uhr morgens. Bei den Hilfsarbeiten begann sie gegen 3.30 Uhr und endete gegen 18 Uhr oder 19 Uhr. Es handelte sich um Nachtarbeit beziehungsweise teilweise Nachtarbeit. Das wurde bei A.F..... mit

einem versprochenen Lohn von 50 Euro pro Tag honoriert. M.S..... waren für die von ihm geleisteten Hilfsarbeiten 35 Euro pro Tag versprochen.

Die Methode des Lohnabzugs wurde auch dokumentiert. Die Angeklagten ließen die vorgefertigte handschriftliche Erklärung vom 22. Mai 2009 von B.S..... unterzeichnen: „Der Arbeitsvertrag lautet vom 22.05.09 bis 22.11.09 bei M. W..... G...../Württ. Verlässt der Unterzeichner die Arbeit ohne Genehmigung des Arbeitgebers wird bei Lohnauszahlung ein Monatsbruttolohn einbehalten. Der Unterzeichner ist mit seiner Unterschrift darüber in Kenntnis gesetzt worden.“ Einen im Wesentlichen wortgleichen Text vom selben Tag gab es mit der Unterschrift von T.B..... Die Schriftstücke bewahrten die Angeklagten in ihrem Wohnhaus auf. Es war ihnen aber klar und willkommen, dass die Beschäftigten, wenn sie sich für die „Flucht“ vom Bauernhof entschieden hatten, überhaupt keinen Restlohn mehr zu fordern imstande waren.

#### b) Atmosphäre von Angst und Zwang

Auf dem Bauernhof herrschte eine Atmosphäre von Angst und Zwang. Dies geschah unter den Augen der Angeklagten. Sie billigten dieses Arbeitsklima und nutzten es aus, um die polnischen Beschäftigten mit Hilfe der jeweiligen Vorarbeiter bei der Stange zu halten.

Der Fahrer K.W....., der ebenfalls aus Polen stammte, hatte sich im Jahr 2006 als „Dentysta“ (Zahnarzt) einen Namen gemacht und wurde damit zur Legende auf dem Bauernhof. Aufgrund seiner sportlichen Betätigung als Kickboxer hatte er Erfahrung mit der Ausübung und Wirkung von Gewalt. Damals disziplinierte er mit J.F..... den Küchenarbeiter A.W..... mit dem Spitznamen „Bäcker“. Die Angeklagte L.W..... hatte den Vorfall zeitnah mitbekommen. Sie kam herbei, als A.W..... nach der Prozedur aus dem Mund blutete, während er seinen zerbrochenen Zahnersatz, eine Bücke, in der Hand hielt. Später erzählte man sich unter den polnischen Beschäftigten, es sei sein Kiefer gebrochen gewesen.

Wohl ebenfalls im Jahr 2006 disziplinierte K.W..... alias „Dentysta“ einen anderen Küchenarbeiter namens P.D..... in der Unterkunft, weil er Alkohol getrunken hatte und nicht zur Arbeit erschienen war.

K.W..... wurde seither vom Angeklagten M.W..... gerufen, wenn es galt, einen Mitarbeiter zu disziplinieren. Die Angeklagte L.W..... war mit dieser Methode einverstanden. Beide Angeklagten nutzten die darauf beruhende Wirkung aus, die Arbeitskräfte dazu anzuhalten, die geforderte Arbeit zu erledigen und von einer selbstbestimmten Abreise nach Hause abzuhalten.

Diese und ähnliche Vorfälle wurden unter den polnischen Beschäftigten weitererzählt weshalb auch nachfolgende Generationen von dem Klima von Angst und Zwang beeinflusst wurden.

### c) Betroffene Beschäftigte

– A.A.....

A.A....., geboren am 14. April 1984, mit dem Kurznamen „Arek“ und dem Spitznamen „Dlugi“ (Langer) aus E... in Polen arbeitete über rund 3 ½ Monate hinweg im Zeitraum von Anfang Januar bis Ende April 2010 auf dem Bauernhof W..... Als Vorarbeiter war A.S..... eingesetzt.

Die Arbeit bestand für A.A..... im Schälen von Kartoffeln im „Schäler“ neben der Unterkunft der polnischen Beschäftigten zu den herrschenden Konditionen, wie im Abschnitt Beschäftigungsbedingungen beschrieben.

Von Anfang an stellte A.A..... gegenüber A.S..... klar, er wolle zu Ostern (Karfreitag war der 2. April 2010) wieder zu Hause sein, da dies der voraussichtliche Geburtstermin seines Kindes sein werde. Als er aber vor Ostern, spätestens am 1. April 2010, sein Geld verlangte, erklärte ihm A.S....., er müsse noch länger bleiben, bis er durch neu angeworbene Beschäftigte aus Polen ersetzt werden könne. A.A..... wollte nicht ohne Geld nach Hause zurück fahren. Er sah sich daher gezwungen, über die Osterzeit hinaus zu bleiben.

A.A..... musste die rüden Methoden, welche die Angeklagten zuließen und dadurch deren Wiederholung förderten, am eigenen Leib verspüren: Einmal fragte er A.S....., warum so lange gearbeitet werden müsse. Dieser verlangte, A.A..... solle zur Arbeit gehen, sonst bekomme er Schläge von ihm.

Ein andermal wurde er von A.S....., der Kartoffelschalen abholte, gefragt, weshalb er erst so wenige Kartoffeln geschält hätte. A.A..... entgegnete, wenn er wieder komme, seien es mehr. Da drohte ihm A.S....., er werde ihn schlagen, dann würde er ins Wasser fallen. A.A..... fürchtete, er werde die Drohung wahr machen, denn direkt neben ihm stand die Wanne mit Wasser für das Waschen der Kartoffeln.

Ende April 2010 drängte A.A..... erneut darauf und setzte es durch, nach Hause fahren zu dürfen, weil die Geburt seines Kindes unmittelbar bevorstand. Für die gearbeiteten 3 ½ Monate beanspruchte er 2.400 Euro Lohn. Abzüglich erhaltener 400 Euro Essensgeld und vor der Abreise ausgezahlter 1.200 Euro waren noch 800 Euro Restlohn offen. Darüber beschwerte er sich direkt beim Angeklagten W....., mit dem er sich auf Polnisch verständigen konnte. Der Angeklagte sagte, er rufe A.S..... an, um es zu klären. Daraufhin behauptete der Angeklagte, er habe ihm das zustehende Geld ausbezahlt. Er bekäme nichts mehr. A.A..... musste sich damit abfinden. Beim Weggehen sah er vor dem Haus das Auto von A.S..... stehen. Er war die ganze Zeit im Verborgenen da gewesen. Da war ihm klar, dass das von M.W.... geführte Telefongespräch nur ein Vorwand gewesen war, um ihn ohne das Restgeld heimfahren zu lassen.

A.A..... kam noch rechtzeitig nach Hause, um die Geburt seiner Tochter am 30. April 2010 mit zu erleben.

- J.P..... †

J.P....., geboren am 22. Oktober 1990, verstorben am 20. Januar 2021, mit dem Spitznamen „Rysiek“ aus E... in Polen arbeitete über rund 2 Monate hinweg im Zeitraum von Anfang April 2010 bis Anfang Juni 2010 auf dem Bauernhof W..... Er war damals 19 Jahre alt. Als Vorarbeiter war A.S.... eingesetzt.

Bereits auf der Anfahrt mit dem Kleinbus bekam J.P..... von einem der beiden Fahrer die Verhältnisse, die ihn auf dem Bauernhof erwarten würden, als „Arbeitslager“ angekündigt, wo man „tonnenweise“ Kartoffeln schält. Viele seien von dort ohne Geld zurück gekommen.

Nach der Ankunft begleitete der Vorarbeiter A.S..... den neu angekommenen J.P..... zum Wohnhaus der Familie W....., um ihn dem „Chef“ M.W..... vorzustellen. Dieser erfragte seine beruflichen Fähigkeiten und teilte ihm für die nächtliche Arbeit in der Küche zu, als er hörte, J.P..... sei von Beruf Koch. M.W..... nannte ihm die Bedingungen von 30 Euro pro Arbeitstag, wöchentlich 25 Euro für das Essen und die Auszahlung des restlichen Lohnes am Ende des Aufenthalts. Im Übrigen seien Fragen über A.S..... an ihn zu richten.

Daraufhin war J.P..... zunächst für zwei Wochen nachts beim Kartoffelkochen in der „Kartoffelküche“ eingesetzt. Er wurde eingearbeitet von dem Koch J.Z..... mit dem Spitznamen „Jurek“.

Danach wurde J.P..... zum Kartoffelschälen in den „Schäler“ versetzt. Er erlebte Arbeitszeiten bis zum nächsten Morgen, bis die täglichen Bestellungen abgearbeitet waren.

Während des ersten Monats seines Aufenthalts bekam J.P..... selbst mit, wie A.S..... einem Arbeiter aus B... mit der Hand gegen den Kopf schlug. Er hörte von einem anderen Vorgang, als K.M..... mit dem Spitznamen „Rybka“ (Fischlein) von A.S..... in der Unterkunft geschlagen wurde, damit er zur Arbeit ging.

Etwa Ende Mai 2010 beschloss J.P....., nach Polen zurückzukehren und bestellte telefonisch den Kleinbus.

Der Vorarbeiter A.S..... „erwischte“ ihn jedoch beim Packen. J.P..... zeigte sich entschlossen, auf jeden Fall nach Polen zurückzufahren, notfalls auch ohne Bezahlung. Daraufhin schlug ihm A.S..... mit der Hand ins Gesicht. Zudem schickte er ihn zur Strafe zum Weiterarbeiten, weshalb J.P..... bis 4 Uhr morgens arbeitete.

Danach arbeitete J.P..... noch eine weitere Woche auf dem Bauernhof W..... bis er erneut seine Abreise mit dem Kleinbus - nunmehr heimlich - organisierte und Anfang Juni 2010 von dem Bauernhof flüchtete.

Für die 2 Monate Arbeit bei 7-tägiger Arbeitswoche beanspruchte J.P.....  
..... 1.800 Euro Lohn (rund 60 Arbeitstage zu je 30 Euro). Abzüglich des  
Vorschusses von 200 Euro für das „Essen“ (8 Wochen zu je 25 Euro) und  
weiterer 100 Euro (2 mal 50 Euro) verblieben 1.500 Euro offen, die er nicht mehr  
erhielt. Er hatte nicht einmal das Geld für die Heimfahrt zur Verfügung. Sein Vater  
bezahlte die Fahrtkosten bei der Ankunft in Polen.

– M.S..... †

M.S....., geboren am 21. Juli 1969, verstorben am 22. Juni 2018, mit dem  
Spitznamen „Wujek“ (Onkel) aus R..... in Polen arbeitete über fast  
4 Monate hinweg im Zeitraum von 6. September 2010 bis mindestens  
29. Dezember 2010 auf dem Bauernhof W..... Als Vorarbeiter war A.S....  
.... eingesetzt (bis 15. Dezember 2010). R.P..... als sein Nachfolger  
wuchs schon vorher durch vermehrte Übernahme seiner Aufgaben in diese  
Stellung hinein.

M.S..... hatte einen gelähmten Daumen und war zum Kartoffelschälen  
weniger geeignet. Deshalb bestand seine Arbeit darin, die Kartoffeln zu waschen  
und auf den Schältisch zu schütten. Dies erfolgte im „Schäler“ neben der  
Unterkunft der polnischen Beschäftigten zu den herrschenden Konditionen, wie  
im Abschnitt Beschäftigungsbedingungen beschrieben.

Der Aufenthalt von M.S..... fiel in die Zeit, als M.W..... durch seine  
Schlaganfälle vom 13. September 2010 und 2. Dezember 2010 weniger persön-  
lich vor Ort agieren konnte. Einvernehmlich und im gemeinsamen Interesse der  
Eheleute organisierte es L.W..... nach den bisherigen Gepflogenheiten,  
den Betrieb zu führen. So erlebte es M.S....., dass L.W..... nach  
der eigentlich abgeschlossen gewesenen Tagesarbeit noch bei R.P.....  
anrief, um die Beschäftigten erneut an die Arbeit zu schicken.

Ende November 2010 wurde M.S..... in die Räume der  
S.Z..... GmbH versetzt. Dort sollte er 35 Euro pro Arbeitstag verdienen.  
Seine Aufgabe war es, Geschirr und Geräte abzuwaschen und die Einrichtung  
zu säubern. Um 3.30 Uhr nahm die Angeklagte L.W..... ihn regelmäßig

dorthin zusammen mit weiteren Küchenhelfern wie D.K..... und S.D..... mit.

Die Arbeit in der S.Z..... GmbH dauerte in der Regel bis 18 Uhr oder 19 Uhr. Bei großen Bestellungen kam es vor, dass sich noch das Kartoffelschälen im „Schäler“ anschloss. Einmal arbeitete M.S..... 37 Stunden am Stück. Völlig übermüdet schlief er schließlich bei jeder kurzen Unterbrechung ein. Dann weckte ihn L.W..... mit lauter Stimme.

M.S..... hörte von einem Vorgang, bei dem K.G..... mit dem Spitznamen „Kaskader“ von A.S..... in der Unterkunft geschlagen worden war. M.S..... war zu dem Zeitpunkt in einem anderen Zimmer. M.S..... bekam auch erzählt, dass A.S..... den K.G..... noch ein weiteres Mal in der S.Z..... GmbH geschlagen habe.

M.S..... hatte den Angeklagten M.W..... schon mehrfach vergeblich um das bis dahin verdiente Geld gebeten. Dieser antwortete ihm stets, er habe es heute nicht. M.S..... konnte nicht Deutsch und verständigte sich mit M.W..... auf Polnisch.

Am 22. Dezember 2010 wollte M.S..... zusammen mit ein paar polnischen Mitbeschäftigten den Angeklagten M.W..... zu Hause aufsuchen, um gemeinsam den Vorschuss einzufordern. Dazu kam es nicht, weil just an diesem 22. Dezember 2010 um diese Zeit eine Kontrolle der Kriminalpolizei B..... mit PK M..... auf dem Bauernhof W..... stattfand. Dies war veranlasst aufgrund einer Vermisstenfahndung nach dem polnischen Beschäftigten T.S..... mit dem Spitznamen „Maradona“. Dessen Schwester E.S..... hatte sich um ihn gesorgt, nachdem sie von den Zuständen auf dem Bauernhof W..... gehört hatte und ihn telefonisch nicht erreichen konnte, weshalb sie sich an die polnische Polizei gewandt hatte. Der Angeklagte M.W..... wurde zu Hause angetroffen, wo er sich zwischen dem Krankenhausaufenthalt und der Rehamaßnahme aufhielt. Die Polizei stellte die Personalien des bei der Kontrolle angetroffenen T.S..... sowie der polnischen Beschäftigten M.S....., M.S....., K.R....., K.K.....,

D.K..... , H.Z..... anhand ihrer vorgewiesenen Identitätspapiere fest.

Die Mutmaßung, T.S..... werde auf dem Bauernhof W..... gegen seinen Willen festgehalten und zur Arbeit gezwungen, ließ sich damals von den Ermittlungsbeamten nicht bestätigen, zumal der Betroffene die Angelegenheit relativierte. T.S..... bezweifelte nämlich, wenn er wahrheitsgemäß belastende Angaben macht, sein verdientes Geld nicht zu bekommen. Auch die anderen angetroffenen polnischen Beschäftigten beklagten sich nicht bei PK M..... oder den anderen Einsatzbeamten über die schlechten Arbeitsbedingungen.

T.S..... vertraute aber M.S..... den wahren Grund für seine beschönigende Darstellung gegenüber der Polizei an. Auch berichtete er ihm von einem Vorfall, als ihn L.W..... in der Unterkunft, weil er nicht zum Arbeiten wollte, in den Schrank gestoßen hatte, der dann zusammengebrochen war.

Auf die Kontrolle vom 22. Dezember 2010 entschloss sich M.S..... , noch vor Weihnachten von dem Bauernhof zu flüchten. Noch am gleichen oder am folgenden Tag ergab sich die Gelegenheit, weil der von einem anderen Beschäftigten für eine Geldübersendung gerufene Kleinbus schon bereit stand. Er bat den Fahrer, ihn mitzunehmen, er wolle nur noch seine Tasche in der Unterkunft packen. Als er damit fertig war, waren der Angeklagte W....., sein Sohn F..... und R.P..... zugegen, um ihn von der Abreise abzuhalten. F..... drückte ihn zu Boden. M.W..... zeigte mit der Hand zum „Schäler“ und befahl „Arbeit!“. Eingeschüchtert gehorchte M.S..... Der Kleinbus fuhr ohne ihn ab.

M.S..... arbeitete noch eine weitere Woche auf dem Bauernhof, bis es ihm am 29. oder 30. Dezember 2010 gelang, den Bauernhof heimlich zusammen mit M.S..... , D.K..... und K.R..... zu verlassen. Damit sein Vorhaben nicht auffallen sollte, trat er an diesem Tag noch einmal seine Arbeit in der S.Z..... GmbH an, wo der Kleinbus mit den anderen in der Nähe hielt, so dass er einsteigen konnte.

M.S..... stand noch Lohn in Höhe von mindestens 2.000 Euro zu, der ihm infolge der Flucht entgangen war.

– A.F.....

A.F....., geboren am 30. Juli 1990, mit dem Spitznamen „Kon“ (Pferd) aus B..... im Landkreis E... in Polen arbeitete über rund 5 Monate hinweg im Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte Juni 2010 auf dem Bauernhof W..... Er war damals 19 Jahre alt. Es war sein zweiter Aufenthalt dort. Als Vorarbeiter war A.S..... eingesetzt.

Die Arbeit bestand für A.F..... zunächst im Schälen von Kartoffeln im „Schäler“ neben der Unterkunft der polnischen Beschäftigten zu den herrschenden Konditionen, wie im Abschnitt Beschäftigungsbedingungen beschrieben.

Nach etwa 6 Wochen wurde er aufgrund gemeinsamer Entscheidung beider Angeklagter zum Kartoffelkochen in die Küche im Betriebsgebäude der S.Z..... GmbH versetzt. Dort wurde er dem Kartoffelkoch J.Z..... (Spitzname „Jurek“) unterstellt, der ihn anlernte. In der Küche begann die Arbeitszeit um 17 Uhr und ging regelmäßig bis 7 Uhr morgens. Als J.Z..... nach Polen zurückkehrte, übernahm A.F..... seine Aufgabe als Kartoffelkoch. Das war mit dem höheren Tageslohn von 50 Euro verbunden.

Nach rund 20 Wochen sah sich A.F..... veranlasst, heimlich und überstürzt nach Polen abzureisen. Das führte dazu, dass er, wie vom Angeklagten W..... regelmäßig praktiziert, den restlichen Lohn von 6.800 Euro nicht mehr bekommen würde, der ihm aber von seinem verdienten Lohn von 7.900 Euro nach Abzug bereits erhaltener 1.100 Euro (600 Euro Essensgeld und 500 Euro Vorschüsse) noch zugestanden hätte.

Der Anlass für die fluchtartige Abreise war: A.F..... hatte verschlafen und begann seine Arbeit in der Küche später als sonst, möglicherweise erst nach Mitternacht um 2 Uhr. Deshalb waren die Kartoffeln am frühen Morgen noch nicht fertig. Das bemerkte der Angeklagte W....., als er mit dem Auftragszettel für die Menge der Kartoffeln kam, die an diesem Tag zu schälen waren. Den Zettel

hatte A.F..... nach seiner nächtlichen Arbeit üblicherweise mit zum „Schäler“ zu nehmen.

Wegen der vernachlässigten Arbeit beschimpfte der Angeklagte W..... den Koch A.F..... als „Arschloch“ und mit weiteren vulgären Ausdrücken. Weil sich der Koch das nicht gefallen lassen wollte, telefonierte der Angeklagte W..... zur Verstärkung seinen Vorarbeiter A.S..... herbei. Diesen wies er an, den Mitarbeiter zu verprügeln. Das konnte A.F..... jedoch abwenden, indem er drohte, in diesem Falle werde er die Polizei informieren.

Stattdessen bürdete der Angeklagte W..... mit Hilfe von A.S..... dem A.F..... im Anschluss an die nächtliche Küchenarbeit noch als Strafarbeit auf, in der Feldscheune zusammen mit weiteren polnischen Beschäftigten, die an diesem Tag zu dieser Arbeit eingeteilt waren, die dort gelagerten Kartoffeln in Säcke zu füllen. Dazu mussten die Kartoffeln auf ein Band geschaufelt werden, über das sie in die „Big-Bag-Säcke“ mit einem Fassungsvermögen von 1 Tonne befördert wurden. Von dieser körperlich schweren Arbeit zusätzlich zu seiner vorherigen Küchentätigkeit war A.F..... erschöpft und fühlte sich schlecht behandelt.

Dennoch tat A.F..... an diesem Tag die Arbeit in der Feldscheune wie geheißen, weil er vor dem Angeklagten W..... und vor A.S..... Angst hatte. Er hatte Anlass dazu, war er doch im Mai 2010 bei dem Geschehen in der Nähe, als J.P..... mit dem Spitznamen „Rysiek“ von A.S..... geschlagen worden war, um seine Abreise zu verhindern und ihn zur Arbeit zu bewegen. A.F..... rauchte vor der Unterkunft eine Zigarette, als J.P..... verweint heraus kam und ihm erzählte, er sei von A.S..... geschlagen worden.

Bei A.F..... hatten zu der verspürten Angst noch Berichte von Arbeitskollegen und Gerüchte beigetragen, die über Gewalthandlungen auf dem Bauernhof W..... kursierten. Insbesondere hatte er schon bei seinem ersten Aufenthalt vom „Dentysta“ (Zahnarzt) gehört, ohne ihn jedoch selbst zu Gesicht bekommen zu haben. In der Unterkunft hatten ihm Mitbewohner aber erzählt, sie

seien von einem Mann, den man „Dentysta“ nannte, eingeschüchtert worden. Der käme und verprügle Leute.

Ein erstes Mal hatte A.F..... im Alter von 18 Jahren in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 etwa 2 Monate lang auf dem Bauernhof W..... gearbeitet. Er hatte von K.M....., dem Cousin von A.S....., von der Arbeitsmöglichkeit erfahren. Damals war noch J.F..... als Vorarbeiter eingesetzt. Bei jenem ersten Aufenthalt hatte A.F..... vom Angeklagten W..... den verdienten Lohn von insgesamt 2.000 Euro vollständig erhalten. Deshalb entschied er sich auch für den erneuten Aufenthalt auf dem Bauernhof W..... ungeachtet der schweren Arbeitsbedingungen und des Gehörten über den „Dentysta“.

## **2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

Die Angeklagten beschäftigten in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb im gesamten Jahr 2010 durchschnittlich 15 polnische Beschäftigte und im Jahr 2011 über 7 Monate hinweg bis Ende Juli durchschnittlich 10 polnische Beschäftigte.

Wie die Angeklagten wussten, waren sie verpflichtet, die Arbeitskräfte zur Sozialversicherung bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse als Einzugsstelle anzumelden und für sie Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Nach der Betriebsnummer 67957257, unter welcher der Bauernhof W..... geführt wurde, war die IKK classic zur Einziehung berufen.

Lediglich der Vorarbeiter A.S..... war sozialversicherungsrechtlich als einziger Beschäftigter des Bauernhofs W..... noch bis zum 15. Dezember 2010 gemeldet (angemeldet ab 16. März 2009). Entsprechend der handschriftlichen Beauftragung vom 27. November 2009 des Angeklagten M.W..... hatte der Buchhalter W... bereits ab Dezember 2009 alle anderen Beschäftigten des Bauernhofs W..... abgemeldet mit Ausnahme von A.S..... Im Jahr 2010 erfolgte für A.S....., obwohl er als beschäftigte Person mitgeteilt war, jedoch keine monatliche Meldung seines Lohnes und auch keine Zahlung. Entsprechend hat ihn die Deutsche Rentenversicherung in ihrer

Meldungs-Übersicht mit der Kennzahl 95 für „keine Meldung“ bezüglich des Jahres 2010 bezeichnet.

Für die S.Z..... GmbH waren in den Jahren 2010 und 2011 überhaupt keine polnischen Beschäftigten zur Sozialversicherung gemeldet.

Die Angeklagten ließen die Mitarbeiter der zuständigen Einzugsstelle bewusst pflichtwidrig in Unkenntnis über diese Beschäftigungsverhältnisse. Für sie führten die Angeklagten entgegen der ihnen bekannten Verpflichtung weder die Arbeitnehmeranteile noch die von ihnen als Arbeitgeber zu tragenden Beiträge an die zuständige Einzugsstelle ab. Die Zahlung unterließen sie aufgrund jeweils neuen Tatenschlusses in jedem Beschäftigungsmonat bei Fälligkeit der Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag. Aufgrund der Unkenntnis von den Beschäftigungsverhältnissen, konnten die Sozialversicherungsbeiträge auch von den Mitarbeitern der Einzugsstelle nicht festgesetzt und beigetrieben werden.

#### a) Jahr 2010

Im Jahr 2010 stand den nicht angemeldeten polnischen Beschäftigten aufgrund durchschnittlicher Betrachtung ein monatlicher Bruttolohn von 39.039 Euro zu, aus dem die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen waren, was jedoch nicht geschah.

Es waren gleichzeitig durchschnittlich 15 Beschäftigte, die durchschnittlich 13 Arbeitsstunden täglich an mindestens 6 Wochenarbeitstagen über 52 Wochen im Jahr verrichteten. An die Stelle des sittenwidrig niedrigen Tageslohns von 30 Euro trat als übliche Vergütung der Tarif-Stundenlohn für Landarbeiter der Stufe 2 von 7,70 Euro aus dem Manteltarifvertrag ( $15 \times 13 \times 6 \times 52 \times 7,70$  Euro = 468.468 Euro im Jahr 2010, das sind 39.039 Euro pro Monat).

Im Jahr 2010 waren auf der Grundlage dieses Bruttolohns abzuführen:

Jahr 2010	Arbeitgeberanteil in %	Arbeitnehmeranteil in %
Krankenversicherung	7,00	7,90
Pflegeversicherung	0,975	0,975
Rentenversicherung	9,95	9,95
Arbeitslosenversicherung	1,40	1,40
gesamt	19,325	20,225

Somit waren monatlich 7.544,29 Euro Arbeitgeberanteile und  
 monatlich 7.895,64 Euro Arbeitnehmeranteile abzuführen,  
 zusammen monatlich 15.439,93 Euro,  
 im gesamten Jahr 2010 185.279,16 Euro.

b) Jahr 2011 (7 Monate bis Juli)

Im Jahr 2011 stand den nicht angemeldeten polnischen Beschäftigten aufgrund durchschnittlicher Betrachtung ein monatlicher Bruttolohn von 24.882 Euro zu, aus dem die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen waren, was jedoch nicht geschah.

Es waren gleichzeitig durchschnittlich 10 Beschäftigte, die durchschnittlich 13 Arbeitsstunden täglich an mindestens 6 Wochenarbeitsdagen über 29 Wochen von Januar bis Juli verrichteten. An die Stelle des sittenwidrig niedrigen Tageslohns von 30 Euro trat wiederum als übliche Vergütung der Tarif-Stundenlohn für Landarbeiter der Stufe 2 von 7,70 Euro aus dem Manteltarifvertrag (10 x 13 x 6 x 29 x 7,70 Euro = 174.174 Euro für 7 Monate im Jahr 2010, das sind 24.882 Euro pro Monat).

Im Jahr 2011 waren auf der Grundlage dieses Bruttolohns abzuführen:

Jahr 2011	Arbeitgeberanteil in %	Arbeitnehmeranteil in %
Krankenversicherung	7,30	8,20
Pflegeversicherung	0,975	0,975
Rentenversicherung	9,95	9,95
Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
gesamt	19,725	20,625

Somit waren monatlich 4.907,97 Euro Arbeitgeberanteile und  
 monatlich 5.131,91 Euro Arbeitnehmeranteile abzuführen,  
 zusammen monatlich 10.039,88 Euro,  
 von Januar bis Juli 2011 70.279,16 Euro.

### 3. Bankrott

Die Angeklagten waren verpflichtet, die Angeklagte L.W..... als Geschäftsführerin, der Angeklagte M.W..... als faktischer Geschäftsführer der S.Z..... GmbH, die Bilanzen für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009 zum 30. Juni des jeweils darauffolgenden Jahres zu erstellen. Sie unterließen dies pflichtwidrig bei der Bilanz 2007 seit 1. Juli 2008, bei der Bilanz 2008 seit 1. Juli 2009 und bei der Bilanz 2009 seit 1. Juli 2010. Ihre diesbezügliche Pflicht endete erst jeweils am 14. Januar 2011, bevor die Firma ihre Zahlungen am 15. Januar 2011 endgültig einstellte.

Dabei war beiden Angeklagten die seit mindestens Januar 2008 anhaltende Krise der S.Z..... GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit bekannt. Die Firma war nicht mehr in der Lage, die fälligen Zahlungsverbindlichkeiten zu begleichen.

Die Zahlungsunfähigkeit hatte sich bereits früher abgezeichnet und dauerte bis zur Zahlungseinstellung fort.

Der Gerichtsvollzieher OGV B... suchte seit dem Jahr 2005 die S.Z..... GmbH regelmäßig wegen Aufträgen zur Zwangsvollstreckung auf. Zur Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung an L.W..... kam es am 4. September 2008, 18. März 2009, 16. Juni 2009, 11. August 2009, 14. Januar 2010 und 10. März 2010. Bevor Vollstreckungsmaßnahmen weiter vollzogen wurden, wurden die Forderungen doch noch erfüllt. Auch der Angeklagte M.W..... meldete sich, wenn es eng wurde für die S.Z..... GmbH, das eine oder andere Mal bei OGV B..., um anzukündigen, die Zahlung komme. Um die Löcher bei den Verbindlichkeiten zu stopfen, wurden stets neue aufgerissen. Eine Sanierung der finanziellen Lage war damit nicht verbunden.

Auf dem Geschäftskonto 10409 der S.Z..... bei der Kreissparkasse B..... kam es seit dem Jahr 2006 mangels Deckung regelmäßig zu Lastschriftrückgaben und zur Rückgabe nicht gedeckter Schecks. Das wurde auch nicht mehr besser. Wegen der anhaltenden Liquiditätsprobleme übergab der Bank-Sachbearbeiter J.S..... im Mai 2008 die Bearbeitung an seinen

Kollegen T.S..... von der internen Kreditbetreuung für Sanierungsfälle. Bei dem von T.S..... veranlassten Krisengespräch am 20. Mai 2008, das er mit Schreiben vom 27. Mai 2008 an die Anschrift der S.Z..... GmbH dokumentierte, nahmen beide Angeklagten teil. M.W..... zeigte sich dabei voll informiert über die wirtschaftlichen Verhältnisse der S.Z..... GmbH. Er spielte bei der Unterredung eine führende Rolle, die über seine Funktion hinausging, die ihm als Bürge zukam. Die angestrebte Rückführung der Kreditlinien gelang nicht. Es war auch nicht mehr möglich, die Pfändungen durch Zahlungen zu beseitigen oder deren Aussetzung zu erreichen. Schließlich übernahm die Bankmitarbeiterin A.K..... im Juli 2010 die notleidende Geschäftsbeziehung zur Abwicklung und Verwertung von Sicherheiten. Sie kündigte mit Schreiben vom 28. Januar 2011 die Bankverbindung mit der S.Z..... GmbH und bezifferte die von der Bank beanspruchte Hauptforderung auf 688.800 Euro, abgesichert durch eine Grundschuld von rund 1.636.000 Euro auf dem Betriebsgrundstück.

Der Koch F.T..... bekam als Alarmzeichen der Krise ab dem Jahr 2007 bis zu seinem Ausscheiden Ende September 2009 die Änderung im Verhalten der Lieferanten mit, die vermehrt dazu übergingen, nur noch auf Vorkasse zu liefern. Er fragte sich, wo das vom Betrieb eingenommene Geld hinging und fand für sich die Antwort beim Bauernhof W....., wo ein neuer Traktor angeschafft wurde.

Mehrfach stellte das Energieversorgungsunternehmen den Strom während der laufenden Produktion der S.Z..... GmbH ab. Dann musste der Angeklagte M.W..... eilends den ausstehenden Betrag bezahlen, woraufhin die Stromlieferung wieder aufgenommen wurde und die S.Z..... GmbH ihren Geschäftsbetrieb fortführen konnte.

Die Krise der S.Z..... GmbH verschärfte sich durch mehrere Insolvenzanträge, wenn diese auch sämtlich nach Zahlung wieder zurückgenommen wurden. Die AOK S..... -B....., für die der Mitarbeiter D.S..... als Teamleiter im Forderungseinzug zuständig war, hatte am 5. November 2008 bei einem Rückstand von 12.133 Euro durch einen Vollziehungsbeamten die Unpfändbarkeit festgestellt. Ein Ersuchen auf Ratenzahlung wurde bewilligt.

Nach erneuter Stockung wurden die Rückstände abgetragen. Die AOK S.....-B..... stellte jedoch den Insolvenzantrag vom 30. März 2009 wegen neu aufgelaufener Rückstände mit Sozialversicherungsbeiträgen von 17.393 Euro für die Monate Dezember 2008 bis März 2009 (Amtsgericht S..... 12 IN 409/09).

Ab dem Jahr 2008 bemühte sich die IKK classic durch ihren Mitarbeiter P.B ..... von der Vollstreckungsabteilung bei der S.Z..... GmbH die Zahlung von überfälligen Beiträgen zu erwirken. Auf seine Anrufe erhielt er regelmäßig die Auskunft, das Geld komme. Mitunter hatte er dabei den Angeklagten M.W..... am Telefon, der in einem solchen Fall auch sagte, man solle das Geld von seinem Konto abbuchen. Es kam gleichwohl zu 9 Kontenpfändungen und 8 Vollstreckungsaufträgen an den Gerichtsvollzieher. In einem Fall hatte auch dies keinen Erfolg, weshalb die IKK classic mit ihrem Insolvenzantrag vom 12. April 2010 erfolgreich Druck machte.

Das Finanzamt B..... veranlasste Kontenpfändungen im Mai 2009 über 24.159 Euro, Ende Juli 2009 über 14.539 Euro und im Oktober 2009 über 10.577 Euro. Die ersten beiden Forderungen wurden im August 2009 und die dritte im August 2010 erledigt. Schließlich hatte der Liquidator J.H..... noch eine offene Forderung des Finanzamts B..... durch Vergleich zu erledigen.

Die AOK S.....-B..... stellte noch den Insolvenzantrag vom 6. September 2010 über 11.733 Euro für die Beiträge der Monate April bis August 2010. Der Rückstand erhöhte sich für die Monate September 2010 noch auf 14.643 Euro. Nachdem diese Forderung erfüllt war, liefen erneut Rückstände auf, die erst in der Liquidation aufgrund eines Vergleichs mit dem Liquidator J.H ..... bereinigt wurden.

#### **4. Unerlaubter Umgang mit Abfällen**

Am 19. August 2010 erfolgte die erste Feststellung der beiden ausgedienten Lieferfahrzeuge durch PHM'in H..... und PHK C..... Sie waren von den Angeklagten in gegenseitigem Einvernehmen auf geschottertem Untergrund des

Grundstücks mit der Feldscheune, das dem Angeklagten M.W..... gehörte, abgestellt. Die Kennzeichen waren entfernt.

Eines der Fahrzeuge war der Kastenwagen Daimler-Benz 308 D mit der Fahrgestellnummer WDB6023661P239422 - Erstzulassung 1992 -. Die S.Z ..... GmbH war Halterin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen BB-ZK 26. Es war seitens der Halterin bereits Ende Oktober 2007 bei der Zulassungsstelle abgemeldet worden. Es wies erhebliche Rostantragungen auf. Das linke vordere Rad war abmontiert worden.

Bei dem anderen Fahrzeug handelte es sich um den Kastenwagen Daimler-Benz 310 D mit der Fahrgestellnummer WDB6024761P366796 - Erstzulassung 1994 -. Ab Oktober 1997 war L.W..... die Halterin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen BB-QO 451. Auch dieses Fahrzeug war schon Ende Oktober 2007 bei der Zulassungsstelle abgemeldet worden. Es war ebenfalls augenscheinlich Abfall.

In den Fahrzeugen befanden sich, wie die beiden Angeklagten zumindest billigend in Kauf nahmen, noch Betriebsstoffe. Diese Flüssigkeiten waren geeignet, dem Erdreich und dem Grundwasser nach Intensität und Dauer erhebliche Schäden zuzufügen, was den Angeklagten ebenfalls bekannt war. Gleichwohl führten sie die Fahrzeuge keiner umweltunschädlichen Verwertung oder Verwendung zu. Sie trafen auch keine Vorkehrungen dagegen, dass die Betriebsstoffe in die Umwelt freigesetzt werden konnten. Vielmehr ließen sie - bei der Feldscheune praktisch vor ihren Augen - die Autos im Freien stehen, Wind und Wetter ausgesetzt, was das Durchrosten beförderte und dem Auslaufen von Betriebsstoffen Vorschub leistete.

Am 25. März 2011 sichtete PK'in H..... mit einem anderen Kollegen bei einem Kontrolltermin die Fahrzeuge erneut und stellte fest, dass die Fahrzeuge augenscheinlich unverändert am selben Platz standen.

Am 4. August 2011 war PHK C..... zuständig für die Durchsuchung bezüglich der Fahrzeuge, zeitgleich mit den weiteren Durchsuchungen. Er hielt den heruntergekommenen Zustand der Fahrzeuge fest und ließ Fotos fertigen. Der Innenraum der Fahrzeuge war zugemüllt.

Der Zustand des Fahrzeugs Daimler-Benz 308 D war wie folgt: Das Rad vorne links und das Rad hinten rechts waren demontiert. Der Ganghebel war ebenfalls demontiert. Das Fahrzeug stand aufgebockt auf Holzklötzen. Es gab massive Karosseriedurchrostungen an der Schiebetür und den Seitenblechen links und rechts. Die Motorhaubenhalterung war durchgerostet. Die Rücklichter waren defekt, es fehlten Birnchen und das Abdeckglas. Das Getriebe war massiv mit Öl verunreinigt. Öl, das aus dem Getriebe tropfte, hatte einen kleinen Ölfleck darunter im Schotter gebildet. Am Getriebe hing ein weiterer Öltropfen. Im Innenraum lagerten durcheinander Plastikabfälle und Stroh.

Der Zustand des Fahrzeugs Daimler-Benz 310 D war wie folgt: Die Karosserie, die Schiebetür und der Radlauf hinten links sowie die Seitenbleche links waren durchgerostet, Der Ganghebel war demontiert. Die Windschutzscheibe war gesprungen. Die Rücklichter waren defekt, das Abdeckglas war zerstört. Die Ölwannendichtung war undicht. Es gab massive Ölantragungen an der Ölwanne, der Lichtmaschine und am Getriebe. Durch heraustropfendes Öl war am Boden ein Ölfleck entstanden. Im Innenraum lagerte ungeordnet Gerümpel und ein Eimer mit einem Wasser-Farb-Gemisch.

#### **IV. Geschehen nach der Tat**

Die Taten der Angeklagten fanden am 4. August 2011 ihr Ende mit den Durchsuchungen des Bauernhofs W..... einschließlich des Wohnhauses (Gebäude D..... Straße 58), der Unterkunft der polnischen Beschäftigten (Gebäude D..... Straße 85), des „Schälers“ (Gebäude D..... Straße 79) und der Feldscheune sowie der S.Z..... GmbH in B..... Wegen der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Berührungspunkte waren der Gewerkschaftssekretär H.Z..... von der Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau) und der damalige Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung (DRV) A.T..... hinzugezogen worden.

Es wurden 7 polnische Beschäftigte angetroffen: In den Räumen der S.Z..... GmbH waren D.K..... („Danka“), P.K.....,

W.K..... und D.P..... (Bruder des am Morgen bereits nach Polen abgereisten Vorarbeiters R.P.....). In der Unterkunft befanden sich E.K..... (Freundin von D.P.....), B.P..... (Mutter von R.P.....) und B.E.....

Unter dem Druck der aufgenommenen Ermittlungen beschafften sich die Angeklagten darlehensweise von dem Landwirt A.M..... den Betrag von 27.000 Euro, die sie dem Gewerkschafter H.Z..... gemäß Quittung vom 5. August 2011 aushändigten. Unter dessen Obhut wurden damit die erhobenen Lohnansprüche von insgesamt 26.225 Euro der angetroffenen Beschäftigten ausgeglichen. Dies erfolgte auf der Basis der Anzahl ihrer geleisteten Arbeitstage, die sie sich auf Zetteln notiert oder angegeben hatten, und des versprochenen Tageslohns von 30 Euro abzüglich erhaltener Vorschüsse (einschließlich des „Essensgeldes“). Die restlichen 775 Euro wurden auf die vorübergehende Hotel-Unterbringung und Heimreise verwendet. Im Einzelnen erhielten laut Auszahlungsliste vom 5. August 2011: D.K..... 20.000 Euro, W.K..... 1.630 Euro, P.K..... 1.700 Euro, D.P..... 300 Euro, E.K..... 300 Euro, B.P..... 700 Euro, B.E..... 1.595 Euro. Der vergleichsweise hohe Lohnrückstand bei D.K..... kam zustande, weil sie von den Angeklagten über mehrere Aufenthalte hinweg vertröstet worden war.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart nahm auch gegen die Vorarbeiter J.F.... und A.S..... Ermittlungen wegen Menschenhandels auf. In Polen wurde deswegen ebenfalls gegen die beiden Männer ermittelt. Sie wurden - nach 2 Aufhebungen im Instanzenzug der Urteile des Bezirksgerichts S..... vom 8. Februar 2013 und vom 5. Juni 2014 - durch das Bezirksgericht S..... mit Urteil vom 21. Februar 2018 - rechtskräftig seit 3. August 2018 - wegen Menschenhandels zu Bewährungsstrafen verurteilt. Im Hinblick darauf stellte die Staatsanwaltschaft Stuttgart ihr Ermittlungsverfahren gegen J.F..... und A.S..... am 11. November 2020 ein (§ 153c Absatz 2 Alternative 1 StPO).

## V. Einlassungen

### 1. Angeklagter M.W.....

Der Angeklagte M.W..... hat sich dahin eingelassen, seit Mai 2004 habe er mit den polnischen Beschäftigten nichts mehr zu tun gehabt. Seither sei allein J.F..... deren Arbeitgeber gewesen.

Das stehe nicht in Verbindung zu den Vorwürfen des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt bis April 2004, die seiner Verurteilung vom 24. Januar 2005 zugrunde liegen. Es habe vielmehr mit dem damaligen Beitritt Polens zur Europäischen Union zu tun.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Polens zur Europäischen Union habe J.F..... ihm vorgeschlagen, eine Firma in Polen zu gründen und die Arbeitskräfte dort anzustellen. Es sei daher ein Dienstleistungsverhältnis mit dem Unternehmen des J.F..... begründet worden. Er selbst habe zusammen mit J.F..... den Dienstleistungsvertrag nach einem Muster-Vordruck vom Boorberg-Verlag formuliert und abgeändert. Vorher habe der Mitarbeiter H.S..... von der Arbeitsagentur in S....., der auch einmal auf dem Bauernhof gewesen sei und sich dazu alles angeschaut habe, den verwendeten Vertrag abgesehnet.

Das Haus D..... Straße 85 habe er damals zeitgleich mit dem Abschluss des Dienstleistungsvertrags dem J.F..... für 300 Euro monatlich vermietet, der die Arbeitskräfte dort einquartiert habe, ob entgeltlich oder unentgeltlich wisse er nicht. Wasser und Strom habe ihm J.F..... aber noch „rausgehandelt“, das habe er selbst bezahlen müssen. Die Miete sei verrechnet worden mit den Zahlungen an J.F.....

Das Dienstleistungsverhältnis sei nie gekündigt worden. Es habe bis zum Schluss angedauert. Als J.F..... nicht mehr persönlich auf dem Bauernhof anwesend gewesen sei, habe dieser nacheinander die Vorarbeiter A.S..... und R.P..... auf dem Bauernhof eingesetzt.

Der Landwirt A.M..... habe eine „feindliche Übernahme“ vorgehabt. Deshalb habe er ihm das fehlende Geld in 50.000 Euro und 250.000 Euro für die Feldscheune vorgestreckt, die 750.000 Euro gekostet habe. Dessen Plan sei schief gegangen. Deshalb seien sie im Streit auseinander. A.M..... habe ihnen auch polnische Arbeiter „abgegriffen“, auch für die Weinlese habe er Polen von ihnen bekommen. Das heiÙe, A.M..... habe sie von J.F..... bekommen. Wenn er „bei uns“ gesagt habe, meine er bei uns in D....., man müsse aufpassen und das unterscheiden.

Warum in der S.Z..... GmbH kein Geld da war, müsse seine Frau sagen. Es seien andere Gründe gewesen als das Wegbrechen von Kunden. Er selbst habe jedenfalls auf seine Kosten 2 nagelneue Sprinter zur Auslieferung gekauft. Er habe auch das Personal von J.F.....für die S.Z..... GmbH bezahlt.

## **2. Angeklagte L.W.....**

Die Angeklagte L.W..... hat sich dahin eingelassen, Ende des Jahres 2003 sei J.F..... mit der Nachricht aus Polen zurück gekommen, er werde eine Firma in Polen gründen, um nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union polnische Landsleute per Dienstleistungsvertrag zu vermitteln. Er habe ihnen angeboten, dies auch für sie zu tun, wenn sie Interesse hätten. Sie hätten sich beim Landwirtschaftsamt erkundigen wollen, ob das gehe. Von dort seien sie zur Arbeitsagentur verwiesen worden. Sie hätten deshalb bei dem Mitarbeiter S... der Arbeitsagentur nachgefragt. Er habe seine Zustimmung gegeben, aber nicht gewusst, wie so ein Dienstleistungsvertrag aussehen müsse. Sie hätten deshalb den Vertrag Herrn S.. zur Ansicht gegeben. Er sei auch auf dem Bauernhof gewesen und habe sich alles erklären lassen. Herr S.. habe darauf hingewiesen, Anweisungen dürften bei einem solchen Vertragsverhältnis nur von J.F..... oder, wenn er nicht da sei, von ihm eingeteilten Vorarbeitern gegeben werden.

Am Anfang sei J.F..... immer da gewesen. Er habe dann einen Vorarbeiter bestimmt, als er nicht mehr so häufig da gewesen sei. Es habe dann

immer öfter Schwierigkeiten mit den Rechnungen gegeben. Sie hätten ständig auf Abschlagsverlangen in Vorleistung bezahlen müssen. Dagegen seien die Rechnungen von ihm nicht pünktlich gekommen. Dann sei er dazu übergegangen, das Geld in bar zu verlangen und nicht mehr per Überweisung. Da sei es schwierig geworden, seine Forderungen nachzuvollziehen. Er sei immer mit Extrazuschlägen gekommen. J.H..... habe vermitteln sollen. Das Vertragsverhältnis mit J.F..... sei auch nie beendet worden, auch wenn kein Geld mehr an ihn geflossen und keine Rechnungen von ihm gestellt worden seien.

J.F..... habe polnische Arbeitskräfte auch anderweitig vermietet. Es gebe eine Gärtnerei und sie habe auch von einem Pferdebetrieb gehört. J.F..... habe mit seiner Firma auch Autos nach Polen überführen lassen.

Die vom Zoll angesetzten Tagesstundenanzahlen seien nicht realistisch. Sie habe sich aus dem damals verwendeten Computerprogramm zum Schreiben von Rechnungen die Mengen geschälter Kartoffeln notiert. Es seien im Jahr 2009 414.000 kg Kartoffeln, im Jahr 2010 427.967 kg Kartoffeln und im Jahr 2011 (bis Juli) 135.500 kg Kartoffeln gewesen. Es sei auch nicht jeden Tag geschält worden. Schältage seien von Montag bis Freitag gewesen, wobei schon freitags wegen des Wochenendes in Kantinen regelmäßig weniger gebraucht worden seien. Am Samstag sei meistens gar nicht geschält worden. Auch wenn donnerstags Feiertage seien, sei freitags, in Kantinen, die am Brückentag geschlossen hätten, kein Bedarf gewesen. Sie habe demnach für das Jahr 2009 nur 293 Schältage gezählt, für das Jahr 2010 nur 300 Schältage und für das Jahr 2011 (bis Juli) nur 173 Schältage. Das hätte mit einem 8-Stunden-Tag gut bewältigt werden können. Es wäre im Jahr 2009 mit 12 Personen, die 14,7 kg pro Stunde geschält hätten, möglich gewesen, im Jahr 2010 mit 12 Personen, die 15 kg pro Stunde geschält hätten, und im Jahr 2011 (bis Juli) mit 6 Personen, die 16,3 kg pro Stunde geschält hätten. Die Schälmenen seien nach den Angaben in den polnischen Zeugenaussagen tatsächlich umsetzbar. Bei etlichen sei zu lesen gewesen, es seien sogar mehr als 20 kg pro Stunde geschält worden.

Es sei J.F..... gewesen, der den Kickboxer K.W..... als Fahrer vorgestellt habe. Der würde selbständig mit eigenem Gewerbe mit ihnen

abrechnen. Das habe sie abgelehnt. Deshalb sei auch er über J.F..... abgerechnet worden. K.W..... sei nur 2 oder 3 mal gefahren. Sie habe einen Führerschein von ihm gesehen. Sie sei entsetzt gewesen, als sie damals gehört habe, dieser sei nicht gültig.

K.W..... habe einen schlechten Einfluss auf J.F..... ausgeübt, der anfang, im T-Shirt seine Muskeln zu zeigen. J.F..... und K.W..... hätten in der S.Z..... GmbH den Spüler aus der Küche in den Aufenthaltsraum geholt. Ihren Ehemann hätten sie nicht mitkommen lassen. J.F..... habe gesagt, wenn er mit seinen Mitarbeitern spreche gehe ihn das nichts an. Ihr Ehemann sei nach Hause, habe ihr das erzählt und sie gebeten nachzuschauen. Als sie angekommen sei, sei ihr W.H.... entgegen gelaufen und habe gesagt, der Spüler blute aus dem Mund. W.H..... sei dann schnell verschwunden und habe damit nichts zu tun haben wollen. Sie habe sich um den Spüler gekümmert. Er habe eine zerbrochene Brücke in der Hand gehabt. Sie habe „Doktor?“ gefragt, ob er einen Arzt brauche. Er habe nicht sagen wollen, wer es gewesen sei. Er habe nicht zur Polizei gewollt. Mit der Geste seines Fingers an seinen Lippen habe er ihr zu verstehen gegeben, sie solle nichts sagen, er fürchte Konsequenzen. Mit Handzeichen habe sie gefragt, was die Brücke gekostet habe. Er habe 140 Euro genannt. Sie habe ihm das Geld in die Hand gedrückt. Sie habe noch J.F..... gefragt, was los gewesen sei. Der habe ihr gedroht, sie müsse aufpassen, dass ihr nichts passiere, sie solle sich um ihre eigenen Sachen kümmern.

Die polnischen Arbeitskräfte seien immer als schutzlos dargestellt worden. Aber in keiner Zeugenvernehmung stünden diese Dinge: Einmal sei R.P..... mit ihrem Fahrzeug zur Tankstelle gefahren, um Alkohol und Zigaretten zu kaufen. Dabei habe er Reklametafeln abgerissen. Der Tankstellen-Inhaber habe deswegen angerufen. R.P..... habe alles abgestritten. Aber auf den Fotos der Überwachungskamera habe man ihn mit ihrem Fahrzeug gesehen.

Der polnische Arbeiter K..... [ K.K..... ] sei zuletzt Mitte März 2011 wieder gekommen. Er sei mit Zahnschmerzen und einer dicken Backe angereist. Er habe gesagt, er könne nicht arbeiten. Sie hätten ihn zum Zahnarzt geschickt, der ihn am 29. März 2011 ins Klinikum S..... überwiesen habe. Es sei eine

lebensgefährliche Zyste im Kiefer gewesen. Sie habe ihn zusammen mit R.P. .... , der für sie übersetzt habe, alle 2 Tage im Krankenhaus besucht und ihm Kleidung gebracht. Als er am 15. April 2011 aus der Klinik entlassen worden sei, habe er den Kleinbus bestellt und sei weg gewesen.

R.R..... habe jeden zweiten Tag Vorschuss abgeholt. Er sei dann mit dem Taxi zum Einkaufen gefahren.

Einmal habe sie bemerkt, wie D.K..... („Danka“) in der S.Z..... GmbH im Umkleideraum habe übernachten wollen. Sie sei mit ihr in die Unterkunft nach D..... gefahren, wo ihr D.K..... weinend gezeigt habe, weshalb sie dort nicht mehr schlafen wolle. Jemand habe versucht die Türe zu ihrem Zimmer aufzuhebeln. Es seien 2 Männer gewesen, einer davon T.S..... , von dem anderen wisse sie den Namen nicht. Sie habe mit einem Stuhl die Tür blockiert, weshalb ihr in dieser Nacht nichts passiert sei. Sie, L.W..... , habe sich das Zimmer von T.S..... zeigen lassen und sei sofort hinein gestürmt. Der habe volltrunken im Bett gelegen und sei nicht ansprechbar gewesen. Sie habe eine leere Reisetasche aus dem Schrank genommen und ihm auf den Bauch „gepfeffert“. Sie habe verlangt, er sei heute, spätestens morgen raus. Mehr habe sie ihm nicht getan. Sie sei gar nicht in der Lage gewesen, ihn in den Schrank zu werfen. Man könne jede Krankenschwester fragen, dass man einen ausgewachsenen Mann nicht so leicht durch die Gegend schleudert.

Von D.K..... habe sie sich noch zu dem anderen der beiden Männer bringen lassen, der in der Nähe gewohnt habe. Dieser Mann, so habe sie später erfahren, sei öfters zum Kartenspielen zu den Polen gekommen und dabei habe er diese ausgenommen. Sie habe ihm verboten, das Haus noch einmal zu betreten, sonst informiere sie die Polizei. D.K..... habe keinesfalls mit J.F..... oder der Polizei sprechen wollen. Wenn sie sich mit einer Deutschen gegen einen Polen verbünden würde, brauchte sie nicht mehr heimzukommen. Jeder würde mit dem Finger auf sie zeigen. Mehrfach habe sie für diese Erklärung das Wort „Reputation“ benützt.

Einmal habe ich an einem Samstag ein junger Mann mit dem Spitznamen „Maradona“ [ T.S.....] beim Zubereiten von Kartoffelgratin helfen sollen. A.S..... habe ihn zur S.Z..... GmbH gefahren und ihm gesagt, was er machen soll. Die Aufgabe sei gewesen, die Kartoffeln durch die Rädemaschine zu lassen. Plötzlich habe ich die Maschine knallen hören und Rauch sei aufgestiegen. Sie habe hingesehen und bemerkt, wie „Maradona“ im Begriff gewesen sei, mit der Hand in den Trichter hineinzufassen. Sie habe aufgeschrien und gerade noch rechtzeitig den Notschalter auf Aus drücken können. Erst da habe ich bemerkt, dass er „sturzbetrunken“ gewesen sei. Sie habe A.S..... angerufen, jemand anderen zu schicken. Das gehe nicht, habe er gesagt, es seien alle betrunken. Sie habe die Arbeit alleine machen müssen. Später sei „Maradona“ schlafend in der Auffahrt zum Parkplatz gefunden worden.

Ein andermal sei ich in die S.Z..... GmbH gekommen. Alle Alarmsysteme, dass fertig gekocht sei, hätten gehupt. Türen seien aufgebrochen und das Alkohollager ausgeräumt gewesen. Sie habe Schuhspuren von Rotwein auf dem Kochdeckel gesehen. Die 3 Polen, die an diesem Tag dort gearbeitet hätten, seien nicht mehr gesehen worden. Man habe gehört, sie seien nach Polen gefahren.

Einmal seien 2 Sprinter der S.Z..... GmbH vermisst worden. Der Schlüsselkasten sei aufgebrochen gewesen. Wie sich herausgestellt habe, seien 6 Leute mit den Fahrzeugen zum Frühlingsfest in S..... gefahren und hätten sich dort vergnügt. Man könne also nicht sagen, die Polen hätten sich nicht ausgekannt und sich nicht zu helfen gewusst.

## **VI. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen im Wesentlichen auf ihren eigenen Angaben. Der Angeklagte M.W..... hat seinen Werdegang gegenüber dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt R.....

....., der ihn am 28. Januar 2012 in der Rehaklinik O.....in B... W...zum Gespräch aufgesucht hat, größtenteils übereinstimmend dargestellt. Insbesondere ist die Strafkammer der Einlassung des Angeklagten M.W.... ..... zu den Anfängen seiner Landwirtschaft im Alter von 16 Jahren im Jahr 1981 gefolgt, während hierzu der Insolvenzverwalter nach seinem Bericht vom 9. Februar 2012 das Jahr 1986 notiert hatte.

Der Angeklagte M.W..... hat auf Vorhalt glaubhaft klargestellt, in der Ehe habe der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bestanden und sei nicht abgeändert worden ist. Das ist daher in den Sachverhalt eingeflossen. Bei der anderslautenden Angabe der Ehefrau im Ermittlungsverfahren, es sei Gütergemeinschaft vereinbart worden, dürfte es sich um ein Missverständnis gehandelt haben.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Angeklagten M.W..... hat die rechtsmedizinische Sachverständige N.G..... ermöglicht. Sie hat neben Erkenntnissen aus eigener Untersuchung insbesondere die vom Angeklagten bekundeten Informationen und die von ihm übergebenen ärztlichen Unterlagen ausgewertet. Das Ergebnis hat sie dem Gericht nachvollziehbar erläutert. Ihre fachliche Einschätzung, wonach der Angeklagte M.W..... geistig wach und voll orientiert ist, hat sich wiederholt in der Hauptverhandlung bestätigt, wenn der Angeklagte seine Sichtweise dargestellt hat. Die Schwerfälligkeit seiner Sprechweise hat auch nach dem Dafürhalten der Strafkammer keinesfalls seine Denkfähigkeit beeinträchtigt. Dies hat auch Rechtsanwalt R..... so empfunden, der mit dem Angeklagten bereits als vorläufiger Insolvenzverwalter aufgrund des Beschlusses vom 28. September 2011 des Amtsgerichts S..... zu tun gehabt, mit ihm Gespräche geführt und ihn dazu auch zu Hause aufgesucht hat. Der Zeuge hat ihn als „Machertyp“, mit „klarem Verstand“ und „ausgefuchst aktiv“ beschrieben.

Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Angeklagten M.W..... sind den Einträgen im Bundeszentralregister und ergangener Verurteilungen entnommen, soweit sie in der Hauptverhandlung verlesen wurden.

Die Feststellungen des Sachverhalts beruhen nur zu jenem Teil auf den Einlassungen der Angeklagten, zu denen ihnen die Strafkammer gefolgt ist. Im Übrigen sind Grundlage für die Überzeugung der Strafkammer von dem festgestellten Sachverhalt die 44 Zeugen, die in der Hauptverhandlung Angaben gemacht haben, 3 verlesene Vernehmungsprotokolle von mittlerweile verstorbenen Zeugen ( W.S....., J.P....., M.S.....) und rund 175 Urkunden, die überwiegend im Wege des Selbstleseverfahrens durch Verlesung eingeführt worden sind, und Augenscheine von einzelnen Schriftstücken, zahlreichen Lichtbildern sowie eines bei der Durchsichtung gefertigten Videofilms des Hauses, das als Unterkunft der polnischen Beschäftigten gedient hat. Obwohl die Vorgänge sehr lange zurückliegen, hat sich durch die Beweisaufnahme in den maßgeblichen Punkten ein deutliches Muster der Vorgehensweise und der subjektiven Vorstellungen der Angeklagten herauskristallisiert. Dies ist den Feststellungen zugrunde gelegt worden.

### **1. Vorgeschichte**

Für die Feststellung der Entwicklung des Bauernhofs W..... mit dem kontinuierlichen Zukauf von landwirtschaftlichen Flächen bis zum Umfang von rund 50 Hektar, was zu einer finanziellen Schieflage geführt hat, hat die Strafkammer neben der Einlassung des Angeklagten M.W..... auch die Angaben der Landwirte A.M....., F.S....., R.G..... und A.M..... sowie die des Insolvenzverwalters R..... und die Mitarbeiter der Kreissparkasse, die für die Konten zuständig gewesen sind, herangezogen.

Den Zukauf der landwirtschaftlichen Flächen hat der Angeklagte in seiner Einlassung bekundet, wobei er darauf Wert gelegt hat, der Grunderwerb sei nicht willkürlich erfolgt, sondern habe auf der langfristigen Planung beruht, eine zusammenhängende Fläche rund um die Feldscheune zu erhalten, die zu einem Aussiedlerhof hätte erweitert werden sollen. Für die Strafkammer ist aber auch ein zeitlicher Zusammenhang offensichtlich zwischen dem streitigen Ende des Pachtverhältnisses mit A.M....., woraufhin der Angeklagte die überwiegenden Neuflächen bevorzugt erworben und nicht lediglich gepachtet hat.

Jedenfalls hat sich der Erwerb der Grundstücke nicht rentiert, wie der Buchhalter W... glaubhaft bekundet hat. Er hat sich erinnert, wie der Angeklagte seinen entsprechenden Hinweis, es sei günstiger zu pachten als zu kaufen, in den Wind geschlagen hat.

Die damit verbundene finanzielle Schieflage des Bauernhofs W..... hat sich schon früh abgezeichnet. Die Zeugen F.S..... und der Buchhalter W... haben von regelmäßig schleppenden Zahlungen auf ihre Forderungen berichtet. Der zuständige Bankmitarbeiter J.S..... von der Kreissparkasse B..... hat die stetigen Liquiditätsprobleme beim Bauernhof W..... wie schon der Buchhalter auf die Finanzierung des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen und der Feldscheune zurückgeführt. Seine Kollegin A.K..... hat als Zeugin berichtet, sie habe dann im April 2011 das notleidende Engagement wegen der Gesamtforderung von rund 1.870.000 Euro zur Abwicklung übertragen erhalten und die Kündigung vom 20. September 2011 der Geschäftsverbindung sowie den Insolvenzeröffnungsantrag vom 22. September 2011 über das Vermögen des Angeklagten M.W..... einschließlich des Bauernhofs W..... gefertigt.

Die Angeklagte L.W..... hat glaubhaft dargestellt, wie sie allein mit der Herstellung des Kartoffelsalat begonnen hat und zur Bewältigung der Arbeit bald die polnischen Arbeitskräfte erforderlich geworden sind. Die Strafkammer ist ihr für den Zeitraum nach dem Ausscheiden des Küchenchefs W.H..... im März 2007 auch gefolgt, soweit sie die Herstellung des Kartoffelsalats in den Räumen der S.Z..... GmbH angesiedelt hat. Dies gilt auch für ihre Angaben zu ihren eigenen Arbeitszeiten dafür von 3.30 Uhr bis 6 Uhr, damit der anschließende Tagesbetrieb in der Küche ungestört sei. Das stimmt auch mit den Angaben des Zeugen B.R..... überein, der als letzter Küchenchef bis zur Betriebseinstellung im Januar 2011 da gewesen ist. Die Strafkammer vermag nachzuvollziehen, dass sich die Angeklagte L.W..... selbst nicht geschont hat und praktisch Tag und Nacht für den Betrieb gearbeitet hat. Dies deckt sich vollständig mit der damit einher gegangenen Verwahrlosung im Wohnhaus der Angeklagten, wie sie die Zeugin KOK'in L... bei der Durchsuchung am

4. August 2011 beobachtet hat und wie es auf den Lichtbildern der Räumlichkeiten festgehalten ist.

a) Praktische Verschmelzung

Die praktische Verschmelzung der S.Z..... GmbH mit dem Bauernhof W..... durch wechselseitige Rechnungen, für die sich L.W..... verantwortlich gezeigt hat, und die Mitnutzung der Räumlichkeiten zum Kartoffelkochen ist durch ihre Darstellung ebenfalls zum Ausdruck gekommen. Die vereinbarte Raummiete von monatlich 300 Euro plus 19 % Umsatzsteuer geht hervor aus dem Schreiben vom 4. Mai 2009, mit dem der Buchhalter K.W..... dafür Belege für das Jahr 2007 angefordert hat, sowie aus der Jahresrechnung 2008 vom 31. Dezember 2008 der S.Z..... GmbH an den Bauernhof W..... über Lieferungen von Lebensmittelprodukten wie Spätzle und Maultaschen.

Die Angaben des verstorbenen Aushilfsfahrers W.S..... in seiner polizeilichen Vernehmung machen das Durcheinander von Bauernhof und Zentralküche ebenfalls deutlich. Seiner Vorstellung nach ist er zwar für den Angeklagten M.W..... als Aushilfsfahrer tätig gewesen und ist von ihm auch grundsätzlich bar bezahlt worden. Andererseits geht er davon aus, er habe ausschließlich für die S.Z..... GmbH gearbeitet. Sein Lohn sei teilweise mit Waren aus der S.Z..... GmbH verrechnet worden.

Auch der Vorarbeiter J.F..... hat die beiden Betriebe Bauernhof W.. .... und S.Z..... GmbH zwar als getrennte „Einheiten“ verstanden. Chef auf dem Bauernhof sei M.W..... gewesen und Chefin in der Küche L.W..... Er hat aber gesehen, dass M.W..... auch in der Küche etwas zu sagen gehabt hat und umgekehrt L.W..... auf dem Bauernhof. Sie hatten Einfluss auf beide Einheiten, so ist sein Fazit bei seiner Vernehmung als Zeuge gewesen. Diese Darstellung hat sich nahtlos in die festgestellten Strukturen eingefügt.

Für den Vorarbeiter R.P..... ist es nach seiner Aussage als Zeuge ebenfalls klar gewesen ohne jegliche Unterscheidung, ob es um den Bauernhof W..... oder die S.Z..... GmbH geht: „Beide W.....s waren

Chefs.“ Es sei egal gewesen, ob eine Anweisung vom Chef oder der Chefin gekommen sei. Die Anweisung habe gegolten.

b) Faktische Geschäftsführung

Die vorgenannten Umstände der Verschmelzung von dem Bauernhof W..... und der S.Z..... GmbH haben die Strafkammer unter anderem veranlasst, den Angeklagten M.W..... als faktischen Geschäftsführer ebenfalls in der rechtlichen Verantwortung für die S.Z..... GmbH zu sehen.

Hinzu kommt die führende Rolle des Angeklagten M.W..... bei den Verhandlungen mit der Bank, derselben für beide Betriebe. Der Bankmitarbeiter J.S..... von der Kreissparkasse B..... hat ihn in Bezug auf die S.Z..... GmbH als „Macher von dem ganzen Ding“ erlebt. Seine Ehefrau sei zwar offiziell Geschäftsführerin auf dem Papier gewesen. Aber er habe die Richtung vorgegeben, sei insgesamt federführend gewesen. Wenn es um Liquidität und die Regelung von Konten gegangen sei, habe er gesagt, wie es künftig gehandhabt werde. Der Bankmitarbeiter T.S..... hat den Angeklagten M.W..... ebenfalls als dominierend bei der S.Z..... GmbH beschrieben. Wenn es um Überziehungen gegangen ist, hat er die Angeklagte L.W..... selten zu sprechen bekommen. Deshalb hat er auch zur Lösung der problematischen Liquidität immer wieder Kontakt mit dem Angeklagten M.W..... gehabt. Der Zeuge hat dabei auf Nachfrage auch klar gestellt, M.W..... sei in seiner Eigenschaft als Bürge ebenfalls Ansprechpartner für die Bank gewesen. Sein Engagement für die S.Z..... GmbH sei aber über das hinausgegangen, was als Bürge nötig gewesen wäre. Aufgrund der glaubhaften Angaben der Bankzeugen hat sich die Strafkammer von diesen Verhältnissen überzeugt, welche die faktische Geschäftsführung des Angeklagten M.W..... erhärten.

Die Zahlungen an den Vorarbeiter J.F..... für das Scheinvertragsverhältnis sind von beiden Angeklagten verfügt worden. Die Angeklagte L.W..... hat beispielsweise Schecks zu Lasten des Geschäftskontos der S.Z..... GmbH über 10.000 Euro vom 17. Dezember 2007 und

14. Januar 2008 über 20.339 Euro ausgestellt. Sonst hat überwiegend der Angeklagte M.W..... an J.F..... zu Lasten des gemeinsamen Kontos 929600 der Angeklagten und mit Verfügungsbefugnis zu Lasten des Kontos 336736 von L.W..... bei der Kreissparkasse B..... verfügt. Dies ist regelmäßig durch telefonischen Auftrag per „Umbuchung“ mit entsprechendem handschriftlichem Bankvermerk auf dem Kontobeleg geschehen, etwa bezüglich des Betrags von 8.000 Euro am 11. August 2008 „i.O. lt. J.S.....“ und „gem tel. Auftrag M.W.....“. Auf Vorhalt hat der Bankmitarbeiter J.S..... als Zeuge diese telefonische Verfahrensweise bestätigt, wenn die Kunden aufgrund häufiger Kontakte an der Stimme erkannt werden. Auch die Angeklagte L.W..... hat einmal auf diese Weise am 16. Oktober 2008 den Betrag von 5.568 Euro vom gemeinsamen Konto 929600 auf das F.....-Konto transferiert. Der zugehörige Vermerk auf dem Umbuchungs-Formular der Bank lautet: „lt. tel. Auftrag L.W.....“.

Der Mitgesellschafter und Koch W.H..... hat als Zeuge die interne Seite beleuchtet, die den Angeklagten M.W..... in der Position mit tatsächlicher Entscheidungsfunktion bei der S.Z..... GmbH erkennen lassen. Danach hat nach seinem Eindruck M.W..... immer sein „ok“ dazu geben müssen. M.W..... habe sich insbesondere auch bei der geschäftlichen Orientierung des Geschäftsbetriebs eingebracht. Er hat den Wechsel von der Speisenzubereitung ganzer Menüs zur Produktion von Komponenten wie Spätzle und Maultaschen vorangetrieben. Der Zeuge H..... hat ihn als Triebfeder bezeichnet, dominant, die Sache in der Hand haltend. Der Zeuge hat auch glaubhaft berichtet, wie es nach dem Jahresabschluss 2004 wegen unbezahlter Rechnungen auf Veranlassung der Eheleute W..... zum Wechsel vom Steuerberater M..... hin zum dem Steuerberater H.... mit dem Buchhalter W... gekommen ist.

Der Buchhalter W... hat als Zeuge ausgesagt, M.W..... habe sich bei der Buchhaltung der S.Z..... GmbH immer mehr eingemischt. Daran ist seine Erinnerung trotz des Zeitablaufs besonders ausgeprägt gewesen, haben ihn doch die Anrufe von M.W....., der immer etwas ganz schnell habe erledigt bekommen wollen, sehr in Atem gehalten.

Der Gesellschafter und Liquidator J.H..... hat sich ebenfalls noch gut an die Rolle erinnert, die der Angeklagte M.W..... in der S.Z..... GmbH gespielt hat, insbesondere seine Meldung als Interessent bezüglich der Großküche, seine Vorstellung des Konzepts beim anfänglichen Bankgespräch, bei der Auswahl von W.H..... als Koch, den M.W..... habe unbedingt haben wollen. Der Zeuge W.H..... hat seine Anwerbung durch M.W..... für die S.Z..... GmbH ebenfalls bekundet. Der Zeuge J.H..... hat hinzugefügt, auch in der finanziellen Krise habe er hauptsächlich M.W..... als Gesprächspartner gehabt.

Auch diese glaubhaften Angaben der Zeugen W.H....., J.H..... und K.W..... haben zur Überzeugung der Strafkammer von der faktischen Geschäftsführung des Angeklagten M.W..... bei der S.Z..... GmbH beigetragen.

#### c) Scheinvertragsverhältnis „polnischer Dienstleister“

Für die Feststellung, wonach es sich bei dem Dienstleistungsverträgen mit dem Vorarbeiter J.F..... um Scheinverträge handelt, stützt sich die Strafkammer auf die Angaben des J.F..... als Zeuge. Dabei sind seine Aussagen kritisch gewürdigt worden. Er hat nach der Überzeugung der Strafkammer sein eigenes Verhalten schön geredet, soweit es um Vorfälle geht, bei denen er sich hätte selbst belasten müssen, polnische Landsleute auch gewaltsam unter Druck gesetzt zu haben. Auf Vorhalt hat er sämtliche dieser Vorgänge in Abrede gestellt. Einen „Dentysta“ (Zahnarzt) habe er nicht gekannt, von ihm habe er erst in seinem eigenen Strafverfahren in Polen gehört.

Der Darstellung des Zeugen J.F..... hinsichtlich des Scheinvertragsverhältnisses, der Angeklagte M.W..... habe ihn darum gebeten, ist die Strafkammer aber gefolgt, weil sie plausibel ist und sich deckt mit anderen Erkenntnissen. Dass er, wie der Angeklagte M.W..... behauptet, der Initiator der Idee mit den polnischen Verträgen zum Beitritt der Europäischen Union gewesen sein soll, hält die Strafkammer für fernliegend angesichts der damaligen Situation mit der Strafverfolgung des Angeklagten M.W.....

wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 51 Fällen, geahndet mit Strafbefehl vom 24. Januar 2005 (Seite 10 Vorstrafe 9). Die Durchsuchung vom 6. April 2004 in diesem Ermittlungsverfahren korreliert zeitlich augenfällig mit dem ersten Dienstleistungsvertrag vom 21. April 2004, noch vor der Gründung der polnischen Firma „Usługi Rolnicze J.F.....“ am 26. April 2004 durch J.F..... (Auskunft der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen – IZA - vom 23. September 2011). Eine besondere Eile ist aus diesem Zeitablauf erkennbar, die sich mit der strafrechtlichen Verfolgung des Angeklagten M.W..... erklärt, aber nicht mit einem etwaigen Bedürfnis für den polnischen Vorarbeiter, als Unternehmer am deutschen Markt tätig zu werden. Der Beitritt Polens zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 erklärt die Eile jedenfalls nicht, weil der Beitritt auf Dauer angelegt ist. J.F..... hat als Zeuge berichtet, der Angeklagte W..... habe seiner Bitte um die Dienstleistungsverträge, nachdem die Schwarzarbeiter „erwischt“ worden seien, mit den Worten Nachdruck verliehen, das sei der „einzige Weg, ihm zu helfen“. Auch dies deckt sich einleuchtend in der Zusammenschau mit dem damaligen Ermittlungsverfahren.

Die Angeklagten erkundigten sich bei dem Sachbearbeiter S.. von der Arbeitsagentur S..... im Vorfeld des ersten Dienstleistungsvertrags vom 21. April 2004. Das hat der Mitarbeiter S.. als Zeuge bestätigt und eine Besichtigung am „Außendiensttag“ für möglich gehalten, da dies damals seine Zuständigkeit zur Beratung umfasst habe. Er hat aber betont, eine solche Konstruktion sei möglich gewesen, wenn man es als Werkvertrag mache und auch so lebe. Eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer gehe nicht, wie es auf der beispielhaft vorgehaltenen Arbeitsgenehmigung vom 16. März 2009 vorgedruckt sei. Tatsächlich ist weder ein Werkvertrag noch ein Dienstleistungsverhältnis auf dem Bauernhof W..... umgesetzt worden. Das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitskräften ist bei den Angeklagten verblieben. Die polnischen Arbeitnehmer sind vollständig in den Betrieb der Eheleute W..... eingegliedert gewesen. Die Weisungen der Eheleute W....., etwa wie viele Kartoffeln am jeweiligen Arbeitstag zu schälen sind, sind vielleicht über J.F..... an die polnischen Arbeitskräfte durchgereicht worden, aber nicht von ihm als

Unternehmer ausgegangen. Der Beratung zum Weisungskriterium folgend haben sich die Angeklagten wiederholt bei Kontrollen bemüht, den Anschein einer von J.F. .... ausgeübten Weisungsbefugnis zu erwecken. Das ist noch am 14. April 2011 so gewesen, als der Betriebsprüfer L.D. .... von der Deutschen Rentenversicherung zur Kontrolle in der S.Z. .... GmbH erschienen ist. Er hat als Zeuge glaubhaft berichtet, die Angeklagte L.W. .... habe auf seine Frage nach den 7 Personen, die am Kartoffelschälen gewesen seien, darauf verwiesen, das laufe alles über einen „polnischen Dienstleister“.

Es ist kaum nachvollziehbar, weshalb J.F. .... sich für die Erstellung der Dienstleistungsverträge der Hilfe des Angeklagten M.W. .... statt eines fachkundigen Rechtsanwalts oder Steuerberaters hätte bedienen sollen. Der dahingehenden Einlassung ist die Strafkammer deshalb nicht gefolgt. Es ist für die Strafkammer vielmehr der Ablauf zutreffend, wonach der Angeklagte M.W. .... den jeweiligen Vertragstext vorgegeben hat, weil das Zustandekommen derartiger Regelungen zum Vortäuschen einer Anstellung der Arbeitnehmer in Polen vordringlich in seinem Interesse und dem seiner Ehefrau gewesen ist, um Sozialabgaben zu „sparen“, ohne deswegen noch einmal strafrechtlich verfolgt zu werden.

Der Inhalt der Verträge stellt ebenfalls auf das Interesse der Eheleute W. .... ab, den Anschein zu erwecken, sie hätten mit den polnischen Arbeitnehmern nichts zu tun. Der den Angeklagten nützliche Teil ist im Vertragswortlaut enthalten, indem er die ausschließliche Weisungsgebundenheit der Arbeitnehmer allein dem polnischen Unternehmer zuordnet. Dagegen finden sich keine Passagen, die konkrete finanzielle Ansprüche des polnischen Unternehmers der Höhe nach regeln. Das bleibt wachweich wie etwa in der Formulierung: „Der Auftragnehmer erteilt über die von ihm erbrachten Leistungen monatlich Abrechnung nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber“. Im Vertrag vom 2. Mai 2005 fehlt die Auftragssumme an der dafür zum Ausfüllen offenen Stelle. Handschriftlich heißt es dann: „Die Abrechnung erfolgt monatlich in Form einer vom Auftragnehmer gestellten Rechnung. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlich angefallenen (witterungsbedingten) Umfang.“

Es liegt nahe, dass es bei derart schwammiger Formulierung zu Streitigkeiten gekommen ist, wovon der Schlichter J.H..... als Zeuge glaubhaft berichtet hat. Der Verlauf von Zahlungswegen an polnische Beschäftigte über J.F..... ist jedenfalls für die Kontonutzungszeit von Februar 2007 bis längstens Mitte 2009 durch die Kontobewegungen auf dem F.....-Konto möglich gewesen. Es ist aber unklar geblieben, wieviel Geld davon die Beschäftigten auch wirklich erreicht hat. Aber auch dieser Geldfluss war nach der Überzeugung der Strafkammer nur ein Bestandteil des Scheinvertragsverhältnisses. Für diesen Schluss kann auf die Einlassung der Angeklagten L.W. .... zurück gegriffen werden. Sie hat sich beklagt, J.F..... habe immer nur das Geld gefordert, sich aber mit den Rechnungen dann Zeit gelassen. Eine solche Umkehrung der im Geschäftsleben üblichen Verhältnisse mag sich hier mit dem Ziel beider Angeklagter erklären, zuvorderst den angeblichen Dienstleister mit der alleinigen Weisungsbefugnis zu installieren.

Das anfängliche Vermitteln von ein paar polnischen Arbeitskräften durch J.F..... auch an eine Gärtnerei, was er bestätigt hat, und einen Pferdebetrieb laut Einlassung der Angeklagten L.W....., vermag an den Feststellungen des Scheinvertragsverhältnisses mit dem Bauernhof W..... nichts zu ändern. Tatsächlich können auf dem Kontoausdruck von J.F..... mit Zugängen von insgesamt rund 352.000 Euro neben den Zahlungen von rund 262.500 Euro aus dem Bereich der Angeklagten noch insgesamt rund 1.500 Euro im Jahr 2007 von der Frech GmbH Co KG, dem Café von J.H....., und insgesamt rund 33.320 Euro in den Jahren 2007 und 2008 von der G..... GmbH zugeordnet werden. Es mag sein, dass J.F..... noch weitere fragwürdige Gelegenheiten ergriffen hat. Das ändert aber nichts an der konkreten Konstellation gegenüber den Angeklagten.

Jedenfalls für die hier überwiegend maßgebliche Zeit, als J.F..... spätestens seit Mitte 2009 vom Bauernhof verschwunden war, ist nicht einmal der Anschein für ein Dienstleistungsverhältnis verblieben. Die seitens der Angeklagten gleichwohl behauptete Zuordnung der Vorarbeiter A.S..... und R.P..... als von J.F..... installiert ist ungereimt. J.F..... hat dies als Zeuge nicht bestätigt. Er hat lediglich ausgesagt,

nachdem er selbst weggegangen sei, sei A.S..... noch dort geblieben. Dass R.P..... später überhaupt Vorarbeiter geworden sei, davon hat J.F.....  
..... damals nicht einmal etwas erfahren, wie er als Zeuge glaubhaft gesagt hat. Schließlich gibt es für die Zeit nach Mitte 2009 keine Anhaltspunkte für etwaige Zahlungsflüsse vom Bauernhof W..... an J.F....., die mit einem Vertragsverhältnis, wie es die Angeklagten behauptet haben, einhergehen müssten.

Nach dem Rückzug von J.F..... sind die Löhne, soweit die Zahlungen erfolgt sind, auf dem Bauernhof W..... ausgezahlt worden - ebenso wie zuvor schon das wöchentliche Essensgeld und die unregelmäßigen Vorschüsse. So haben es auch A.S..... und R.P..... als Zeugen dargestellt. Der Zeuge A.S..... hat klar gestellt, den Lohn nur eine Zeitlang vom damaligen Vorarbeiter J.F..... in Polen bekommen zu haben, während das wöchentliche Essensgeld und Vorschüsse direkt auf dem Bauernhof von M.W...  
..... gekommen seien.

Die Angaben des Vorarbeiters A.S..... als Zeuge sind auch kritisch gewürdigt worden. Er hat sich nicht erinnern wollen, soweit er sich hätte selbst belasten müssen. So hat er jegliche Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt, wie etwa gegen A.A....., J.P..... (Spitzname „Rysiek“), A.F.....  
..... oder R.R..... (Spitzname „Fischlein“) weit von sich gewiesen. An einen von J.F..... geschlagenen G■■■■ mit dem Spitznamen „Bezdomny“ (Obdachloser), der zuckerkrank gewesen sei, könne er sich nicht erinnern, der Name sage ihm nichts. Der Zeuge A.S..... hat sich distanziert von Gewalthandlungen des K.W....., der auch zu seiner Vorarbeiterzeit eingesetzt worden sei: Einen „Dentysta“ habe es wohl gegeben, aber er wisse nichts davon, dass er Leute geschlagen habe. Im Übrigen hat die Strafkammer aber dem Zeugen A.S..... geglaubt, für ihn neutrale und nicht ehrenrührige Vorgänge wie etwa die Weisungsstrukturen und Lohnbedingungen zutreffend mitgeteilt zu haben.

Der Zeuge R.P....., der zu Zeiten des Vorarbeiters J.F..... noch ein einfacher Arbeiter gewesen ist, hat angegeben, er habe damals seinen Lohn von J.F..... in Polen erhalten. Als dieser aber weg gewesen sei,

habe er seinen Lohnanspruch direkt beim Angeklagten M.W..... fest gemacht: „ F..... arbeitete dann nicht mehr bei der Firma W..... Deshalb schuldete mir danach W..... den Arbeitslohn.“ Diese Ansicht des Zeugen R.P..... hält die Strafkammer für zutreffend.

Auch die Angeklagte L.W..... hat der Zeuge P..... dabei als involviert in Erinnerung behalten: Frau W..... habe die Tage zusammen gerechnet und den Lohn ausbezahlt. Zuletzt habe er von L.W..... den Vorschuss von 200 Euro erhalten, bevor er am Morgen des Durchsuchungstags vom 4. August 2011 nach Hause abgereist sei. Sie seien beide seine Chefs gewesen. Es sei egal gewesen, ob eine Anweisung vom Chef oder der Chefin gekommen sei, es sei zu befolgen gewesen.

Die Angaben des Zeugen R.P....., der in seiner Funktion als Vorarbeiter in das ausbeuterische System der Angeklagten verstrickt worden ist, sind ebenfalls kritisch gewürdigt worden. Er hat sich beispielsweise nicht an den Vorgang erinnern wollen, als er geholfen hat, die Abreise von M.S..... am 22. oder 23. Dezember 2010 zu verhindern. Der Zeuge R.P..... hat auch die Feststellungen im polnischen Urteil vom 8. Februar 2013, die auf seine dort gemachten Zeugenangaben gestützt sind, bezüglich zweier Gewalthandlungen des „Dentysta“ gegen die Küchenarbeiter A.W..... („Bäcker“) mit der ausgeschlagenen Zahnbrücke und P.D..... nicht mehr vor Augen gehabt. Die dort im Urteil auch berichteten Schläge von J.F..... gegen ihn selbst, hat R.P..... wiederum als Zeuge bestätigt. Er ist in diesem polnischen Strafverfahren als Opfer gesehen worden und J.F..... ist letztendlich auch wegen der Tat zum Nachteil des Zeugen rechtskräftig verurteilt worden. Der Zeuge P..... hat bei der Schilderung des Geschehens klargelegt: J.F..... habe ihn nicht „auf einen Holzstapel geworfen“, wie es im polnischen Urteil vom 8. Februar 2013 heißt. Er habe ihm aber einen Schlag gegen den Kopf gegeben und ihm einen Fußtritt versetzt, weshalb er gegen den daneben befindlichen Holzstapel gefallen sei. Dies hat der Strafkammer gezeigt, dass der Zeuge grundsätzlich auf Sorgfalt bei seinen Angaben Wert gelegt hat. Er hat auch in den Punkten, bei denen er sich nicht selbst in ein schlechtes Licht hat rücken müssen, keine Veranlassung gehabt für

eine unzutreffende Darstellung. Seine insoweit erinnerten Angaben haben auch ins Gesamtbild gepasst, weshalb ihm die Strafkammer diesbezüglich geglaubt hat.

Sowohl A.S..... als auch R.P..... haben sich selbst nicht als Vorarbeiter bezeichnen wollen. Sie hätten auch nicht die Aufgaben ihres jeweiligen Vorgängers übernommen. Sie hätten gearbeitet wie alle anderen Polen auch. Jedoch hat R.P..... als Vorarbeiter sowohl J.F..... als auch dessen Nachfolger A.S..... bezeichnet. Von der besonderen Stellung der beiden im Sinne von Vorarbeitern auf dem Bauernhof sind allerdings auch die beiden Angeklagten ausgegangen, wenn sie auch fälschlicherweise die Vorarbeiter als von J.F..... eingesetzt darstellen wollen.

Die besondere Stellung von A.S..... als „Vorarbeiter“ und seine Funktion als Nachfolger des Vorarbeiters J.F..... haben die hier vom Menschenhandel betroffenen polnischen Arbeitskräfte A.A..... und A.F..... bei ihren Angaben vor der Strafkammer beziehungsweise J.P..... und M.S..... in ihren protokollierten polnischen Vernehmungen ebenfalls beschrieben. Die Strafkammer ist anhand ihrer Darstellung auch zu dem Schluss gekommen, dass die von den Zeugen beschriebene Funktion auf die Stellung von A.S..... und R.P..... als Vorarbeiter zutrifft. A.F..... hat seine Beobachtung zudem in Bezug auf J.F....., den er bei seinem ersten Aufenthalt erlebt hatte, treffend auf den Punkt gebracht: J.F..... bekam die Anweisungen von Herrn W..... Herr W..... sagte F....., was zu tun ist. F..... sagte den Arbeitern, was zu tun ist.

Der Vorarbeiter A.S..... hat diesen Vorgang als Zeuge praktisch gleich dargestellt und den Angeklagten M.W..... als denjenigen bezeichnet, der ihm regelmäßig die täglichen Anweisungen gegeben habe, wie viele Kartoffeln zu schälen seien, was wiederum von der Auftragslage abhängig gewesen sei. Er, A.S....., habe die Anweisungen dann an die Beschäftigten weiter gegeben.

Der Vorarbeiter R.P..... hat als Zeuge den Anweisungsgeber für die Kartoffelmenge grundsätzlich ebenfalls beim Angeklagten M.W..... festgemacht, der zu diesem Zweck Zettel geschrieben habe.

## **2. Menschenhandel**

### **a) Beschäftigungsbedingungen**

Für die Feststellung der Beschäftigungsbedingungen sowie der fehlenden Verdienstmöglichkeit in ihrer Heimat hat die Strafkammer zunächst die Angaben der hier vom Menschenhandel betroffenen polnischen Arbeitskräfte A.A....., J.P....., M.S..... und A.F..... herangezogen. Die Zeugen A.A..... und A.F..... sind in der Hauptverhandlung vernommen worden. Bei den verstorbenen Zeugen J.P..... und M.S..... sind die Angaben aus ihren polnischen Vernehmungsprotokollen eingeführt worden. Die im Jahr 2011 gefertigten Protokolle haben eine zeitliche Nähe zu den Tatvorgängen und weisen eine Informationsfülle auf, die grundsätzlich auf eine sorgfältige Niederschrift der Zeugenerinnerungen schließen lässt. In der Zusammenschau mit den übrigen Zeugenangaben und Urkunden hat die Strafkammer die dort verschrifteten Angaben der Zeugen J.P..... und M.S..... als zutreffend zugrunde gelegt.

Auch die Angaben der Vorarbeiter J.F....., A.S..... und R.P..... sind in die Würdigung eingeflossen, soweit ihnen gefolgt werden kann. Zur Abrundung und zur Prüfung der Plausibilität hat sich die Strafkammer auch auf die Feststellungen in den polnischen Urteilen gestützt, die in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind. Dabei ist berücksichtigt worden, dass die polnischen Urteile vom 8. Februar 2013 und vom 5. Juni 2014 des Bezirksgerichts S..... nicht rechtskräftig geworden sind, sondern nur das Urteil vom 21. Februar 2018 des Bezirksgerichts S....., das aber kaum Sachverhaltsfeststellungen enthält. Der in den ersten beiden Urteilen festgestellte Sachverhalt vermag gleichwohl eine gewisse Bekräftigung im Falle der Übereinstimmung mit den vorliegenden Erkenntnissen zu bewirken, weil die

Aufhebungen nicht wegen unzutreffender Feststellungen des Sachverhalts erfolgt sind. Im ersten Durchgang hat das Rechtsmittelgericht lediglich ausreichend konkrete Tatzeiten bei den Vorgängen vermisst. Im zweiten Durchgang ist der Freispruch im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung der materiellen polnischen Strafvorschrift seit der Tatzeit erfolgt. Die Rechtsmittelinstanz hat die Unrechtskontinuität – anders als das freisprechende Bezirksgericht - für gewahrt erachtet.

Die Lohnbedingungen haben sich durch alle Angaben der hier vom Menschenhandel betroffenen Beschäftigten praktisch wie ein roter Faden durchgezogen. Auch die Vorarbeiter J.F....., A.S..... und R.P..... haben dies so angegeben. Der fixe Tageslohn von 30 Euro ist ebenso ein Eckpfeiler wie das wöchentliche Essensgeld von 25 Euro gewesen, das als Vorschuss auf dem Bauernhof W..... bar ausgezahlt worden ist, entweder durch den jeweiligen Vorarbeiter oder die Angeklagten. Laut R.P..... ist die Angeklagte L.W..... regelmäßig für die Auszahlung sowohl des Lohnes als auch des Essensgeldes zuständig gewesen, womit er hauptsächlich die Zeit im Blick gehabt hat, als sie Aufgaben von M.W..... während seiner Aufenthalte in der Klinik mit übernommen hat. Die Verrechnung der Transportkosten von rund 75 Euro, wenn sie bei der Ankunft vom Bauernhof verauslagt worden sind, gehört ebenfalls zu den regelmäßig geschilderten Umständen.

Zentral und wiederkehrend ist auch die Angabe von Zeugen, wonach mit dem Tageslohn von 30 Euro sämtliche Überstunden abgegolten sind. Das Maß der Tagesarbeit ist abhängig gewesen von der Auftragslage. Der Vorarbeiter A.S..... hat dies als Zeuge bekundet mit der Erklärung, man habe unterschiedlich viele Stunden am Tag zu arbeiten gehabt. Es sei davon abhängig gewesen, wie viele Firmen bestellt hätten. Die Beschäftigten hätten so lange gearbeitet, bis die Arbeit mit dem Kartoffelschälen zu Ende gewesen sei.

Die grundsätzliche Lohnzahlung erst am Ende des Aufenthalts und die Konsequenz, bei eigenmächtiger Heimreise ohne Geld fahren zu müssen, sowie Abzüge und Strafarbeiten kommen ebenfalls wiederholt in den Angaben der Zeugen vor. Die Zustimmung zur Heimreise von den Angeklagten erhalten zu

können, im Falle, dass ein Ersatz aus Polen beschafft werde, ist ebenfalls der Standard in den Angaben gewesen. Das erklärt auch die entstandene widersprüchliche Situation, wonach Beschäftigte, die wegen der schlechten Bedingungen haben nach Hause fahren wollen, dort Familienangehörige und Freunde mit beschönigenden Behauptungen angeworben haben. So hat der Vorarbeiter J.F..... als Zeuge geäußert, wenn der Mensch nach Hause will und M.W..... gesagt hat, er habe kein Geld und der solle noch bleiben, hat er seinen Lohn nicht bekommen. Der Vorarbeiter R.P..... hat als Zeuge gesagt, es habe immer wieder Schwierigkeiten gegeben, nach Polen zu fahren, oder man habe eine Ersatzperson beibringen müssen.

Regelmäßig haben die Zeugen zum Ausdruck gebracht, dass sie von der Heimfahrt abgehalten worden sind, weil sie nicht auf ihren Lohn haben verzichten wollen und gehofft haben, den versprochenen Lohn am Ende des Aufenthalts doch noch zu bekommen. Der Vorarbeiter R.P..... hat angegeben, er sei am frühen Morgen der Durchsuchung vom 4. August 2011 ebenfalls nach Polen gefahren, ohne sein verdientes Geld erhalten zu haben. Der Angeklagte M.W..... habe gesagt, er habe noch kein Geld, weil die belieferten Firmen noch nicht gezahlt hätten. Der Zeuge P..... hat nicht auf der sofortigen Auszahlung bestanden, weil er gehofft habe, wenn er wieder komme, das Geld doch noch zu erhalten. Die Strafkammer hat ihm dies geglaubt angesichts seiner Betroffenheit, weil die bei der Kontrolle anwesenden Beschäftigten auf den behördlichen Druck hin ihren gesamten Lohn bekommen hatten.

Die Feststellungen zu den täglichen Arbeitszeiten im Jahr 2010 stützt die Strafkammer für die vom Menschenhandel betroffenen Beschäftigten A.A....., J.P....., M.S..... und A.F..... hauptsächlich auf deren eigene Angaben als Zeugen. Völlig übereinstimmend haben alle 4 Beschäftigten den Beginn der Arbeitszeit im „Schäler“ mit 7 Uhr angegeben. Die festgestellten Mittagspausen von ½ bis 1 Stunde sowie kurzen Toilettenpausen beruhen auf den Angaben von A.A....., J.P..... und A.F.....

Bei der täglichen Arbeitszeit haben die 4 Beschäftigten übereinstimmend die Praxis bezeichnet, es sei so lange zu arbeiten gewesen, bis die Bestellungen

erledigt gewesen wären. Der Zeuge A.A..... hat dafür beim Kartoffelschälen zwischen 10 und 14 Stunden pro Tag genannt. Als seinen Arbeitgeber betrachtet er den Angeklagten M.W....., der die Anweisungen über seinen damaligen Vorarbeiter A.S..... gegeben hat. Der Zeuge J.P..... hat angegeben, mehrfach seien 12 Stunden Arbeitszeit überschritten worden, es sei auch bis zum nächsten Morgen gearbeitet worden. Nach den Angaben des M.S....., der im „Schäler“ wegen seines gelähmten Daumens zum Waschen der Kartoffeln eingeteilt worden ist, hat die Mannschaft für das Tagespensum von 1 ½ Tonnen Kartoffeln regelmäßig 11 bis 12 Stunden gebraucht. Es sei vorgekommen, dass sie über 2 Tonnen Kartoffeln zu schälen gehabt hätten. Das bedeutet rechnerisch 3 ¾ bis 4 Stunden mehr am Tag. Es sei sogar vorgekommen, dass sie bis 3 Uhr nachts, bis 5 Uhr oder 6 Uhr morgens gearbeitet hätten. Bis zum Schluss seines Aufenthalts Ende Dezember 2010 ist der „Schäler“ noch neben der Unterkunft gewesen. A.F..... nennt für das Kartoffelschälen als Regelarbeitszeit 7 Uhr bis 18 Uhr, häufig auch bis 19 Uhr oder 20 Uhr, ausnahmsweise bis 22 Uhr oder gar 2 Uhr nachts.

Die grundsätzliche Arbeit an 7 Tagen der Woche haben wiederum alle 4 Beschäftigten genannt. „Von Montag bis Montag“ hat der Zeuge A.A..... dazu gesagt. Nur manchmal sei an einem Tag der Woche nicht gearbeitet worden. Der Zeuge J.P..... hat die Arbeitswoche als „siebentägig“ bezeichnet. Der Zeuge M.S..... hat sich dahin ausgedrückt, an „jedem Tag“ sei bis zur vollständigen Erledigung der Bestellung zu arbeiten gewesen. A.F..... hat berichtet, die Sonntage mit üblicherweise hohen Bestellmengen seien besonders arbeitsintensiv gewesen. Dafür seien am Samstag manchmal geringere Arbeitszeiten gewesen.

Die Zeugen S.H..... und H.Z....., Geschwister der Angeklagten L.W....., haben Beobachtungen gemacht, welche diese Angaben plausibel und für die Strafkammer glaubhaft machen. S.H..... hat als Zeuge bekundet, die Polen hätten bis in die Nacht gearbeitet. Dies sei auch samstags und sonntags gewesen. Das habe er beobachtet, solange er die Mutter – bis zu ihrem Tod im Jahr 2007 – in ihrem Wohnhaus neben dem „Schäler“ besucht habe. H.Z..... hat als Zeugin berichtet, als der Vater im Jahr 2004 im Sterben gelegen

habe, sei sie mit ihrer Schwester G.B..... Tag und Nacht im Elternhaus gewesen. Die polnischen Beschäftigten hätten auch nachts gearbeitet. Man habe das hören können, wenn sie den Wasserhahn aufgemacht und die Kartoffelfässer bewegt hätten. Oft sei dies noch um 2 Uhr nachts gewesen. Die Angaben betreffen zwar nicht das hier maßgebliche Jahr 2010, es gibt aber weder Anlässe noch Anhaltspunkte dafür, weshalb die Angeklagten seither die Arbeitsbedingungen zum Besseren verändert hätten.

Der Zeuge KOK N....., der bei der Durchsuchung am 4. August 2011 in der Unterkunft eingesetzt war, hat die von ihm damals gefertigten Skizzen zur Einrichtung der Räumlichkeiten erläutert. Er hat 12 Einzelschlafstätten und 2 Doppelbetten als Schlafplätze für insgesamt 16 Personen gezählt. Er hat den Zustand der Räume, den er als unwürdig bezeichnet hat, anhand der gefertigten Lichtbilder geschildert, und betont, der heftige Geruch nach Fäulnis sei dadurch nicht darstellbar. Durch die überdies erstellte Videoaufnahme von dem Gebäude innen und außen hat die Strafkammer die Richtigkeit seiner Angaben zum optischen Eindruck bestätigt gefunden. Der Zeuge KOK N..... hat auch klar gestellt, zu dem Schmutz und der Unordnung müssten die Bewohner beigetragen haben. Eine Verständigung mit den angetroffenen polnischen Beschäftigten E.K....., B.P..... und B.E....., die einen geschafften und fertigen Eindruck auf ihn gemacht haben, ist ihm nicht möglich gewesen. Sie haben nicht deutsch gesprochen. Ihre Befragung ist mit Hilfe von Dolmetschern durch andere Einsatzkräfte erfolgt.

#### b) Atmosphäre von Angst und Zwang

Die Feststellungen, wonach die polnischen Beschäftigten eingeschüchtert worden sind, spiegelt sich ebenfalls in den Angaben der 4 betroffenen Polen wieder.

Der Zeuge A.A..... hat sich bei seiner Vernehmung zu der pauschalen Aussage hinreißen lassen, eigentlich habe er vor niemandem Angst. Die Strafkammer ist aber sicher, er hat die damalige Situation herunterspielt, um den Eindruck von Schwäche zu vermeiden. Seine übrigen detaillierten Aussagen haben nämlich dem pauschalen Obersatz widersprochen. Auf den Vorhalt seiner

polnischen Aussage, die auch in das polnische Urteil vom 8. März 2013 eingeflossen ist, es habe auf dem Bauernhof eine „Atmosphäre von Angst und Zwang“ geherrscht, hat er bestätigt, es sei durchaus so gewesen. Er hat lediglich insofern differenziert, als die Stimmung der Polen untereinander gut gewesen sei. Es sei aber vorgekommen, dass Polen zur Arbeit gezwungen worden wären. A.S..... habe mehrfach Schläge angedroht für den Fall, dass man nicht effizient arbeiten oder keine Überstunden machen wolle. Tatsächlich hat er selbst, wie er auch bekundet hat, den Vorfall erlebt, in dem er doch Angst bekommen hat, als A.S..... gedroht hat, ihn in die Kartoffelwaschwanne zu werfen. Der Zeuge hat auch die kursierenden Geschichten vom „Dentysta“, den er selbst nicht persönlich kennen gelernt hat, bestätigt, von dem man erzählt habe, er bringe die Leute, die nicht arbeiten wollen, mit Gewalt und Schlägen zur Ordnung.

Der Zeuge J.P..... hat selbst Schläge von A.S..... einstecken müssen und von 2 Fällen berichtet, bei denen A.S..... polnische Beschäftigte geschlagen hat, um sie zum Arbeiten zu bewegen.

Der Zeuge M.S..... hat von zweimaliger Gewalt seitens des A.S..... gegen K.G..... (Spitzname „Kaskader“) mitbekommen. Der Zeuge M.S..... hat zwar laut polnischem Urteil vom 8. Februar 2013 ergänzt, dies habe nichts mit der Arbeit zu tun gehabt, sondern mit persönlichen Angelegenheiten. Der angesprochenen gewaltgeschwängerten Stimmung tut dies jedoch keinen Abbruch. Bei dem Zeugen M.S..... ist schließlich angesichts des vereitelten Fluchtversuchs, bei dem er dem Befehl „Arbeit!“ des Angeklagten M.W..... gefolgt ist, die Kenntnis, Billigung und Ausnutzung der Gesamtumstände, um die Arbeiter zum Arbeiten zu bewegen, im Hause W..... offenbar geworden.

Der Zeuge A.F..... hat in aller Deutlichkeit gesagt, er habe damals sowohl vor dem Angeklagten M.W..... als auch vor A.S..... Angst gehabt. Dies ist auch nachvollziehbar und es erklärt, weshalb er die „Strafarbeit“ zum Einladen der Kartoffeln mitgemacht und sich in der damaligen Situation dieser Tortur im Anschluss an seine nächtliche Arbeit nicht verweigert hat. Der

Zeuge A.F..... hat die erzählten Geschichten vom „Dentysta“ (Zahnarzt), der käme und Leute verprügeln, ebenfalls gehört.

Der Zeuge K.B..... - der vormalige K.W..... - hat zwar bestritten, der „Dentysta“ zu sein. Seine Kenntnisse im Kampfsport, dem Kickboxen, hat er jedoch bestätigt. Aufgrund der Einlassung der Angeklagten L.W..... ist für die Strafkammer auch zweifelsfrei klar geworden, dass es sich beim „Dentysta“ um den früheren Fahrer K.W..... handelt, der im Sommer 2006 den Küchenarbeiter A.W..... diszipliniert hatte. Dies kann zeitlich aufgrund des Strafbefehls vom 31. Januar 2007 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis am 6. September 2006 mit einem auf L.W..... zugelassenen Mercedes Sprinter (amtliches Kennzeichen BB-MW 122) zugeordnet werden. Damit sieht die Strafkammer auch das unter den Polen kursierende Gerücht, dem Koch sei der Kiefer gebrochen worden, im Kern bestätigt.

Die Angeklagte L.W..... hat jegliche Mitverantwortung an der Gewalthandlung weit von sich gewiesen. Der J.F..... und der K.W.... hätten den Spüler aus der Küche geholt. Sie hätten ihren Mann nicht dabei geduldet. Er sei nach Hause gefahren und habe sie hingeschickt, um zu schauen, was los sei. Der damalige Küchenchef W.H....., der laut L.W.... auch dabei gewesen sei, hat sich als Zeuge an den Vorgang nicht erinnern wollen oder können. Von einem „Dentysta“ habe er nie gehört. Die Darstellung der Angeklagten L.W..... ist jedoch nicht in Gänze plausibel. Es ist für die Strafkammer fernliegend, dass sich der Angeklagte W..... von seinem Angestellten in Abstand hätte verweisen lassen. Noch am 5. Oktober 2015 hat er sich ungeachtet der mittlerweile erlittenen Schlaganfälle mit einem Polizisten angelegt, was zu seiner Verurteilung wegen Beleidigung geführt hat. In der Folge seit dem Sommer 2006 ist bis zur Mitte des Jahres 2009, als J.F..... vom Bauernhof W..... verschwunden ist, ist auch keine Änderung der Verhältnisse und Beziehungen der Eheleute W..... gegenüber J.F..... und K.W..... eingetreten. Dies wäre aber naheliegend, wenn die Eheleute W..... nicht mit der Vorgehensweise und der so beförderten Atmosphäre von Angst und Zwang einverstanden gewesen wären.

Auch der Vorarbeiter R.P..... hat sich als Zeuge erinnert, das mit dem Zwang sei eine „Tragödie“ gewesen. Besonders habe es Schwierigkeiten gegeben, wenn jemand vorzeitig nach Polen habe zurück fahren wollen und keinen Ersatzmann gebracht habe. Es sei in solchen Fällen vorgekommen, dass man eine Ohrfeige bekommen habe. Seiner Erinnerung nach sei es sogar praktiziert worden, die Beschäftigten einzusperren, um sie von der Abreise abzuhalten. R.P....., der selbst der Gewalt von J.F..... durch einen Schlag gegen den Kopf und einen Fußtritt ausgesetzt gewesen ist, hat auf dem Bauernhof beide Seiten erlebt: Als einfacher Beschäftigter ist er lange Zeit selbst der Atmosphäre von Angst und Zwang ausgesetzt gewesen, hat sich zuletzt aber in seiner privilegierten Stellung als Vorarbeiter auf der Seite der Angeklagten wieder gefunden. Trotz dieser ambivalenten Konstellation hält die Strafkammer seine Angaben zu den Zuständen von Angst und Zwang auf dem Bauernhof angesichts der Übereinstimmung mit vorstehend erörterten Aussagen für glaubhaft.

Der Koch F.T....., der Ende September 2009 ausgeschieden ist, hat sich als Zeuge aus Sicht der Belegschaft in der S.Z..... GmbH an das Vorhandensein von Gewalt und Angst ebenfalls erinnert. Zwar ist ihm der Name „Dentysta“ nicht geläufig gewesen und er ist bei den Angriffen nicht dabei gewesen, hat die Verletzungen jedoch am nächsten Tag gesehen. Danach haben bei einem Polen einmal Zähne gefehlt, ein anderer hat am nächsten Tag ein blaues Auge gehabt. Er hat dem Angeklagten M.W..... zugetraut, Gewalt ausüben zu lassen, da er auch ihm, F.T....., gedroht habe: „Ich schick' dir mal einen Polen auf den Hals“. Der Zeuge hat auch bekundet, es hätten sich polnische Frauen bei ihm beklagt, sie seien schon einen Monat länger als gewollt da. Der Angeklagte M.W..... lasse sie nicht nach Hause fahren, sie bekämen kein Geld. Der Zeuge hat auch die gemeinsame Taktik der Angeklagten beim Einsatz der Beschäftigten durchschaut: Der Bauernhof W..... als „Kartoffelbetrieb“ hat die Saisonkräfte eingestellt und in der S.Z..... GmbH sind sie eingesetzt worden. Der Zeuge T..... hat sich im Streit von den Angeklagten getrennt, seine Angaben stimmen jedoch mit dem Gesamtkontext der Beweise überein und sind glaubhaft.

Auch sind die Angaben der Küchenmitarbeiterin K.S....., die bis zur Zahlungseinstellung im Januar 2011 bei der S.Z..... GmbH angestellt gewesen ist, als Zeugin in die gleiche Richtung gegangen. Nach ihrem Eindruck haben die polnischen Beschäftigten Angst gehabt, sobald der Angeklagte M.W..... gekommen ist. Er hat dann herum geschrien und ist laut geworden. Da seien die Polen „alle gleich gelaufen“.

#### c) Einzelne 4 Beschäftigungsverhältnisse

Grundlage der Feststellungen für die konkreten Arbeitsverhältnisse, die hier Gegenstand des Menschenhandels sind, sind die verlesenen Angaben der Zeugen A.A..... und A.F..... in der Hauptverhandlung und bei den verstorbenen Zeugen J.P..... und M.S..... die Angaben aus ihren polnischen Vernehmungsprotokollen. Die Strafkammer folgt den Angaben, die in ihrem Kern übereinstimmen.

Vom Schlagen des J.P..... (Spitzname „Rysiek“) durch A.S..... hat auch der Zeuge A.A..... gehört, der von ihm unter dem Spitznamen „Kuba“ gesprochen hat, aber auch den anderen Spitznamen „Rysiek“ gekannt hat. A.A..... hat auch von K.M..... mit dem Spitznamen „Rybka“ (Fischlein) berichtet, der geflohen war und sich per Anhalter nach Polen durchgeschlagen hat.

Die Erlebnisse fügen sich auch vor dem Hintergrund der polnischen Urteile in das Gesamtgeschehen ein. Dort finden sich bezüglich der hier betroffenen 4 Beschäftigten A.A....., J.P....., M.S..... und A.F..... in wesentlichen Punkten übereinstimmende Feststellungen, die im polnischen Strafverfahren auf deren Angaben als Zeugen gestützt worden sind.

Verschiedene Gewalthandlungen sind in den polnischen Urteilen unabhängig voneinander auf mehrere Zeugenaussagen gestützt worden, wie beispielsweise die Disziplinierung der Küchenmitarbeiter A.W..... (Spitzname „Bäcker“) und P.D..... durch den „Dentysta“ K.W....., wobei dieser dort nur mit seinem Vornamen Kamil bekannt geworden war. Dazu sind neben den Angaben der betroffenen A.W..... noch S.S....., M.D....., beziehungsweise neben P.D..... noch dessen Schwester

K.D....., dessen Schwager S.S..... , S.S..... , R.S....  
..... als Zeugen benannt. Auch R.P..... hat nach dem polnischen Urteil vom 8. Februar 2013 übereinstimmende Angaben gemacht und gesagt, er habe es direkt von dem „Bäcker“ selbst erfahren beziehungsweise er habe die Verletzungen im Gesicht bei „Pawel“ gesehen, nachdem J.F..... und der „Dentysta“ (Zahnarzt) dessen Zimmer verlassen hätten.

Die Angeklagte L.W..... hat in ihrer Einlassung vorgetragen, die polnischen Beschäftigten seien auch nicht unbescholten gewesen. Sie hätten im Übermaß Alkohol getrunken und sich daneben benommen. Die Strafkammer hält das häufige Vorkommen alkoholischer Verfehlungen für plausibel. Die polnischen Beschäftigten sind auf dem Bauernhof von Aktivitätsangeboten sportlicher oder kultureller Art in ihrer geringen Freizeit isoliert gewesen und nach Erledigung des umfangreichen Arbeitspensums auch erschöpft gewesen. Es liegt daher nahe, dass sie versucht haben, sich nach der Arbeit mit Alkohol und Zigaretten etwas Entspannung zu verschaffen.

Die Strafkammer sieht jedoch keinen Grund, allein wegen alkoholbedingter Verfehlungen auf die Unglaubwürdigkeit von Zeugen zu schließen. Für die von L.W..... auch behauptete Teilnahme von T.S..... (Spitzname „Maradona“) an einer möglicherweise sexuell motivierten Nachstellung auf D.K..... (Spitzname „Danka“) gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Wie die Angeklagte L.W..... selbst vorgetragen hat, sind strafrechtliche Ermittlungen nicht eingeleitet worden und D.K..... hat einen derartigen Vorgang auch sonst nicht bekannt werden lassen wollen.

Dagegen ist die polizeiliche Vermisstenfahndung nach T.S..... im Dezember 2020 aufgrund der Meldung seiner Schwester E.S..... bei den polnischen Behörden durch die hiesigen Polizeiberichte aktenkundig geworden, worüber POK M....., der bei dem Einsatz der Kriminalpolizei B..... am 22. Dezember 2020 auf dem Bauernhof W..... teilgenommen hat, als Zeuge berichtet hat. Dies ist bei den Feststellungen bezüglich des betroffenen Beschäftigten M.S..... eingeflossen (Seite 33).

Auch hat es neben der Vermisstenfahndung S..... noch 2 weitere Vorfälle gegeben, die zu polizeilichen Ermittlungen geführt haben. Alle zusammen sind in der Gesamtschau geeignet, die Glaubhaftigkeit der Angaben der hier betroffenen Beschäftigten zu erhärten:

PHK iR S....., der damals beim Polizeirevier B..... gewesen war, hat als Zeuge von einem fehlgeschlagenen „Fluchtversuch“ des polnischen Beschäftigten R.P..... am 13. Juni 2007 berichtet. Dieser sei am Morgen des folgenden Tages zu ihm auf die Dienststelle gekommen und habe die Anzeige erstattet. Bei der Vernehmung des R.P..... habe er erfahren, dieser sei heimlich vom Bauernhof W..... weg gegangen, um vom Bahnhof in B..... mit einem polnischen Busunternehmen nach Hause zu fahren. Während der Wartezeit sei M.W..... mit J.F..... mit dem Auto angefahren gekommen. Er sei von J.F..... ins Auto gezerrt worden. Dann habe er in der S.Z..... GmbH arbeiten müssen. M.W..... und J.F..... hätten ihm Schläge angedroht, wenn er es nicht tue, und gesagt „Du wirst hier so lange arbeiten, wie wir das möchten“.

Trotz der lange zurückliegenden Zeit hat sich der Zeuge S..... noch gut an den komplexen Ermittlungsfall erinnert, der auch arbeits- und gewerberechtliche Fragen umfasst habe, weshalb er den dafür zuständig gewesenen Kollegen F..... bei den Ermittlungen einbezogen habe. Es sei an diesem Tag auch schwierig gewesen einen Dolmetscher für die polnische Sprache zu finden, was schließlich in der Person einer Mitarbeiterin vom Landratsamt B..... gelungen sei. Der Zeuge S..... hat von R.P..... auch erfahren, M.W..... und J.F..... hätten sein Gepäck nach seinem Ausweis durchsucht, aber nicht gefunden, weshalb er das Dokument bei der Polizei noch habe vorweisen können. Weitere Angaben des R.P..... zum Tageslohn von 30 Euro, einer 7 Tage-Arbeits-Woche und 82 ½ Wochenstunden Arbeit (11 ¾ Stunden täglich), wie der Zeuge S..... ebenfalls mitgeteilt hat, erhärten zudem die festgestellten Verhältnisse bei den Lohnbedingungen. Beide Beschuldigten hätten damals keine Angaben gemacht. Das eingeleitete Strafverfahren gegen M.W..... und J.F..... sei vom Amtsgericht B..... eingestellt worden, wie der Zeuge S.....

ebenfalls berichtet hat, der bei der Hauptverhandlung am 28. April 2008 auch schon als Zeuge ausgesagt hatte. Der als weiterer Zeuge geladen gewesene R.P..... sei jedoch nicht erschienen und habe wenige Tage vorher schriftlich mitgeteilt, er ziehe seine Vorwürfe zurück.

Der Zeuge J.F..... hat zunächst angegeben, er erinnere sich nicht an so einen Vorfall am Bahnhof mit R.P..... Auf Vorhalt des vorgeworfenen Sachverhalts aus dem deswegen ergangenen Strafbefehl vom 29. Januar 2008 hat der Zeuge J.F..... behauptet, R.P..... sei nach Hause gefahren und habe über diese Sache gelacht. Zugleich ist er dabei geblieben, sich an einen Vorfall am Bahnhof nicht zu erinnern. Im Übrigen sei er der Bruder seiner Lebensgefährtin M.P....., mit der er immer noch zusammen ist. Angesichts der Widersprüchlichkeit von Erinnerung, der habe darüber gelacht, und Nichterinnerung an den Vorfall, worüber er gelacht haben soll, schenkt die Strafkammer dem Zeugen F..... in diesem Punkt keinen Glauben. Vielmehr spricht dies dafür, dass es sich so zugetragen hat, wie es der Zeuge S..... aufgrund seiner polizeilichen Vernehmung des R.P..... berichtet hat. Die Beziehung mit M.P..... vermag vielmehr durch die persönlichen Verbindungen zu erklären, weshalb ihr Bruder R.P..... damals die Zeugenaussage beim Amtsgericht B..... vermieden hat.

Zu einem Notruf des polnischen Beschäftigten D.L..... am 19. März 2011 hat der Zeuge EPHK S..... vom Polizeirevier B..... eine glaubhafte Schilderung des Vorkommnisses gegeben. Danach ist der Polizeibeamte mit dem Fall konfrontiert worden, als Kollegen von der Autobahnpolizei den Mann aufs Revier gebracht haben. D.L..... hatte sich in der Nacht zu Fuß auf der Autobahn von einer Notrufsäule aus gemeldet. Der Zeuge S..... hat von ihm, der kein deutsch gesprochen hat, heraus bekommen, er wolle nach Polen, habe aber kein Geld. Der Zeuge S..... hat sich deshalb telefonisch mit dem polnischen Generalkonsulat in München in Verbindung gesetzt, damit die Heimreise organisiert würde. Er hat der Konsulin ermöglicht, den Landsmann direkt auf Polnisch zu befragen. Sie hat ihre Erkenntnisse wiederum an den Polizeibeamten weiter gegeben: Er habe seit

3 Monaten für 30 Euro Tageslohn Kartoffeln geschält, 12 Stunden täglich (Pausen schon abgezogen), keinen Lohn erhalten.

Vorläufig hat der Zeuge S..... den Betroffenen in die Unterkunft gebracht, die dem Polizeibeamten als Abbruchhaus lebhaft in Erinnerung geblieben ist. Der dort von D.L..... angekündigte Freund sei nicht angetroffen worden, dafür E.P..... (Schwester von R.P.....), mit der eine einfach gehaltene Verständigung auf Deutsch möglich gewesen ist.

Mit dieser Angelegenheit ist auch PHK iR F.... befasst gewesen, wie er als Zeuge berichtet hat. Er hat am 21. April 2011 noch versucht, E.P..... als Zeugin zu vernehmen. Dies ist ihm jedoch nicht mehr gelungen, als L.W.... hinzu gekommen ist. Sie sei wohl von einer anderen Person, die kurz vorher weg gegangen sei, informiert worden. In Anwesenheit von L.W..... hat E.P..... zu verstehen gegeben, sie mache keine Angaben mehr. Das Verhalten von L.W..... zeigt der Strafkammer im Übrigen ihre willentliche Eingebundenheit in das System, die ihr bekannt gewesenen Verhältnisse auf dem Bauernhof W..... unter der Decke zu halten.

Das Vorkommnis betreffend den Notruf des D.L..... veranschaulicht nach dem Dafürhalten der Strafkammer die verzweifelte Lage der Beschäftigten, wenn es darum gegangen ist, sich ohne Sprachkenntnisse und ohne Geld um behördliche Hilfe zu bemühen. Die Ermittlungen sind in dieser Angelegenheit nicht weiter geführt worden. Es ist nicht festgestellt worden, ob den Betroffenen die Hilfe des Konsulats erreicht hat. Jedenfalls kann in diesem Fall auf eine etwaige sinnlose Trunkenheit bei dem Beschäftigten D.L..... nicht verwiesen werden. Angesichts der merkwürdigen Auffindesituation war bereits vorsorglich der verhältnismäßig moderate Atemalkoholgehalt von 0,44 mg/l festgehalten worden. Der Zeuge EPHK S..... selbst hat keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bemerkt.

### **3. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Jahre 2010 und 2011 ist auf der Grundlage der Schätzung des Bruttoarbeitsentgelts für diese Jahre

erfolgt. Eine konkrete Ermittlung ist nicht möglich gewesen, weil die Lohnbuchhaltung nicht ordnungsgeführt geführt ist und die Ermittlungen keine hinreichenden Erkenntnisse zur konkreten Bestimmung, welcher Beschäftigte in welchem Zeitraum und an welchen Tagen wie lange gearbeitet hat, ergeben haben.

Es sind von den Angeklagten auch keine Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten der jeweiligen Beschäftigten geführt worden. Die von den Arbeitskräften teilweise selbst erstellten Notizen wie Strichlisten, an welchen Tagen sie gearbeitet haben, sind lediglich fragmentarisch. Angesichts des versprochenen Tageslohns enthalten sie auch keine Angaben, die auf die Stundenzahl der Tagesarbeit schließen ließe. Der DRV-Betriebsprüfer A.T..... hat angesichts der vergeblichen Suche nach einer Lohnabrechnung für die polnischen Mitarbeiter das Chaos am Durchsuchungstag vom 4. August 2011 im Wohnhaus W..... mit bis zur Decke gestapelten Papieren als Zeuge noch in Erinnerung gehabt und darüber berichtet. Lediglich „Zettelchen“ und die Angaben der angetroffenen Beschäftigten seien damals verfügbar gewesen.

Für die Ermittlung des monatlichen Bruttolohns, wie er im Sachverhalt berechnet ist, hat die Strafkammer auf die Schätzung der Anzahl von polnischen Beschäftigten pro Monat, die Anzahl geleisteter Arbeitsstunden pro Tag und die Anzahl geleisteter Arbeitstage pro Woche abgestellt.

Im Jahr 2010 sind durchschnittlich 15 Beschäftigte, 13 Stunden Tagesarbeitszeit und 6 Arbeitstagen pro Woche zugrunde gelegt worden.

Im Jahr 2011 sind durchschnittlich 10 Beschäftigte bei gleicher Tagesarbeitszeit und Wochenarbeitstagen zugrunde gelegt worden.

Die Schätzung basiert auf den Erhebungen der ermittelnden Zollbeamten, worüber ZAM iR P..... als Zeuge berichtet hat. Er und seine Kollegen haben die polnischen polizeilichen Vernehmungsprotokolle von 46 Zeugen, die im Wege der Rechtshilfe zur Verfügung gestellt worden sind, sowie die polizeilichen Vernehmungsprotokolle der 7 polnischen Beschäftigten, die hier im Zuge der Durchsuchung vom 4. August 2011 gefertigt worden sind, ausgewertet. Den Weg, wie die Zollbeamten zu ihrem daraus gewonnenen Ergebnis gekommen sind, hat die Strafkammer nachvollzogen und für überzeugend erachtet. Das

Ergebnis ist daher als tragfähige Grundlage für die Berechnung des Bruttolohns verwendet worden.

Andere Ansätze für eine Schätzung hat der Zeuge P..... überzeugend als nicht weiterführend verworfen. Die Arbeitszeiten für das Kartoffelschälen anhand der Erntemengen von Kartoffeln zu ermitteln, ist bereits mit der Unwägbarkeit verbunden gewesen, wie der Ertrag hätte festgestellt werden können, zumal der Angeklagte W..... einerseits Kartoffeln vom Landwirt A.M..... hinzugekauft hat, andererseits welche an ihn verkauft hat. Es hat zudem keine verlässlichen Umsatz- und Erlöszahlen gegeben. Das Buchhaltungskonto 8010, bezeichnet als „Einnahmen aus Kartoffelverkauf“ hat sich ebenfalls als Sackgasse entpuppt. Der Zeuge P..... hat die ermittelbar gewesenen Umsatzzahlen auf diesem Buchhaltungskonto bis zum Geschäftsjahr 2007/2008 mit 1.020.862 Euro bekannt gegeben. Er hat aber auch klar gestellt, dass ein Rückschluss auf die eingesetzte Kartoffelmenge nicht möglich gewesen ist. Über die anfänglich dort eingepflegten Verkäufe von Kartoffelsalat sind darin nämlich zunehmend untrennbar die Verkäufe der gesamten Palette von Lebensmittelprodukten wie Spätzle und Maultaschen aufgegangen. Schließlich ist zu berücksichtigen gewesen, dass die polnischen Beschäftigten nicht nur beim Kartoffelschälen eingesetzt worden sind, sondern auch für den sonstigen Betrieb auf dem Bauernhof W..... sowie in der S.Z..... GmbH.

Die Anzahl der Beschäftigten hat sich laut dem Zeugen P..... nach der zur Anwendung gekommenen Auswertung aus dem Durchschnitt der Angaben in den Vernehmungsprotokollen, wie viele Beschäftigte mindestens anwesend gewesen sind, ergeben. Für das Jahr 2010 ist die durchschnittliche Anzahl von 15,2 erhoben worden, abgerundet 15 Personen. Für das Jahr 2011 ist die entsprechende Durchschnittszahl von 10,6 auf 10 Personen abgerundet worden. Indem bei den Zeugenangaben also jeweils auf den geringsten Wert einer von ihnen angegebenen Bandbreite „von ... bis“ abgestellt worden und der daraus ermittelte Durchschnittswert noch abgerundet worden ist, wirkt sich das so gefundene Ergebnis zugunsten der Angeklagten aus.

Die durchschnittliche Tagesarbeitszeit hat in den beiden Jahren 2010 und 2011 laut dem Zeugen P..... entsprechend der vorgenannten Auswertung nach Abrundung jeweils 13 Stunden betragen.

Die Feststellung von mindestens 6 Wochenarbeitstagen beruht ebenfalls auf der von dem Zeugen P..... dargestellten Auswertung. Danach hat bei der Auswertung die Angabe von 7 Wochenarbeitstagen überwogen. Die errechnete Durchschnittszahl von 6,9 ist auf 6 Wochenarbeitstage abgerundet worden. Die vorgenommene Ermäßigung um fast 1 Arbeitstag wirkt sich somit ebenfalls sehr stark zugunsten der Angeklagten aus.

Für die Richtigkeit der gefundenen Werte spricht, dass sie auch dem Vergleich mit den Feststellungen aufgrund der Angaben der hier betroffenen Zeugen A.A....., J.P....., M.S..... und A.F....., die alle im Jahr 2010 auf dem Bauernhof W..... gewesen sind, standhalten können. Im Einzelnen wird zu ihren Angaben dazu auf den Abschnitt VI.2.a) Bezug genommen. Zur Anzahl der gleichzeitig Beschäftigten im Jahr 2010 haben die Zeugen A.A..... und J.P..... Angaben gemacht. Danach sind es „mehr als 10“ beziehungsweise 15 bis 16 Personen gewesen.

Das Antreffen im Einzelfall von weniger als 15 beziehungsweise 10 polnischen Beschäftigten, nämlich jeweils 7 Personen bei der polizeilichen Kontrolle vom 22. Dezember 2010, der DRV-Kontrolle vom 14. April 2011 und bei der Durchsuchung am 4. August 2011, vermag das gefundene Ergebnis aufgrund von durchschnittlichen Erhebungen nicht zu beeinträchtigen. Im Übrigen hat es sich bei den Angetroffenen am 14. April 2011 lediglich um diejenigen gehandelt, die beim Kartoffelschälen eingesetzt gewesen sind. Am 4. August 2011 sind es einschließlich der am selben Tag vorher abgereisten R.P..... und R.S..... immerhin mindestens 9 Beschäftigte gewesen. Die Zeugin H.Z..... hat berichtet, die Nachbarin zum „Schäler“ habe ihr erzählt, wie sich im Jahr 2007 polnische Arbeiter vor einer Polizeikontrolle hinter der Friedhofsmauer versteckt haben und unentdeckt geblieben sind. Ein solches Verhalten erscheint durchaus nahe liegend auch für die späteren Kontrollen. R.P..... ist bei der Kontrolle am 22. Dezember 2010 ebenfalls nicht unter den 7 Polen gewesen, die von der Polizei angetroffen worden sind, obwohl er zu

jener Zeit dort gearbeitet hat. Im Anschluss daran ist er noch am selben oder am folgenden Tag an der Seite des Angeklagten M.W..... und dessen Sohn F..... gewesen, als M.S..... in der Unterkunft an der Heimreise gehindert worden ist. R.P..... hat sich an den Vorgang nicht erinnern wollen und gesagt, er sei immer an Weihnachten zu Hause in Polen gewesen. Die Darstellung von M.S..... fügt sich jedoch schlüssig zusammen mit dem weiteren, von ihm angegebenen Detail, er habe von dem Vorschuss, der dann vor Weihnachten doch noch gezahlt worden sei, dem R.P..... die 75 Euro ausgehändigt, von denen dieser behauptet habe, ihm für die Anreise mit dem Kleinbus ausgelegt zu haben.

Die Feststellung, wonach für A.S..... im Jahr 2010 trotz seiner grundsätzlichen Anmeldung als Beschäftigter des Bauernhofs W..... keine monatlichen Lohn-Meldungen abgegeben worden sind, geht aus der DRV-Meldungsübersicht hervor. Dort ist dementsprechend der Zeitraum in jenem Jahr mit einer zugeordneten Nummer in der Spalte „GD“ markiert. Die Bedeutung der maßgeblichen Nummern hat der DRV-Betriebsprüfer L.D..... als Zeuge erläutert.

Die Strafkammer hat den angemessenen Brutto-Stundenlohn von 7,70 Euro dem Lohnvertrag für Landarbeiter in Baden-Württemberg vom 8. April 2009 zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg und dem landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Südbaden einerseits und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt andererseits für Landarbeiter nach der Lohngruppe 2 entnommen. Dies ist geschehen aufgrund der Ausführungen des sachverständigen Zeugen H.Z..... Er kennt sich mit beiden hier grundsätzlich denkbaren Tarifregelungen aus. Er ist damals Gewerkschaftssekretär bei der Gewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt gewesen und bekleidet seit Sommer 2017 diese Funktion bei der Gewerkschaft NGG Nahrung Genuss Gaststätten.

Der Zeuge Z..... hat gute Gründe dafür angeführt, weshalb im vorliegenden Fall die polnischen Beschäftigten eigentlich nach dem Tarifvertrag für die Essig-, Obst- und Gemüsekonserven-, Fruchtsaft-, Sauerkonserven- und Senfindustrie Baden-Württemberg einzuordnen wären. Dann gilt der Stunden-Tariflohn von

10,59 Euro bis Februar 2010, 10,79 Euro ab März 2011 und 11,12 Euro ab Mai 2011 bei Einordnung in die Bewertungsgruppe 2. Sie ist nach den tariflichen Bestimmungen maßgeblich, wenn es um das Bearbeiten geht, wobei beispielhaft das Schälen und Zerteilen von Rohware genannt ist.

Die Strafkammer hat aber zugunsten der Angeklagten lediglich auf den Stundenlohn von 7,70 Euro für Landarbeiter abgestellt, der ab Februar 2009 gegolten hat (die Erhöhung auf 7,87 Euro ab März 2011 ist auch außen vor geblieben).

Die tatsächliche Arbeitsleistung beim Schwerpunkt der Arbeit, dem Schälen der Kartoffeln, hätte an sich die Einordnung in den höher bewerteten NGG-Tarifvertrag gerechtfertigt. Da auch Tätigkeiten wie das Abfüllen der Kartoffeln in Säcke sowie das Pflanzen und Ernten verrichtet wurden ging die Kammer zu Gunsten der Angeklagten vom Tarifvertrag für Landarbeiter aus.

Die Strafkammer sieht jedoch von einer weiteren Reduzierung auf noch geringere Löhne ab, wie sie der Tarifvertrag vom 24. Oktober 2008 vorsieht, der unter Beteiligung der IG Bauen-Agrar-Umwelt zustande gekommen ist und für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg gegolten hat. Der oben genannte Schwerpunkt der Arbeit schließt für die Strafkammer aus, den Tarif für Saisonarbeit anzunehmen, die auf weniger anspruchsvolle Tätigkeiten ausgelegt ist.

Angesichts der mehrfach erfolgten Berücksichtigung von Abrundungen und vorteilhaften Ansätzen zugunsten der Angeklagten sieht es die Strafkammer als gesichert an, dass ihnen bei der Ermittlung des Bruttolohns keine nachteiligen Wirkungen entstanden sind. Es kommt noch hinzu, dass die tarifliche Leistung über den reinen Bruttostundenlohn hinaus auch bezahlte Urlaubszeiten und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beinhalten müsste. Auch diese Entgeltanteile sind zugunsten der Angeklagten bei der vorliegenden Berechnung des monatlichen Bruttolohns außen vor geblieben.

Bei der Berechnung des Bruttolohns hat die Strafkammer davon abgesehen, auch noch Sachbezugswerte für die Gewährung von Sachleistungen in Form von freier Unterkunft und Essensgeld hinzuzurechnen. Bei Zugrundelegung der

üblichen Vergütung nach § 612 BGB entsprechend der Regelung im Tarifvertrag für Landarbeiter mit einem Brutto-Stundenlohn von 7,70 Euro sind Positionen von Unterkunft und Essensgeld nicht noch zusätzlich in Ansatz zu bringen. Das wäre sonst mehr als das Übliche.

#### **4. Bankrott**

Beide Angeklagten sind verantwortlich gewesen für die Erstellung der Bilanzen der S.Z..... GmbH, die Angeklagte L.W..... als Geschäftsführerin, der Angeklagte M.W..... als faktischer Geschäftsführer. Die faktische Geschäftsführung ist als Bestandteil des Hintergrundes der Taten bei der Vorgeschichte erörtert worden, weshalb Bezug genommen wird auf die Ausführungen „Faktische Geschäftsführung“ unter VI.1.b) (Seite 56).

Die Feststellung der Krise seit mindestens Januar 2008 in Form von Zahlungsunfähigkeit ist aufgrund der wirtschaftskriminalistischen Methode getroffen worden. Dazu hat die Strafkammer die Informationen des Gerichtsvollziehers OGV B... verwendet, der seit dem Jahr 2005, wie er als Zeuge berichtet hat, mit Zwangsvollstreckungsaufträgen in der S.Z..... GmbH praktisch ein- und ausgegangen ist. Zusammen mit der Zwangsvollstreckungsauftragsliste und dem Aktenausdruck über anhängige Mahnverfahren des Amtsgerichts S..... betreffend die S.Z..... GmbH hat dies die andauernde prekäre Liquiditätslage des Betriebs veranschaulicht.

Die Bankmitarbeiter J.S....., T.S..... und A.K..... haben als Zeugen den finanziellen Niedergang der S.Z..... GmbH ebenfalls seit dem Jahr 2006 nachvollziehen lassen, als es regelmäßig zu Lastschriftrückgaben und nicht gedeckten Schecks gekommen war. Die Mitarbeiter D.S..... von der AOK S..... und P.B..... von der IKK classic haben als Zeugen die Entwicklung von Zahlungsstockungen und Rückständen bis hin zu den Insolvenzanträgen vom 30. März 2009 (AOK), 12. April 2010 (IKK) und 6. September 2010 (AOK) aufgezeigt. Wenn diese Insolvenzanträge auch nach Zahlung wieder zurückgenommen worden sind, ist das sich aufdrängende Bild des Löcherstopfens damit dennoch nicht endgültig

beseitigt worden. Zuletzt haben neue Rückstände der AOK in der Liquidation durch den Zeugen J.H..... erledigt werden müssen. Er hat dabei auch eine noch offen gewesene Forderung des Finanzamts B..... durch einen Vergleich erledigen müssen.

Angesichts der ständigen Konfrontation mit den Zahlungsproblemen, insbesondere durch das sich wiederholende Erscheinen des Gerichtsvollziehers, sind sich beide Angeklagten im Klaren gewesen über die Krise der S.Z..... GmbH. Das gilt auch für den Angeklagten M.W....., dem dies nicht verborgen geblieben ist. Er hat mit OGV B..., wie dieser als Zeuge berichtet hat, sogar zwei oder drei Mal eigens telefonisch Kontakt aufgenommen, um die bevorstehende Zahlung anzukündigen.

Der Koch F.T..... und der Küchenchef B.R..... haben als Zeugen beide von den Lieferanten berichtet, die angesichts der schleppenden Zahlungen dazu übergegangen sind, auf Vorkasse zu bestehen. Der Zeuge B.R..... hat überdies anschaulich davon berichtet, wie die Einstellungen der Stromlieferung mehrfach die laufende Produktion der S.Z..... GmbH beeinträchtigt hat und sich der Angeklagte M.W..... engagiert hat, durch schnelle Bezahlung den Strom wieder zum Laufen zu bringen.

Trotz der erkannten Krise haben die Angeklagten nicht für die Erstellung der Bilanzen gesorgt.

## **5. Unerlaubter Umgang mit Abfällen**

Den ersten Kontrolltermin vom 19. August 2010 haben die Zeugen PK'in H.... und PHK C..... wahrgenommen. Am Kontrolltermin 25. März 2011 war PK'in H.... dabei und am 4. August 2011 wiederum PHK C..... Anlässlich jeder Besichtigung sind von den Ermittlungsbeamten Lichtbilder gefertigt worden. Durch ihre Angaben und Erläuterung von Lichtbildern ist zu den jeweiligen Zeitpunkten die unveränderte Lagerung der beiden Fahrzeuge bei der Feldscheune für die Strafkammer erwiesen. Der Zeuge PHK C..... hat klargestellt, dass die Farbe des grünen Fahrzeugs (Daimler-Benz 310 D) auf den

Fotos eher blau erscheine, es sich jedoch tatsächlich um die Farbe grün gehandelt habe.

Ebenso erachtet die Strafkammer den von den Polizeibeamten glaubhaft berichteten verwahrlosten Zustand, wie er im Sachverhalt beschrieben ist, für zutreffend. Aufgrund der beleuchteten drei Kontrolltage schließt die Strafkammer auf die im Wesentlichen selben Verhältnisse über den gesamten maßgeblichen Zeitraum.

Die Zuordnung der Fahrzeuge auf L.W..... beziehungsweise auf die S.Z..... GmbH ist durch die von PK'in H..... veranlassten und berichteten Datenabfragen vom 1. und 4. August 2011 über das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) möglich gewesen. Dasselbe gilt für die Zuordnung der Lagerfläche, die sie über das Liegenschaftsbuch als zum Grundeigentum des Angeklagten M.W..... gehörend ermittelt hat.

Das umweltschädliche Lagern der Fahrzeuge erfolgte in gemeinschaftlicher Begehungsweise beider Eheleute, weil es sich bei dem Lagerort auf dem Grundstück der Feldscheune um das Eigentum des Ehemannes handelt, das Bestandteil des gemeinsam betriebenen Bauernhofes ist. Angesichts der Nutzung der Feldscheune als Lager für die zu verarbeitenden Kartoffeln sind die Angeklagten auch regelmäßig mit der Abstellsituation der ausgedienten Schrottfahrzeuge konfrontiert worden, weshalb sie sich über die davon ausgehende offenkundige Gefährdung für das Erdreich und Grundwasser im Klaren gewesen sind und haben dies billigend in Kauf genommen.

## **VII. Rechtliche Würdigung**

### **1. Menschenhandel**

Bei den Angeklagten kommt bezüglich des Vorwurfs des Menschenhandels das zur Tatzeit geltende Recht zur Anwendung, das seit 19. Februar 2005 gültig gewesen ist (§ 2 Absatz 1 und Absatz 3 StGB). Das Tatzeitrecht wird im Folgenden als alte Fassung, abgekürzt aF, bezeichnet. Das seit 15. Oktober 2016

geltende geänderte Recht unter Neuordnung und Umformulierung der Straftatbestände hat die Unrechtskontinuität gewahrt (bezüglich der Novellierung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: BGH, Beschluss vom 23. März 2017 – 1 StR 607/16 –, juris). Die Neufassung ist bezüglich der den Angeklagten konkret angelasteten Tathandlungen nicht milder. Das neue Recht wird im Folgenden als neue Fassung, abgekürzt nF, bezeichnet.

Nach dem Tatzeitrecht beurteilen sich die festgestellten Handlungen der Angeklagten als Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 Absatz 1 Satz 1 StGB aF. Die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale sind eine Zwangslage oder (alternativ) die Hilflosigkeit, die mit einem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, deren Ausnutzung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung mit einem auffälligen Missverhältnis zu Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitsverhältnisse. Diese Voraussetzungen entsprechen dem Grundtatbestand der Zwangsarbeit nach neuem Recht gemäß § 232b Absatz 1 Nr. 1 StGB nF. Geändert ist die Bezeichnung der gesetzlichen Überschrift und ergänzt ist die Beschreibung der Zwangslage als „persönlich oder wirtschaftlich“ bedingt. Der gesetzliche Tatbestand ist dabei in seinem Regelungsgehalt unverändert geblieben. Auch die neu eingeführte Legaldefinition der ausbeuterischen Beschäftigung in § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB nF dient lediglich der Klarstellung und hat der bisherigen Auslegung des Rechtsbegriffs entsprochen, bei dem das „Ausbeuterische“ in einem besonders ausgeprägten Gewinnstreben zum Ausdruck kommt. Im Übrigen wird das Vorliegen eines solchen Missverhältnisses regelmäßig die Rücksichtslosigkeit indizieren (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 68. Auflage 2021, § 232 Rn 17).

Der Qualifikationstatbestand nach Tatzeitrecht bezüglich der Gewerbsmäßigkeit (§§ 233 Absatz 3, 232 Absatz 3 Nr. 3 StGB aF) führt zum selben Strafraumen wie in der Neufassung mit der Verweiskette §§ 232b Absatz 4, 232a Absatz 4, 232 Absatz 3 Nr. 3 StGB nF, nämlich von 1 Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.

Die Beschäftigten J.P..... † und A.F..... sind erst 19 Jahre alt gewesen bei ihrem Aufenthalt im Jahr 2010 auf dem Bauernhof W..... Bei

ihnen setzt der gesetzliche Tatbestand keine Zwangslage und auch nicht die auslandsspezifische Hilflosigkeit voraus (§ 233 Absatz 1 Satz 2 StGB aF).

a) Zwangslage

Es genügt als Zwangslage der Druck, dem die Beschäftigten durch die Zahlungsmodalität ausgesetzt worden sind, ihren gesamten Lohn erst am Schluss zu erhalten, verbunden mit dem Druck, ohne Geld zurückfahren zu müssen, wenn sie ohne Zustimmung seitens der Angeklagten abreisen. Die polnischen Beschäftigten sind eigens deswegen zum Arbeiten auf den Bauernhof W..... gekommen, weil sie in Polen keine Verdienstmöglichkeit gehabt haben, um ihren Lebensunterhalt und den etwaiger Familienangehörigen zu bestreiten. Es ist nicht lediglich um einen Hinzuverdienst gegangen. Nach dem Aufenthalt in Deutschland den verdienten Lohn zu entbehren, von dem sie in Polen geraume Zeit haben leben wollen, hat sie ganz konkret in ihrer Existenz betroffen.

b) Auslandsspezifische Hilflosigkeit

Die auslandsspezifische Hilflosigkeit hat bei den polnischen Beschäftigten vorgelegen. Sie haben sich nicht auf Deutsch verständigen können. Sie haben kaum Kontakt zu den Nachbarn gehabt, gerade weil ihnen die sprachliche Kommunikation nicht ausreichend möglich gewesen ist. Sie haben sich nicht an die Polizei wenden können oder wollen. Der Pole T.S..... hat auf die von seiner Schwester initiierte Vermisstenfahndung die wahren Umstände nicht gegenüber der Polizei offenbart, sondern seine Lage bagatellisiert. Die Gruppe um M.S....., die sich am 22. Dezember 2010 zum Fordern eines Vorschusses zum Angeklagten M.W..... aufgemacht hatte, hat sich bei der Kontrolle den Polizeibeamten nicht anvertraut. Auch die Angeklagte L.W..... hat in ihrer Einlassung anschauliche Beispiele gegeben: Der verletzte Küchenarbeiter A.W..... habe es nicht gewollt, den Vorfall anzuzeigen. Die Küchenhelferin D.K..... habe ebenfalls eine Anzeige, als ihr 2 Männer nachgestellt hätten, bei der Polizei abgelehnt. Die Aversion der Polen gegen die deutsche Polizei mag ein Grund gewesen sein, weshalb die Verhältnisse so lange haben währen können.

Die polnischen Beschäftigten sind ohne oder nur mit geringen Geldmitteln angereist. Regelmäßig haben sogar die Kosten der Anreise vom Bauernhof W..... verauslagt werden müssen. Diese finanzielle Situation auf ausländischem Terrain hat ihnen praktisch die Möglichkeit verschlossen, sich Rechtsrat einzuholen oder mit anwaltlicher Hilfe den Lohn einzufordern.

Die Polen haben zwar den polnischen Transporteur für die Heimreise anrufen und die Zahlung bei der Ankunft zu Hause vereinbaren können. Das lässt die auslandsspezifische Hilflosigkeit aber nicht entfallen. Die Heimfahrt, ohne den Lohn zu erhalten, ist für sie keine Lösung gewesen, sondern die Verschlimmerung ihrer Lage durch noch größere Geldsorgen. Die von der Angeklagten L.W..... geschilderte eigenmächtige „Vergnügungsfahrt“ zum Frühlingsfest mag der Gruppe gelungen sein. Soweit es hier um die Durchsetzung von Lohnansprüchen und angemessenen Arbeitsbedingungen geht, ist die Hilflosigkeit der polnischen Arbeitskräfte aber evident. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Straftatbestand auch erfüllt wäre, wenn allein eine Zwangslage oder allein die auslandsspezifische Hilflosigkeit hätte festgestellt werden können.

Die Angeklagten haben die auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt. Sie haben um die prekäre Situation der polnischen Beschäftigten gewusst und für ihre Zwecke verwendet, um stets die benötigte Anzahl der Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Sie haben dazu den Druck bewusst und gezielt aufgebaut durch das Vorenthalten des Lohns bis zu einer von ihnen genehmigten Abreise.

#### c) Ausbeuterisches Arbeitsverhältnis

Nach der inzwischen verschrifteten Legaldefinition in § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB nF, die der alten Rechtslage entsprochen hat, liegt eine Ausbeutung durch eine Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

- Auffälliges Missverhältnis zu vergleichbaren Anstellungen

Für die Feststellung des auffälligen Missverhältnisses zu vergleichbaren Anstellungen ist nicht nur das Lohnverhältnis zu vergleichen, sondern es sind die gesamten Arbeitsbedingungen zu betrachten. Der versprochene Tageslohn von 30 Euro ist ein gewichtiges Indiz, weil er gegenüber dem üblichen Tageslohn von 61,60 Euro für Landarbeiter kaum die Hälfte ausmacht. Dieser Tageslohn beruht auf dem Tariflohn von 7,70 Euro pro Stunde an einem geregelten Arbeitstag mit 8 Stunden Arbeitszeit. Dazuhin sind die Beschäftigten auf dem Bauernhof W..... mit dem geringen Lohn von 30 Euro ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleistete Stundenzahl abgolonen worden. Das bedeutet, an einem Arbeitstag mit 20 Stunden, was immer wieder vorgekommen ist, haben die polnischen Arbeitskräfte nur 1,50 Euro pro Stunde verdienen können. Schon allein deshalb ist der Lohn, den die Angeklagten den polnischen Beschäftigten versprochen haben, sittenwidrig und damit gemäß § 138 BGB nichtig gewesen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der auf dem Bauernhof W..... herrschenden Arbeitsbedingungen haben Leistung und Gegenleistung in einem krassen Missverhältnis gestanden, das mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren ist.

Auch die unterbliebene Anmeldung zur Sozialversicherung ist dabei ein weiterer gewichtiger Gesichtspunkt, welcher den Lohnunterschied erhöht. Schließlich sind bei den Löhnen auf dem Bauernhof bezahlte Urlaubstage und eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu vermissen. Eklatant wird die Diskrepanz zur angemessenen Vergütung, wenn Teile des geringen Lohnes, wie hier geschehen nicht bezahlt werden. Schließlich spielt auch die unwürdige - wenn auch kostenfreie - Unterbringung eine Rolle, die zu der getroffenen Einordnung als eklatante Abweichung nach unten von angemessenen Verhältnissen beiträgt. Soweit in manchen Fällen, insbesondere beim Einsatz als Kartoffelköche, auch ein Tageslohn von bis zu 50 Euro versprochen worden ist, ändert das im Ergebnis nichts an der Einschätzung eines unverhältnismäßig geringen Lohns.

- rücksichtsloses Gewinnstreben

Ohne Rücksicht auf die Belange der Arbeitnehmer haben die Angeklagten die Bedingungen allein an der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne ausgerichtet. Der Bauernhof W..... ist auf den Rücken der Beschäftigten durch den Erwerb von Grundstücken vergrößert worden und hat trotz eingetretener Misswirtschaft den Betrieb fortführen können. Die Angeklagten haben selbst am Schluss durch die Insolvenz des Bauernhofs und durch die notwendig gewordene Liquidation der S.Z..... GmbH ihre wirtschaftliche Grundlage verloren. Das ändert aber nichts an ihrer damaligen Grundhaltung, für sich Gewinne erzielen zu wollen, indem sie mit geringst möglichen Lohnkosten „billig“ produzieren.

d) Dazu bringen (dazu veranlassen)

Es war das Ziel, mit Hilfe der Zwangslage die Aufenthaltsdauer zu steuern, um die Beschäftigten in dem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis zu halten. Bei den Beschäftigten A.A....., J.P..... und M.S..... ist das gelungen. Sie haben sich auf die Weiterarbeit eingelassen und ihren Wunsch, nach Hause zu fahren, jedenfalls eine Zeitlang zurück gestellt. Bei A.F. .... ist dieser Effekt nicht gelungen, aber die Angeklagten haben es auch bei ihm darauf angelegt.

e) Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßig handelt, wer sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. Dies war hier der Fall. Die Behandlung der vier Beschäftigten ist kein Einzelfall gewesen. Vielmehr hat diese Verfahrensweise zum System auf dem Bauernhof W..... gehört, um regelmäßige Umsätze mit den verkauften Produkten zu erzielen. Von der Höhe her hat es nicht nur zum Lebensunterhalt der Angeklagten reichen sollen, sondern auch zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs mit Grundstücken.

## **2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

Die Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge ist nach § 266a Absatz 1 StGB strafbar, die Nichtabführung der Arbeitgeberanteile nach § 266a Absatz 2 StGB. Beide Tatvarianten, die den gleichen Fälligkeitsmonat betreffen, stehen im Verhältnis von Tateinheit zueinander (§ 52 StGB).

Anstelle des sittenwidrig niedrigen Tageslohns von 30 Euro ist für die Berechnung des Bruttolohns gemäß § 612 BGB die übliche Vergütung von 7,70 Euro nach dem Manteltarifvertrag zugrunde gelegt worden. Bezüglich der aus der Sittenwidrigkeit gefolgerten Nichtigkeit des Tageslohns von 30 Euro wird auf die Ausführungen im Abschnitt VII.1.c) unter der Überschrift „Auffälliges Missverhältnis zu vergleichbaren Anstellungen“ Bezug genommen (Seite 89).

Das Regelbeispiel eines besonders schweren Falles nach Absatz 4 der Vorschrift hat die Strafkammer nicht als erfüllt angesehen. Ein großes Ausmaß liegt erst vor, wenn bei gesonderter Betrachtung jeder einzelnen Tat ein Schadensbetrag mindestens 50.000 Euro erreicht hätte. Dies ist hier nicht der Fall.

## **3. Bankrott**

Das vorsätzliche pflichtwidrige Nichterstellen von Bilanzen in der Krise ist strafbar gemäß §§ 283 Absatz 1 Nr. 7b, Absatz 6, 14 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 StGB. Die Angeklagten sind als Geschäftsführer der S.Z. .... GmbH dafür verantwortlich gewesen, die Angeklagte L.W. .... als formale Geschäftsführerin und der Angeklagte M.W. .... als faktischer Geschäftsführer.

Die Frist zur Erstellung der Bilanzen für das jeweilige Geschäftsjahr endet zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Die Strafbarkeit der unterlassenen Erstellung beginnt für die Bilanz 2007 am 1. Juli 2008, für die Bilanz 2008 am 1. Juli 2009 und für die Bilanz 2009 am 1. Juli 2010.

Die Taten sind strafbar bis 14. Januar 2011. Mit Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit ist die Tat beendet (BGH 5 StR 435/19 Beschluss vom

15. April 2020). Zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder zur Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse ist es nicht gekommen. Vorliegend ist maßgeblich der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung. Das ist jedenfalls nicht vor dem 15. Januar 2011 gewesen. Auf diesen Zeitpunkt schließt die Strafkammer aus dem Insolvenzantrag vom 24. Januar 2011, gestellt durch Rechtsanwalt H... aufgrund der von L.W..... erteilten Verfahrensvollmacht vom 19. Januar 2011. Es heißt im Antragsschreiben, der Geschäftsbetrieb sei „dieser Tage“ eingestellt worden. Im Anhörungsbogen vom 14. März 2011 für das Insolvenzgericht und in ihrer Einlassung hat L.W..... das Datum 15. Januar 2011 für die Zahlungseinstellung konkret bezeichnet.

Die Strafbarkeit wegen Bankrotts entfällt bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit zur Buchführung oder Bilanzerstellung (BGH NStZ 2012, 511). Eine solche Unmöglichkeit wird etwa dann angenommen, wenn sich der Täter zur Erstellung einer Bilanz oder zu ihrer Vorbereitung der Hilfe eines Steuerberaters bedienen muss und er die erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann. Eine derartig zugespitzte Situation hat die Strafkammer bei den Angeklagten ausgeschlossen, zumal sich die Dauer der längsten Bankrott-Tat von Juli 2008 bis 14. Januar 2011 erstreckt hat. In diesem Zeitraum haben trotz anhaltender Krise immer wieder Zahlungen an Gläubiger stattgefunden. Wenn es aus Sicht der Angeklagten dringlich gewesen ist, haben sie es schnell geschafft, Zahlungen zu leisten, sei es beispielsweise wegen des abgestellten Stroms an das Energieversorgungsunternehmen, die Lieferanten auf Vorkasse oder an Gläubiger nach gestellten Insolvenzanträgen. Demgegenüber haben sie sich bewusst entschieden, an den Kosten zur Erstellung der Bilanzen zu sparen, obwohl dies, wie ihnen auch klar gewesen ist, zu ihren gesetzlichen Pflichten gehört hat.

#### **4. Unerlaubter Umgang mit Abfällen**

Die Angeklagten haben durch das Lagern der beiden Fahrzeuge, die in ihrem zugemüllten Zustand schon vom äußeren Eindruck her als Abfall zu erkennen sind, gemäß § 326 Absatz 1 Nr. 4a StGB aF strafbar gemacht. Diese gesetzliche

Vorschrift ist seither um Handlungsvarianten wie das Sammeln, Befördern und Behandeln von Abfällen erweitert worden. Hinsichtlich der hier maßgeblichen Tatmodalität des „Lagerns“ ist die Vorschrift von den Voraussetzungen und der Rechtsfolge her gleich geblieben. Die Strafkammer hat daher das Tatzeitrecht angewandt.

Ihre Verantwortlichkeit ist bei der Angeklagten L.W..... durch ihre Eigenschaft als Halterin beziehungsweise Geschäftsführerin der Halterin S.Z. .... GmbH begründet, beim Angeklagten M.W..... durch seine Eigenschaft als faktischer Geschäftsführer und sein Eigentum am Abstell-Grundstück. Sie haben um den verwahrlosten Zustand der Fahrzeuge mit dem noch darin verbliebenen Motoröl und anderen Betriebsstoffen gewusst. Angesichts der entfernten Kennzeichen ist ein wissentliches Verhalten unverkennbar. Die damit verbunden gewesene Gefährdung des Erdreichs und des Grundwassers ist ihnen bekannt gewesen. Gleichwohl haben sie das Risiko billigend in Kauf genommen.

## VIII. Strafen

### 1. Strafraumen

#### a) Menschenhandel

Es war der Strafraumen für gewerbsmäßigen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft anzuwenden (§§ 233 Absatz 3, 232 Absatz 3 Nr. 3 StGB aF).

Die Strafkammer hat bei den vollendeten Taten 1 bis 3 keinen minder schweren Fall (§ 232 Absatz 5 Halbsatz 2 StGB aF) angenommen. Ein minder schwerer Fall liegt dann vor, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Nach der danach erforderlichen Gesamtbetrachtung aller Umstände und der Würdigung aller wesentlichen entlastenden und belastenden Gesichtspunkte, die nachfolgend bei der

konkreten Bemessung der Einzelstrafen aufgeführt und gewürdigt werden, erscheint der Strafkammer die Anwendung des Regelstrafrahmens angebracht. Die Behandlung der betroffenen Beschäftigten durch die Angeklagten zur Bewirtschaftung des Bauernhofs ist Teil einer jahrelang angewandten Methode gewesen. Diese Seite sieht die Strafkammer als überwiegend an im Verhältnis zu den persönlichen Schicksalen der Angeklagten, insbesondere hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung beim Angeklagten M.W....., sowie zu den zeitlichen Komponenten des Verfahrens.

Im Fall des Beschäftigten A.F..... sind die Umstände der versuchten Tat bei der Frage der Einordnung als minder schweren Fall zusätzlich zu den vorstehend genannten Abwägungsgesichtspunkten in den Blick genommen worden. Ihm ist durch die „Strafarbeit“ in der Feldscheune noch in besonderer Weise zugesetzt worden, bevor er sich der weiteren Tätigkeit für die Angeklagten mit der Flucht nach Hause hat entziehen können. Daher befindet die Strafkammer auch die Tat zum Nachteil des A.F..... nicht als minder schwer. Es wird aber bezüglich der Versuchstat von der fakultativen Strafrahmenmilderung nach § 49 Absatz 1 StGB Gebrauch gemacht.

b) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Es wurde der Strafrahmen für das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a Absatz 1 und 2 StGB) angewandt.

c) Bankrott

Der Strafrahmen für vorsätzlichen Bankrott ergibt sich aus § 283 Absatz 1 Nr. 7b StGB.

d) Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Es wurde der Strafrahmen für vorsätzlichen unerlaubten Umgang mit Abfällen gemäß § 326 Absatz 1 Nr. 4a StGB aF angewandt.

**2. Einzelstrafen**

Bei beiden Angeklagten hat die Strafkammer zu ihren Gunsten ihre teilweisen Einlassungen, die lange zurückliegenden Tatzeiten zwischen dem 1. Juli 2008

und dem 4. August 2011 und die daran anknüpfende lange Verfahrensdauer von fast 10 Jahren bis zum Urteil berücksichtigt.

Die Zahlung der Angeklagten von insgesamt 27.000 Euro für die angetroffenen Beschäftigten nach der Durchsuchungsaktion vom 4. August 2011 ist im Sinne einer Schadenswiedergutmachung anerkannt worden, auch wenn die vom Menschenhandel betroffenen Beschäftigten nicht unter den Begünstigten gewesen sind und die Verteilung des Geldes allein auf den Lohn und nicht auch auf die Sozialversicherungsbeiträge erfolgt ist.

Beim unerlaubten Umgang mit Abfällen ist zugunsten der Angeklagten berücksichtigt worden, dass sie nach der ersten Feststellung der Schrottfahrzeuge am 19. August 2010 von der Ermittlungsbehörde nicht mit dem Vorwurf konfrontiert worden sind. Sie haben erst am Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums anlässlich der Durchsuchungsaktion vom 4. August 2011 erfahren, dass ihr Verhalten verfolgt worden ist. Das befreit sie zwar nicht von der Schuld, lässt die Dauer aber in einem weniger gravierenden Licht erscheinen.

Beim Angeklagten M.W..... hat sich zu seinen Gunsten noch sein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand ausgewirkt. Er wird auch keinen Beruf mehr ausüben können, weder in der Landwirtschaft noch anderweitig. Durch sein Angewiesensein auf den Rollstuhl und seinen sonstigen körperlichen Zustand, aufgrund dessen er pflegerische Hilfsdienste benötigt, ist er ganz besonders haftempfindlich.

Bei der Angeklagten L.W..... ist zu ihren Gunsten noch berücksichtigt, dass sie nicht vorbestraft ist und gegenüber dem dominierenden Ehemann eine untergeordnete Rolle eingenommen hat. Lediglich bei den 3 Bankrottdelikten ist im Strafmaß das umgekehrte Verhältnis angenommen worden, weil sie von ihrer rechtlichen Stellung als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin zuvorderst in der Verantwortung steht.

Bei beiden Angeklagten hat die Strafkammer zu ihren Lasten die Dauer der Taten gewürdigt. Beim Menschenhandel sind dies die Zeiträume bei den 3 vollendeten Taten, in denen sich die Beschäftigten konkret von der Heimreise haben abhalten lassen. Diese Zeitspanne ist nicht gravierend lange gewesen, bei A.A.....

..... beinahe 1 Monat im April 2010, bei J.P..... etwa 1 Woche ab Ende Mai 2010 und bei M.S..... beinahe 1 Woche bis mindestens 29. Dezember 2010. In geringerer, aber angemessener Weise ist die Gesamtdauer des jeweiligen Aufenthalts der 4 Beschäftigten insofern gewürdigt worden, als sie in dieser Zeit den herrschenden Rahmenbedingungen auf dem Bauernhof ausgesetzt waren, auf welchen das Einfordern der Arbeitsleistung trotz bestehenden Abreisewillens überhaupt hat fruchten können. Zu Lasten der Angeklagten ist die kriminelle Energie ihres Vorgehens durch die Art und Weise der Verschleierung der Arbeitsverhältnisse, indem sie diese vorgeblich bei dem Dienstleistungsunternehmen des J.F..... zugeordnet hatten, ins Gewicht gefallen. Gewichtet ist auch das Ausmaß der schlechten und entwürdigenden Arbeitsbedingungen. Beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt hat auch die Schadenshöhe eine Rolle gespielt.

Beim Angeklagten M.W..... ist außerdem beim Menschenhandel zu sehen, dass er eine dominierende Rolle gegenüber seiner Ehefrau inne gehabt hat. Daher sind hier die aus dem unteren Bereich des Strafrahmens entnommenen Einzelstrafen beim Angeklagten M.W..... etwas höher ausgefallen als bei der Angeklagten L.W.....

Zu seinen Lasten sind noch seine Vorstrafen berücksichtigt, wobei auch gesehen wird, dass sie schon lange zurück liegen. Bei der Verurteilung vom 5. März 1996 betreffend die Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz (Vorstrafe 5) besteht allerdings eine Verbindung zu der hier ebenfalls vertieften Thematik im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitskräften. Die Verurteilung vom 24. Januar 2005 (Vorstrafe 9) ist jedenfalls einschlägig hinsichtlich des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt. Das damalige Ermittlungsverfahren hat die Initialzündung für die Verschleierung der Beschäftigungsverhältnisse über J.F..... in Bezug auf die entsprechenden hier verurteilten Taten bewirkt. Insofern sieht die Strafkammer die rechtsfeindliche Einstellung als hartnäckig an.

Beim unerlaubten Umgang mit Abfällen fallen beim Angeklagten W..... ebenfalls noch die einschlägigen Vorstrafen ins Gewicht. Die damals verhängten Strafen von 45 Tagessätzen im Urteil vom 13. März 1997 und 3 Monate

Freiheitsstrafe auf Bewährung im Urteil vom 27. Oktober 1999 haben die erwünschte Verhaltensänderung nicht bewirkt. Andererseits liegen diese Vorstrafen schon sehr lange zurück. Deshalb ist auch bei ihm lediglich auf eine Geldstrafe erkannt worden, deren Höhe mit 150 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen bewertet wird.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat die Strafkammer - beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelschadensbeträge - folgende Einzelstrafen festgesetzt:

## - Tabelle Einzelstrafen

Tat im Urteil	Tat in der Anklage	Straftat	Aufenthaltszeit, verschobene Abreise, Schaden, Zeitraum	Einzelstrafen	
				M.W.....	L.M.....
		Menschenhandel zum Nachteil von:		J = Jahr, M = Monat TS = Tagessatz	
1	7	A.A.....	10.01.2010-Ende April 2010 beinahe 1 Monat	2 J	1 J 3 M
2	8	J.P..... †	April 2010 - Anf Juni 2010 rund 1 Woche	2 J	1 J 3 M
3	11	M.S..... †	06.09.2010-29.12.2010 rund 1 Woche	2 J	1 J 3 M
4	17	A.F..... - Versuch gemildert, §§ 23 II, 49 I StGB -	10.01.2010 bis Mitte Juni 2010	1 J	8 M
		Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt für folgende Monate:			
5	81	Januar 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
6	82	Februar 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
7	83	März 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
8	84	April 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
9	85	Mai 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
10	86	Juni 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
11	87	Juli 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
12	88	August 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
13	89	September 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
14	90	Oktober 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
15	91	November 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
16	92	Dezember 2010	15.439,93 €	1 J	8 M
17	93	Januar 2011	10.039,88 €	11 M	7 M
18	94	Februar 2011	10.039,88 €	11 M	7 M
19	95	März 2011	10.039,88 €	11 M	7 M
20	96	April 2011	10.039,88 €	11 M	7 M
21	97	Mai 2011	10.039,88 €	11 M	7 M
22	98	Juni 2011	10.039,88 €	11 M	7 M
23	99	Juli 2011	10.039,88 €	11 M	7 M
		Bankrott betreffend die nicht erfolgte Erstellung folgender Bilanzen:			
24	103	Bilanz zum 31.12.2007	01.07.2008-14.01.2011	90 TS	120 TS
25	104	Bilanz zum 31.12.2008	01.07.2009-14.01.2011	60 TS	90 TS
26	105	Bilanz zum 31.12.2009	01.07.2010-14.01.2011	30 TS	60 TS
27	106	unerlaubter Umgang mit Abfällen	19.08.2010-04.08.2011	150 TS	50 TS

- Tagessatzhöhe

Bei den verhängten Geldstrafen ist beim Angeklagten M.W..... die Tagessatzhöhe von 20 Euro als angemessen erachtet worden aufgrund seiner aktuellen Lebensumstände. Er verfügt über monatlich 451 Euro Erwerbsunfähigkeitsrente sowie 318 Euro Pflegegeld und wohnt noch im eigenen Haus.

Bei der Angeklagten L.W..... ist die Tagessatzhöhe von 50 Euro angesetzt worden. Dabei sind auch bei ihr die aktuellen Lebensumstände berücksichtigt worden. Monatlich 1.500 Euro können herangezogen werden mit Blick auf ihr Nettogehalt von 1.900 Euro und ihre Aufwendungen für Miete und Auto, die bei dieser Betrachtung vom Grundsatz her überhaupt nicht abzugsfähig sind. Etwaige künftige Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ehemann müssen vollständig außer Betracht bleiben.

**3. Gesamtfreiheitsstrafen**

Beim Angeklagten M.W..... hat die Strafkammer auf die tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren 3 Monaten erkannt.

Bei der Angeklagten L.W..... hat die Strafkammer auf die tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren erkannt.

Dies ist geschehen unter angemessener Erhöhung der jeweiligen Einzelstrafen - beim Angeklagten M.W..... von 2 Jahren Freiheitsstrafe, bei der Angeklagten L.W..... von 1 Jahr 3 Monaten Freiheitsstrafe - nach nochmaliger Abwägung der für und wider sprechenden Gesichtspunkte unter straffem Zusammenschluss der Einzelstrafen wegen des engen sachlichen und situativen Zusammenhangs der abgeurteilten Taten.

- Kein Härteausgleich

Ein Härteausgleich, der an sich beim Angeklagten M.W..... in Betracht käme, findet nicht statt. Die Einzelfreiheitsstrafen von 2, 3, 4, 4, 4, 5 Monaten aus dem Urteil vom 13. März 2013 wären an sich gesamtstrafenfähig. Sie können jedoch nicht mehr einbezogen werden, nachdem die Gesamtfreiheitsstrafe von

1 Jahr nach Ablauf der verlängerten Bewährungsfrist mit Beschluss vom 5. Mai 2017 erlassen worden ist. Zur Vollstreckung der Haftstrafe ist es dadurch nicht gekommen ist. Eine Härte ist nicht eingetreten.

Auch die erledigte Geldstrafe aus dem Strafbefehl vom 3. März 2016 veranlasst nicht zum Härteausgleich. Im Übrigen ist durch das Urteil vom 13. März 2013 eine Zäsur eingetreten.

### **IX. Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung**

Wegen einer konventions- und rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ist zu Gunsten beider Angeklagter eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes über rund 5 Jahre hinweg nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 MRK, Artikel 20 Absatz 3 GG festzustellen und eine daraus abzuleitende bezifferte Kompensation im Urteilstenor auszusprechen.

Dies ist geschehen durch Vollstreckterklärung von jeweils 5 Monaten der verhängten Freiheitsstrafen.

Von der festgestellten Überlänge des Verfahrens von 5 Jahren ist der überwiegende Teil von 4 Jahren beim Gericht zu suchen. Nach dem Anklageeingang 20. März 2015 ist der Eröffnungsbeschluss vom 14. Januar 2020 ergangen, dem der Beginn der Hauptverhandlung am 18. Februar 2020 gefolgt ist. Unter Berücksichtigung einer als angemessenen zu berücksichtigenden Bearbeitungszeit verbleibt bei der Strafkammer eine Verzögerung von 4 Jahren, welche als überlange Verfahrensdauer zu kompensieren ist.

Auch bei der Staatsanwaltschaft hat die Strafkammer eine übermäßige Verzögerung im Umfang von 1 Jahr ausgemacht. Die Ermittlungsdauer seit der Durchsuchungsaktion vom 4. August 2011 bis zum Schlussbericht vom 3. September 2012 von ZAM P..... ist der mangelnden Buchführung der Angeklagten und dem dadurch erforderlich gewordenen Ermittlungsaufwand zur Erhebung der Schätzgrundlagen sowie dem Auslandsbezug mit Polen geschuldet gewesen. Bis Ende April 2014 hat die Staatsanwaltschaft danach noch auf den benötigten Abschluss bei der Deutschen Rentenversicherung durch die Prüfmitteilung von

DRV-Betriebsprüfer A.T..... gewartet. Danach hat die Staatsanwaltschaft noch Zeit benötigt bis zur Fertigstellung der Anklageschrift vom 19. März 2015. Auch unter Berücksichtigung des Aktenumfangs und der Schwierigkeiten der Ermittlungen ist die genannte Verzögerung als überlang festzustellen.

### X. Kosten

Da die beiden Angeklagten verurteilt worden sind, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen gemäß § 465 Absatz 1 StPO.

N.....  
Vors. Richter am Landgericht

F.....  
Richterin am Landgericht

G.....  
Richterin

